Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1836)

Rubrik: Ausserordentliche Frühlingssitzung, 1836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingssitzung, 1836.

(nicht offiziell.)

Erste Sikung.

Donnerstag, den 7. April. (Morgens um 9 uhr.)

Präfident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe werden von Srn. Landammann die Entschuldigungen mehrerer wegen Krankheit u. f. w. abwesender Mitglieder der Versammlung angezeigt.

Sr. Landammann: Tit., Sie haben unterm 18. März letthin beschlossen, daß zu Berathung des Berichtes und Gutachtens, den eine seiner Zeit von Ihnen zur Untersuchung der Dotationsverhältnisse niedergesetzte Spezialkommission abgefaßt bat, und der Ihnen in deutscher und frangofischer Sprache gedruckt mitgetheilt worden ift, eine außerordentliche Versammlung des Großen Raths veranstaltet und bei Siden dazu geboten werde. Diesem Beschluffe ift Folge geleiftet und demnach der heutige Tag ju diefer Berathung festgefest worden durch das Einberufungsichreiben vom 28. Marj. Da das gedructe, in ihren Sanden befindliche Gutachten ausführlich und umfassend ift, und da daffelbe von Ihnen mit derjenigen Aufmerksamfeit gepruft worden fein wird, welche der Wichtigfeit der Sache und Ihrer Pflicht angemessen ift; fo enthalte ich mich alles weitern Eintretens in die heute vorliegende Frage. Sie werden nach genauer Untersuchung, Prüfung und Berathung der Sache dassenige beschließen, was Sie der Handhabung des Nechtes, der Unpartheilichkeit, sowie der Sicherung und Wahrung der Interessen des Staates schuldig sind. Ich erkläre demnach diese außerordentliche Sitzung des Großen Nathes der Republit Bern als eröffnet.

Folgende feit der letten Sipung des Großen Raths eingelangte Vorträge werden nun auf den Kangleitisch gelegt:

- 1) Bortrag des Erziehungsdepartements über das Gefuch der fatholischen Gemeinde in Bafel um Unterfrugung ihrer Schule.
- 2) Bortrag des Finanzdepartements über Penfionderhöhung des Brn. alt-Pfarrers Greppin.
- Bortrag des Mititardepartements nebft Borfchlag gu einem Major des Scharfschütenforps.
- 4) Bortrag des Militardepartements über die Bittschrift des hrn. B. v. Lerber wegen Ariegsgerichten.
- 5) Bortrag des diplomatischen Departements über Reflama-
- tion der Viertelsgemeinden Auswyl und Rohrbach. Endlich Vortrag des Departements des Innern und der Forstommission über Vorstellung der Gemeinden Lümpliz, Koniz u. f. w. wegen Solzrechten in Stadtwaldungen.

Folgende Vorstellungen werden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen:

- 1) Vorftellung der Burgergemeinde von Wimmis um Aufbebung ihres Statutarrechtes.
- 2) Borftellung der Gemeinden Sabftetten und Bolligen megen Holzberechtigungen in den Stadtwaldungen.
- Chrerbietige Erflarung mehrerer Burger vom Rirchet, Gemeinde Meiringen, worin diefelben ihre feiner Zeit der Petition um Amnestie der in dem Reaktionsprozes Verwickelten beigefügten Unterschriften gurückziehen.
- 4) Entlaffungsbegehren des hrn. Jufer von feiner Stelle als Major. Daffelbe wird verlefen.
- Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Nathe, datirt vom 7. April dahingehend, daß der Regierungsrath binnen 24 Stunden Bericht gebe über die Art und Beife, wie er der Dotationskommission namentlich in Betreff der Deffnung der Stadtarchive an die hand gegangen fei.

Tagebordnung.

Bericht und Gutachten der ju Untersuchung und Erörterung der bernifchen Dotationsverhältniffe niedergefesten Spezialfommiffion an den Großen Rath der Republik Bern.

Der Sr. Staatsschreiber verliest die Schluffe und Unträge dieses Berichtes, welche auf pag. 255 und folgenden fichen. Mehrerer Deutlichkeit wegen laffen wir aber bier folgen, was schon von pag. 249 an im Berichte enthalten ift:

"Wir geben, Tit., jum Schluffe unferer Aufgabe über, ju der Beantwortung der Frage nämlich : Auf welche Weise der Kanton Bern gur Anerfennung feiner rechtmäßigen Unfprüche ju gelangen habe?

Gewiß ift es, daß die Entscheidungen der Liquidations- fommission über die gange Maffe der von dem Kantone Bern

herrührenden Vermögendrechte fich verbreiteten.

Wo diefes nicht mit ausdrücklichen Worten geschah, wie bei der Bestimmung des Eigenthumsrechts an den milden Stiftungen und Anftalten durch die Kantonalurfunde vom 15. Juni 1804 oder bei der Entscheidung über die Berausgabe der ausländischen Schuldschriften durch den Endbeschluß vom 6. September 1803, da geschah es auf eine nicht minder sprechende Weise dadurch : daß die Liquidationsfommiffion in die ftädtische Dotationsurfunde eine Bergichtleistung der Burgerschaft auf alles nicht in der Urfunde zugeschiedene Bermögen aufnahm und in der Kantonalurfunde dem Kantone alles bernische Bermögen als Staatseigenthum guerfannte, welches nicht den Rantonen Waadt und Nargan oder der Stadt Bern fpeziell jugeschieden worden war.

Es bedarf daber feiner weiteren Nachweisung, daß die Liquidationsfommiffion über alle diejenigen Fragen, welche den Gegenstand unferer Arbeit ausmachen, eine Entscheidung erlafsen habe, welche durch den Ablauf von mehr als drei Jahrzehnten, volle Rechtsfraft erlangt bat.

Im Betreff der Schuldschriftenfrage bleibt nun freilich, wie wir gezeigt haben, dem Staate gegen die Entscheidung der Liquidationsfommission nur die Anrufung eines neuen Rechtes übrig.

28

Mas aber die Proprietätsanfprüche an den Infelspital und die übrigen milden Unftalten, fowie die Frage anbelangt, ob Die Darlebensschuld des Waisenhauses der Stadt-Bern und die beiben Waldungen , das Grauholz und der Gadelbach , unter dem - dem Staate wieder zufallenden Bermogen begriffen feien, so handelt es fich hier nicht um die Abanderung eines Beschluffes der Liquidationsfommission, sondern um die richtige Bollziehung deffelben, und es bedarf daher in diesem Betreff lediglich nur einer Erläuterung der ftadtischen und fantonalen Undfeuerungsurfunde.

hiernach durfte die Frage, welcher Behörde über diefe Berhaltniffe eine Entscheidung jufiche, am ficherften aus der Untersuchung fich ergeben, welche Stellung früher die Liqui-

dationsfommiffion eingenommen habe?

Die außerordentliche Gewalt, welche der Liquidationsfommiffion "zu Auseinandersetzung der schweizerischen Geldintereffen " verlieben worden war, follte diefelbe "unabhängig von den Kantonen, frei von jedem andern Ginfluffe, als von demjenigen, welcher durch die in der Mediationsatte felbft niebergelegten Grundfage geboten wird," in Anwendung bringen, und es follten ihre Beschluffe, als schlechthin und durch fich felbit verbindend, fogleich in Bollziehung gefest werden, ohne daß felbst die eidgenöffische Tagfapung befugt fein follte, diefelbe ju andern und aufzuheben.

Diefe Gewalt war nun freilich feine rein einilrichterliche, indem fie mit privatrechtlichen Intereffen durchaus nur jum geringeren Theile fich ju befchaftigen batte und diefe, gegenüber ben wichtigen administrativen und finanziellen Fragen über Die Art und Beife der Sypothezirung oder Tilgung der Nationalschuld, der Ausmittlung der Bedürfnisse der ftadtischen Mu-nizipalitäten, der Bestimmung der hierfür geeigneten Fonds und endlich der Wiedererrichtung eines Staatsguts der Kan-

tone, febr in hintergrund traten.

Nichts besto weniger waren die Funktionen der Liquidationsfommission ihrer Wirfung nach rein judiziell, indem fie feineswegs hinterber auf dem Wege der Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden fonnten, fondern gleich den Ausfprüchen des Civilrichters in Rechtsfraft übergingen.

Die Funftionen dieser Beborde waren aber zugleich auch die einer oberften Inftang, indem in Sinsicht derfelben alle Rechtsmittel ausgeschlossen waren, welche die Beurtheilung der in Frage fiehenden Gegenstände durch eine höhere Inftang vor-

ausseten.

Wir finden diefe Attribute nicht allein in der Mediations. afte ausdrücklich bestätigt, sondern es hat auch die Liquida-tionstommission felbst ihre Gewalt von diesem Standpuntte aus aufgefaßt, indem fie fich "als die einzige Autorität und als den gefetlichen Richter in Betreff aller ihrer Entfcheidung unterworfenen Begenstände" betrachtete.

Chenso anerfannte die Regierung Berns die Entscheidung der Liquidationsfommiffion über die Aussteuerung der Stadt Bern " als einen von einem Richter ausgefällten Urtheilsspruch, welchem fie fich gleich wie die Stadt Bern unterziehen muffe."

Nach diefer Darftellung durfte nun aber die Beantwortung

der aufgeworfenen Frage nicht mehr zweifelhaft sein.

Es fann nämlich:

a) Die Betreibung der Unsprüche des Kantons Bern in feinem Fall bei einer anderen Beborde fattfinden , als bet einer folchen, welche ebenfalls mit richterlicher Gewalt befleidet ift.

b) Es fann diefes, nachdem die Liquidationstommission als oberfte Instang entschieden bat, nur bei einer solchen richterlichen Behörde geschehen, welche mit oberstrichterlicher

Gewalt ausgestattet ift, und

c) fann nur eine folche oberftrichterliche Gewalt zuffandig fein, welche als Nachfolgerin der Liquidationstommiffion erscheint, indem gesetlich nur demselben Richter, welcher das lette Urtheil gefällt bat, die Ertheilung eines neuen Rechts und die Erläuterung der früheren Entscheidungen zustehen

Es fann sonach durchaus nur ein eidgenössisches Obergericht zu Entscheidung über die Ansprüche des Kantons Bern zuffändig sein.

Der schweizerische Staatenbund erfreut sich jedoch keiner folchen Institution.

Der f. V. des Bundesvertrags vom 7. August 1815 fpricht aus: " Alle Unsprüche und Streitigfeiten zwischen den Ranto. nen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet find, werden an das eidgenöffische Recht gewiesen."

Somit nur für Streitigkeiten zwischen den Kantonen fennt die Sidgenoffenschaft eine richterliche Bewalt , für alle gedenkbaren Streitfälle anderer Art ift der Schweizer ohne richterliche Sulfe oder — an die Kantonaljustigpflege gewiesen, welche freilich wie in gar mancherlei Berhältnissen, so auch in der vorliegenden Frage feinen Rechtsschut darbieten fann.

Es fehlt somit in der That eine richterliche Beborde, vor welcher der Kanton Bern gegen Entscheidungen, welche die Idee der Gerechtigkeit auf's tieffte verlepen, Recht zu nehmen im Stande ift, und Manche durfen fich nun vielleicht der Unficht hingeben, es bleibe fur die Republik Bern nichts übrig, als - entweder auf ihr gutes Recht zu verzichten, oder . aus oberfter Machtvollkommenheit fich felbft Recht zu verschaffen. Diefe Unficht vermögen wir jedoch nicht zu theilen. Nie

tonnen wir dagu rathen, daß der Staat auf Ansprüche Bergicht leifte, die ebenfo begrundet, als wichtig find; und fo lange noch ein anderes Mittel gedentbar ift, Gerechtigfeit ju erlangen,

fann es feiner Gewaltsmaßregeln bedürfen.

Wir glauben fonach, daß vor Allem die Stadt und Burgerschaft von Bern aufzufordern sei, sich mit der vollziehenden Bewalt des Kantons über die Aufstellung eines Kompromif. gerichts zu verftändigen, wobei ihr zwischen einem bestehenden oberften Kantonsgerichte und einem von beiden Theilen ju ermablenden Schiedsgericht die Wahl frei ju geben mare.

Bit ce der Stadt Bern um Recht gu thun, und diefes boren wir ja täglich versichern, so fann fie feinen Augenblick anstehen, einem Richter fich ju unterwerfen, welchen fie nicht nur felbft mitgewählt bat, fondern ber auch fern von allen Ginfluffen fteht, welche die oberfte Kantonalgewalt, wenn auch noch fo indireft, auf ein Nichterkollegium, deffen Wiedererwählung von ihr abhängt, auszuüben vermag.

Sollte jedoch die Stadt und Burgerschaft von Bern verschmäben, diesem Antrage beigntreten, fo bliebe bann freilich dem Kanton Bern nur noch übrig, die Tagfagung um Aufstellung eines Gerichtshofes für diefen Gegenstand anzugeben.

Es muß unbedingt im Intereffe der Sagfapung liegen, daß im Umfreise der Eidgenoffenschaft die Gerechtigfeit malte.

Diefes Intereffe durfte im vorliegenden Falle dadurch pofitiv verftärft werden, daß die Tagfagung die Dotationen der vormaligen fouveranen Stadte unter ihren befondern Schut gestellt hat, vorausgesest, daß sie hiermit nicht allein das Raktum, sondern auch das Prinzip anerkennen wollte, durch welches jene Thatfache in's Leben trat, das Pringip der gleichmäßigen Rechtsgewährung, welche feineswege bloß die Anerkennung der Beschluffe jener oberftrichterlichen Liquidationsbehörde, fondern auch und nicht minder gebieterisch den Schut der eidgenöffischen Glieder gegen wirkliche Rechtsbeugungen fordert.

Da jedoch die Tagfapung felbft feine richterlichen Funt. tionen ausübt, fo liegt es unbeftreitbar in ihrer Aufgabe, gegen Unbilde der bezeichneten Art Rechtsschut ju gewähren, und somit auch durch temporare Ginfegung einer oberfrichterlichen Behorde an die Stelle der Liquidationstommission dem Kanton Bern die Möglichfeit ju geben, feinen rechtmäßigen Unfprüchen

Unerkennung zu verschaffen.

Wir befürchten nicht, hochgeachtete herren, daß die bobe

Tagfapung unfer Unfuchen guruckweisen werde.

Sollte fie jedoch diefes thun, follte fie, ungeachtet der dringenden Aufforderung des Kantons Bern, dem Aufuchen beffelben nicht entsprechen, so murde fie damit befennen, daß in der Gidgenoffenschaft feine genügende Ginrichtung gur Bah. rung der Gerechtigfeit, somit feine Rechtssicherheit bestehe, und daß es daher an den wesentlichsten Bedingungen des Staats. zweckes fehle; dann, hochgeachtete Berren, aber erft dann wurde der Moment des Nothrechts gefommen fein, und dann wurden Sie wiffen, wie Sie dem tief verletten Staate gu feinem Rechte verhelfen fonnten.

Muf den Grund diefer gefammten faftischen und rechtlichen Ausführung hat Ihre Kommiffion die Ueberzeugung gewonnen:

1) daß die Dotationsurfunde vom 20. September 1803 durch die Aufhebung der Mediationsafte ihre Rechtsgültigfeit

nicht verloren habe;

2) daß in Rolge deffen die der Stadt und Burgerschaft von Bern zugeschiedenen Bermögenstheile als ein wohlerworbenes und daher unantaftbares Recht zu betrachten feien; dagegen aber die Stadt und Burgerschaft von Bern in Rraft derfelben Urfunde auf alles ihr nicht ausdrücklich zugeschiedene, noch vorhandene, bewegliche oder unbewegliche, Bermogen Berzicht geleistet habe;

3) daß daber in Gemäßheit deffen, sowie insbesondere in Rraft der Bestimmung der Kantonalurfunde vom 15. Juni 1804

folgende milde Stiftungen und Anstalten, als:

der Inselspital,

das äußere Kranfenhaus, der fogenannte Mushafenfond,

der Schulseckel und der Chorberrenstiftsfond

mit allen ihren Gutern und Ginfunften rechtmäßiges Gigenthum des Staates geworden feien, und darum ju Sanden Deffelben guruckgefordert, jedoch immer auf eine dem mahren 3mecke der Anstalten entsprechende Beise verwendet und admi-

niftrirt werden mußten;

4) Daß gleichfalls auf den Grund jener Bergichtleiftung dann aber auch und vorzüglich auf den Grund des dem Staate nesprünglich zugestandenen und nach furger Unterbrechung wieder jugefallenen Eigenthumsrechts derfelbe gefestich befugt fei, die von Seiten der Stadt Bern rechtswidrig in Befit genommenen ausländischen Schuldschriften wieder guruck gu fordern, und daber dem Staate das unbestreitbare Recht guftebe:

bie von der Gemeindstammer bei Seite gebrachten auslan-

dischen Schuldschriften und zwar:

72,800 Fl. in Wiener Bankobligationen, 500,000 Fl. von dem Anleben des Kaifers Joseph II., und eben fo die von ihr angeblich verbrauchten Kapitalien, als: 331,400 Fl. in Wiener Bankobligationen, 400,000 Fr. von dem Anlehen der Herren Marcuard, und

500,000 Fr. in danischen Delegationen

nebft Binfen und Folgen beziehungsweise gurud- und erfatweise

ju fordern.

5) Daß auf denselben Grund jener Bergichtleiftung auch die durch den Erläuterungsvertrag vom 4. Februar 1802 (fiche Beilage Nr. 7) der Stadt und Burgerschaft von Bern ungültigerweise erlaffene Darlebensschuld von Rr. 24,000 nebft Zinsen und Folgen ju Sanden des Staates, als des Eigenthumers der Forderung, angusprechen und gurudguziehen fei.

6) Dag abermals auf den Grund jenes Bergichtes dem Staate die beiden Waldungen, das Granholf und der Gadelbach, rechtmäßig jugefallen feien, und er daber befugt fet, diefelben von dem widerrechtlichen Befiger gurudgufordern, und

endlich

7) daß die oben Seite 246 fg. aufgeführten, noch nicht aufgeflärten Wegenftande wichtig genug feien, noch weiterer Untersuchung unterstellt zu werden.

Ihre Kommission, Tit., erlaubt sich daher, Ihnen einhellig

folgende

Anträge

ju ftellen :

I. der Große Rath der Republik Bern erachtet die fo eben unter den Rummern 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Reflamationsund Ersapforderungen ju Sanden des Staates für rechtmäßig begrundet;

II. er erffart fich bereit, hinfichtlich derfelben vor einem unparteiischen, entweder durch Uebereinfunft der Parteien, oder durch die Tagfagung bestellten, Richter Recht zu nehmen, und beauftragt ju diefem Zweck den Regierungsrath :

querft der Stadt und Burgerschaft von Bern

entweder einen der oberften Gerichtshofe der Rantone Zürich und Lugern

oder ein von beiden Theilen zu erwählendes Schieds-

gericht als Kompromißgericht vorzuschlagen;

fodann aber, wenn dieselbe binnen einer zu ertheilenden Frift von 14 Tagen entweder fich verneinend, oder gar nicht erklaren follte, an die fammtlichen Stande der Eidgenoffenschaft das Unsuchen ju fiellen, ihre Abgeordneten jur nächften ordent-

lichen Tagfanung über den Antrag zu inftruiren:

daß die Tagfahung einen Gerichtshof bestelle, welcher am Plate der abgetretenen Liquidationsfommiffion in Betreff des zwischen dem Ranton Bern und der Stadt und Burgerschaft von Bern über die fraglichen Gegenstände obwaltenden Streits endlich entscheide.

III. Er beauftragt den Regierungsrath für den einen oder anderen der unter Rr. II. bezeichneten Fallen einen rechtstundigen Sachwalter ju bestellen, und demfelben den Auftrag ju ertheilen, in Sinficht der fammtlichen Ansprüche des Staates die Rechte deffelben mit allen gesethlich ju Gebote fiebenden Mitteln vor dem Gerichtshofe gu verfolgen.

IV. Er erwählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommiffion, mit welcher ber bestellte Sachwalter alle wichtigeren Fragen gu berathen und im Ginverftandnif mit derfelben feine

Untrage an die Gerichtsftelle ju bringen bat.

V. Er erflärt überdieß die beiden Uebereinfunfte zwischen der abgetretenen Regierung und der Stadtbehörde von Bern in Betreff des Sigenthums und der Berwaltung des Infelspitals und des außern Kranfenhauses, von welchen die erfte Den 4. Mai, die zweite den 17. August 1831 ratifizirt murde, für aufgehoben; und

VI. Er beauftragt endlich den Regierungsrath, ju Erörterung der noch nicht oder nicht völlig aufgeflärten oben Seite 246 fg. bezeichneten acht Bunfte, sowie der weiteren im Berlaufe der Untersuchung sich etwa berausstellenden Gegenstände alle gesetlichen Mittel, welche ihm zu Gebote fteben, in Unwendung ju bringen und feiner Zeit hinfichtlich des Ergebniffes dem Großen Rathe die geeigneten Untrage gu ftellen.

Bern, den 14. Hornung 1836.

Die Spezialkommiffion: (Folgen die Unterschriften.)

Kohler, Regierungsrath, als Berichterstatter der Spe-zialcommission. Dit, Da es sich für den Augenblick blos um das Eintreten handelt, so sei es mir erlaubt, Ihnen hier fürglich ju zeigen, wie die Sache auf den heutigen Sag hieber fommt, welches die Vorgange und Veranlaffungen jur Unter-fuchung der Bernischen Dotationsverhältniffe waren. Schon als die Staatbrechnung der abgetretenen Regierung vom 1. Januar bis 20. Oftober 1831 fomohl dem Finangdepartement als auch dem Regierungsrath zur vorläufigen Paffation jugewiesen wurde, trug ein Mitglied der lettern Behörde auf Bermeigerung ber Paffation an, auf ben Umftand fich flugend, bag es fich aus diefer Bruchrechnung ergebe, daß die abgetretene Regierung eine Summe von 11/4 Million Franken an die Infel und das äußere Krankenhaus abgetreten babe zu einer Zeit, wo fich diefe Regierung bereits proviforisch erflart hatte, und wo Sie also nicht mehr competent war eine solche Verfügung zu treffen. Im Regierungsrath wurde dieses Mitglied jedoch jur Rube gewiesen; man fand dort, das habe mit der Paffation nichts gemein. Als nachher diese Staatsrechnung reglementgemäß der Staatswirthschaftskommission zugeschieft wurde, so machte sich dort jene Unsicht wiederum geltend, daß nehmlich die Paffation nicht ertheilt werden fonne, weil dadurch jene Schenfung ge-wissermaßen von der neuen Regierung fanktionirt murbe, was doch , da es eine unbefugte handlung gewesen sei , nicht gescheben fonne. All endlich diefer Gegenstand hieber fam, fo murde diese Frage von Seite der Staatswirthschaftskommission auch hier in Anregung gebracht, und der Große Rath pflichtete am 1. Merg 1833 dem Antrage der Staatswirthschaftstommiffion bei, daß die Frage untersucht werde, ob jene Ceffion von 11/4 Million Franken rechtsgültig sei oder nicht. Es wurde dieforts eine Commiffion ernannt; diefelbe rapportirte unterm 19. Wintermonat 1833 und auf diesen Rapport bin fanden Sie, Tit., die abgetretene Regierung fet ju jener Sandlung incompetent gewesen ju einer Beit, wo diefelbe nach ihrer eigenen Erflärung bloß noch ba war, um Unordnung ju verhüten. Darum beschloß der Große Rath diefe Schenfung folle aufgehoben werden, weil dadurch ber neuen Regierung Rechte enthoben werden follten, bie bie alte Regierung hatte, und weil man durch diese Schenfung die neue Regierung hatte veranlaffen wollen , jene wohlthätigen Unstalten nicht mehr fo ju unterftugen, wie die alte Regierung

es gethan hatte. Das Capital von 1 1/4 Million murde alfo guruckgezogen. Da aber die Kommission bei diesem Anlasse fand, es fei zweifelhaft, wem überhaupt die Infel felbit gebore, fo beschloffen Sie, es solle fernerhin untersucht werden, in wie weit die Infel dem Staate oder der Stadt guftche, und es folle überhaupt untersucht werden, erstens ob die Dotation von 1803 als gultig anzuseben set und zweitens, mas in Betreff Der Runniefungsbeschräntung u. f. w. in Betreff des Inselfpitals und des außern Rrantenhauses zu verfügen fei. In Folge deffen ift denn diejenige Commission aufs neue ermablt worden, welche auf den heutigen Tag die Shre hat , Ihnen, Tit., ihren Rapport darüber vorzulegen. Die ihr nun aufgetragene Arbeit, war jest weit bedeutender als ihre urfprungliche Aufgabe. Die Commiffion that nun alles mögliche, um die nothigen Aften gu fammeln, mas mit großen Schwierigfeiten verbunden mar. Ueberdieß murde fie in ihren Arbeiten auf verschiedene Weise geffort. Ginige ihrer Mitglieder farben oder traten, wie g. B. or. Fürsprech Jaggi aus; auf der andern Geite mußte sich Die Commission überzeugen , daft es nothwendig sei , alle Aften Der Regierung sowoht als auch eine Menge Berhandlungen zwischen den jeweiligen Cantonalbehörden und der Gemeindefammer von Bern, die fich theils in den Staatsarchiven, theils und besonders im Gemeindsarchive von Bern befinden, zu sammeln und zu untersuchen. Bu diesem Ende hat fich die Commiffion nach Abgang des Srn. Fürsprech Jaggi in der Person eines ausgezeichneten deutschen Rechtsgelehrten einen Referen-ten beigeordnet, der durch die Redaktion diefes gedruckten Berichtes feine Fähigfeit fattfam beurfundet hat. Gerner bewarb fie fich beim Regierungerath, daß ihr dieforte alle nothige Sandbietung geleiftet werde. Der Regierungerath entsprach fofort durch folgendes unterm 27. April erlaffene Schreiben; "Der Regierungerath zeigt Ihnen, bochgeehrte herren,

"Der Regierungsrath zeigt Ihnen, hochgeehrte Herren, whiemit an, daß, auf Ihr Ansuchen, dem Herrn Doktor Rheinwald, provisorischen Unterlehens-Commissär, die Einsicht folgender Bücher zu verschaffen, — angewiesen worden sind: "Das diplomatische Departement:

"Für die fammtlichen Protofolle des geheimen Rathes;

"Der Staatsschreiber: "Für die Protofolle und Missive der helvetischen Regierung "und der bernischen Verwaltungsfammer;

"Der Regierungsstatthalter in Bern: "1) für die Protofolle und Missive der hiesigen Gemeindsfammer von 1798 bis 1803;

"2) fur die Infelrechnungen; und

"3) für die Rechnungen über die Gelder des burgerlichen "Referve- und Separatfundus von 1802 bis und mit 1818 " (und sämmtliche Belege)".

" Bern den 27. April 1835.

Namens des Regierungsrathes: Der erste Nathoschreiber,

Das Geheimerathsarchiv ftand somit, so wie alle in der Staatskanzlei und beim Regierungsrathe besindlichen Akten der Kommission zur Sinscht offen; anders in Bezug auf die Archive der Stadt Bern. Ungeachtet dießorts der Hr. Regierungskatthalter den Befehl des Regierungsrathes, daß der Kommission auch die Archive der Stadt geöffnet werden, ungestäumt der Stadt mitgetheilt hatte; so wußte die Stadt durch vielfältige Beigerungen und Windungen aller Art diesen Befehl unwirksam zu machen, so daß es der Kommission nicht gelungen ist, diese Akten, die öffentliche Akten sein sollten, denn es sind zu Rechnungen über öffentliche Konds n. s. w., einzusehen. Man wird uns nun heute vorwerfen, wir sein weiter gegangen, als

eigentlich unfere Aufgabe gewesen mare, und daß Bebufs unferer eigentlichen Aufgabe alle jene Aften und Protofolle nicht nothig gewesen feien. Diefe Sprache mußte man im gemeinen Leben, in Zeitungen, fogar im Schoofe öffentlicher Behörden hören. Ja freilich ift die Commission weiter gegangen als ihr ursprünglicher Auftrag; aber über die Grunde, marum fie weiter gegangen ift, ift fie einzig dem Großen Rathe Rechenschaft schuldig, und im Berichte ift das weitläufig ergablt. Man überzeugte fich in furger Zeit , daß gegen die Dotations. urfunde, als einen rechtsgültigen und unter die Garantie ber Sidgenoffenschaft gestellten Act nicht viel zu fagen fei; allein man fand, daß in Folge eben deffelben Actes eine Menge Liegenschaften sowohl als Gelder und Titel dem Staat zufommen muffen, die bis jest im Befige der Stadt fich befanden. Ferner hat man gefunden, daß eine specielle Unweisung dem Staate ausgestellt worden ift, von welcher bis jur Stunde meder der Große Rath der medationsmäßigen noch der Große Rath der abgetretenen Regierung noch auch der gegenwärtige Große Rath irgend eine offizielle Renntnif erhalten hat. Diefes Aftenftuck finden Sie unter No. 27 der Beilagen jum gedruckten Berichte. In Bezug auf diefen Gegenstand nun fand es die Kommission für nothwendig, in' ihren Untersuchungen etwas weiter ju geben und die Berantaffung und die Berhaltniffe ju erforfchen, unter welchen feiner Zeit die Dotation ju Stande gefommen ift. Man untersuchte also nicht bloß, ob die mediations. mäßige Dotation von 1803 noch als gültig anzuschen sei oder nicht, fondern auch, ob diefer Urfunde in allen ihren Theilen nachgelebt worden fei. Go wie man nun einerfeits fich übersengte, daß jene Urfunde durchaus respettirt werden mußte, fo fand man auf der andern Seite, daß dieselbe bis zur Stunde nicht vollzogen worden sei. Die Stadt freilich hat alles das. jenige, mas ihr burch diefe Urfunde jugeschieden worden ift; der Staat ift noch nicht im volligen Befige des ibm gufommen. den. Die Dotationsurfunde der Stadt und Diejenige bes Cantons find gewiffermagen die beiden Erbabfertigungen bei einer Theilung. Es zeigte fich nun, daß von demjenigen Bermogen, das früher dem Staate oder der Stadt Bern, in Folge der damaligen Identitat beider, ungetheilt geborte, manches unterschlagen worden war, damit es nicht in die Theilung gebracht werde. Run hatte freilich die Commission nicht den Auf. trag ju untersuchen, ob die Dotationdurfunde vollzogen morden fei ober nicht und indem fie Diefes bennoch unterfuchte, ging fie also allerdings weiter, als fie ihrem ursprünglichen Auftrage gemäß geben follte. Demnach ift es auch möglich, bag es Leute geben fann, die uns dieses vorwerfen. Aber ich frage, wenn ber Große Rath damals, als man uns den Auftrag gab, über Die Gultigfeit der Dotation Untersuchungen anzustellen, von den ftattgehabten Unterschlagungen Renntniß gehabt hatte, - wurde er uns nicht vorzugsweise den Auftrag gegeben haben, vor allem aus diefen Umftand, wodurch ja das Staatsvermö. gen fo bedeutend gefährdet ift, ju untersuchen? Allein damals batte der Große Rath (zwar vielleicht einige Mitglieder des. felben wohl) feine Kenntniß davon, alfo fonnte er auch nicht den Auftrag zu einer folchen Untersuchung geben. Wenn aber die Commission, nachdem sie dieses in Erfahrung gebracht, nicht näher darüber nachgeforscht hatte, hingegen später Ihnen Ett., dieses befannt geworden ware; so bin ich überzeugt, daß die Commiffion, durch ein folches Berfahren entweder als ignorante Erperte Thre Berachtung, oder aber als ungetreue Beauf-tragte ichmere Berantwortung fich jugezogen baben murde.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

DPA

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingssitzung, 1836.

(nicht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sipung. Donnerstag den 7. April 1836.)
(Bernische Dotationsverhältniffe.)

(Fortsetung der Rede des Srn. Regierungsraths Robler.)

In Kolge dieser Umstände wurde man ferner veranlaßt, nicht bei bloffer Lefung beider Dotationsaften fteben ju bleiben, fondern auch in die Archive sowohl der Regierung als der Stadt Bern - einen Blick ju thun. Die Regierung nun that anfänglich ihr möglichftes, um ber Commiffion ihre Untersuchungen gu erleichtern, und die Commission muß in dieser Beziehung dem Regierungs. rath seine Bereitwilligkeit öffentlich verdanken. hingegen von Seite ber Stadt hat es an dieser Bereitwilligkeit gefehlt und in dieser Beziehung fann die Kommission dem Regierungsrath nicht danken, denn dadurch, daß fich der Regierungsrath bald durch diefes bald durch jenes Borgeben von Seite der Stadtverwaltung ein halbes Sahr binhalten ließ, ift nun der gedruckte Rapport nicht vollständig geworden, indem einige Bunfte nicht erörtert werden konnten. Die Kommission, die feine pouvoirs batte, mußte fich in Gottes Rahmen fügen. Es fand in diefer Beziehung eine Correspondenz fatt zwischen der Dotationstom-mission an den Regierungsrath, von Regierungsrath an die Juftigfektion, an den Regierungsstatthalter, an die Stadt, und am Ende des Liedes stritt man um Worte. Der Regierungs-rath hatte beschlossen, die Archive der Stadt sollen der Kom-mission geöffnet werden; später als die Stadt sich dessen wei-gerte, nahm man das Oberaussichtsrecht zu Hülfe. Die Stadt hielt fich daran und fagte: Ja allerdings, die Regierung hat das Recht, die Archive zu untersuchen; aber der Dotationskommiffion, Die etwas anderes möchte, fieht diefes Recht nicht gu, thr öffnen wir die Archive nicht. Der Gr. Regierungsftatthalter bemerkte darauf der Stadt mabr und richtig, daß, da fich mehreres erzeigt habe, das zur Bermuthung veranlafte, es fei in Betreff der Dotation und ihrer Exetution nicht alles fo gegangen, wie es hatte geben follen, er ben Auftrag habe, eine amtliche Untersuchung zu machen und daß ihm daher das Recht zustehe, die Definung der städtischen Archive zu verlangen. Allein die Stadt verbreitete sich in einer langen Schrift darüber, daß der Regierungsrath so rede und der Regierungsstatts halter anders u. s. w. und so konnte man ein volles halben Tahr nach jenem Beschlusse des Regierungsraths nicht zu den Acten gelangen. Der Regierungsrath wollte nun, wir follten uns erklaren, mas wir denn eigentlich mit der Deffnung der ftädtischen Archive beabsichtigen, und welche Entdeckungen uns Diese Deffnung munschenswerth machen. Allein dieses schon damals zu fagen, fanden wir unpolitisch; wir saben wohl, daß niemand wußte, was wir wollten und was wir gefunden hat-Das zeigen nahmentlich die fostbaren Gutachten, welche sich die Stadt Bern von mehrern Universitäten hat machen lassen. Diese Gutachten geben auf etwas ganz anderes als worauf die Anträge der Kommission lauten; daß wir aber von unterschlagenen Capitalien etwas mußten, das ließ fich die Stadt Bern nicht traumen. Aber es mare bochft unflug gewesen, wenn wir damals ichon flar Waffer hatten einschenfen wollen: dann

möglicher Weise hatten daraufbin von betheiligten Berfonen eine Menge nothiger Indicien bei Geite geschafft werden fonnen. Die Archive gingen also für die Kommission nicht auf, ja man fagte, es wurde Blut koften, wenn man die Schlösser mit Gewalt wurde öffnen wollen. Nichts destoweniger hatte die Kommission auf andere Weise ziemlich viel gefunden, und wir wollten nun ein Mal bem Großen Rathe über Diejenigen Bunfte, über die wir Bericht erstatten fonnten, Bericht erftatten. Da wir uns bereits im Oftober befanden, so fanden wir, wir mußten nun auf jeden Fall von der Deffnung der flädtischen Archive abstrahiren, weil sonst der Winter vorüber geben wurde, ohne daß wir Bericht erstatten fonnten. Unterm 6 Oftober Schrieb daber Die Dotationskommiffion, wie folgt. Es thut mir freilich leid, wenn dieses hier und da unangenehm ift, aber die Dotationsfommission hat die Pflicht, dem Grofen Rathe Bericht ju geben, und wenn einige Punkte in diesem Berichte nicht gebarig erörtert find, fo muffen wir ertfaren, daß und warum wir die Mittel gur geborigen Erörterung nicht in Sanden hatten. Hatte die Regierung die Deffnung der Archive einmal beschlossen, so hätte sie auch bei ihrem Beschlusse bleiben sollen. Allein da einmat die Zeit fo weit vorgeruckt war, fo trugen wir felbst auf Suspension ber Deffnung der flädtischen Archive an. Das daherige Schreiben an den Regierungsrath lautet wie folgt: Tit.

"Es ift zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß die hiesige burgerliche Verwaltung, — ungeachtet Ihrer bestimmtesten Vefehle, die Definung der flädtischen Archive abermals

verweigert habe."

"So sehr es nun auch im Interesse unserer Arbeit liegen mußte, diesen fortgesehten Versuch der Wahrheitsunterdrückung zurückgewiesen zu sehen, so hat Uns dennoch das Zaudersustem der Stadtverwaltung in die Lage versett, nunmehr ein unseren bisherigen Gesuchen entgegengesetztes an Sie, Tit., richten zu mussen."

"Unfere Arbeit ift nämlich, wie fehr fie auch durch die Weigerung der Stadiverwaltung Berns unvollständig fein wird, dennoch so weit vorgeschritten, daß wir die vorgefundenen Resultate nicht länger zurüchalten zu dürfen glauben, beforgend, hierdurch in die Kompetenz der ausübenden Gewalt einzugreifen."

"Durch das Verfahren der Stadtverwaltung ift nun aber die Zeit unseres Referenten für die Zusammenstellung der aufgefundenen Materialien und die darauf zu gründende Rechtsausssührung so außerordentlich beschränkt worden, daß er erklärt hat, durchaus nicht im Stande zu sein, noch einige Wochen der Durchsicht und Excerpirung der städtischen Archive widmen und dann dennoch den Napport bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Großen Naths vollenden zu können, und daß daher die Dotationskommission entweder auf die Sinsicht jener städtischen Alten, oder darauf Verzicht leisten möchte, den Vericht in jener Frist erstattet zu sehen."

"Aus befagten Grunden vermögen wir nun aber in eine Bergögerung ber Berichterstattung nicht einzuwilligen, und es bleibt und baber nichts übrig, als felbst auf die Gefahr bin,

etwas febr unvollständiges zu geben, für unfere Arbeit auf jene Afteneinsicht Berzicht zu leiften, und darum an Sie, Tit., das Ansuchen zu richten, Ihren Befehl an den herrn Regierungsstatthalter, für die Zwecke unserer Arbeit die städtischen

Archive öffnen gu laffen , gu fuspendiren."

"Da wir jedoch von unserer Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der Einsicht der städtischen Archive keineswegs abgekommen sind, und nie daran zweiseln, daß nach Erstattung unseres Rapports die Deffinung jener Archive sogleich zur Bollziehung gebracht werden muß, so dürste, damit diesenige Behörde, welche seiner Zeit mit der Durchsicht der städtischen Archive beaustragt werden wird, alle Protokolle, Rechnungen und sonstige Aften noch vollständig und in unversehrtem Zustande vorsinde, die Verfügung einer sichernden provisorischen Maßregel nothwendig erscheinen."

Indem wir uns daher erlauben, Ihnen, Tit., zu diesem

Indem wir uns daher erlauben, Ihnen, Eit., zu diesem Behnfe den unmaßgeblichen Antrag zu ftellen: sammtliche auf die Frage der Dotation, bezüglich von uns in der Beilage verzeichneten Aftenstücke durch den Herrn Regierungsstatthalter unter Siegel bringen, und entweder in Drittmanns Hande legen, oder sie in einem wohlverwahrten Zimmer oder Schafte der Stadtverwaltung deponiren zu lassen, glauben wir, daß diese Wassregel durch die Vorsicht unzweiselhaft geboten und daher

auch gefestich begründet fei."

"Meberdies wird sich selbst die Stadtverwaltung durch eine Maßregel nicht beeinträchtigt halten können, welche, wenn je die Definung der Archive nicht erforderlich sein würde, ohne alle Folgen bleiben; wenn aber die Einsicht der Akten für nothwendig erkennt werden müßte, ihr niemals Schaden bringen kann, wenn, sich alles in derjenigen geschlichen Ordnung vorfindet, welche von Seiten der burgerlichen Verwaltung so bestimmt und zuversichtlich behauptet werde."

re. 1c. 1c. 1c. 1c. 1c. 1c. 1c.

(Folgen die Unterschriften.) Der Regierungsrath nahm diefen Schritt fehr übel auf, und ich mußte darüber fehr unangenehme Sachen hören, Man warf und vor, wir rathen der Regierung eine Gewaltthat an, es fet eine Beleidigung gegen die Stadt und Burgerschaft von Bern, ibr von vorn berein den Borwurf ju machen, daß fie fabig fei, traend Aftenflücke auf die Geite ju fchaffen. Ja, Eit., feien wir aufrichtig! Solcher Fälle giebt es im gewöhnlichen Civil-leben die Menge, daß man nämlich dergleichen Attenftuce sequestriren muß. Uebrigens glaube ich nicht, daß wir in jenem Schreiben der Stadt zu nahe getreten sein; ich wenigstens halte die Mitglieder der Stadtbeborde nicht für größere Chrenmanner, als die abgetretene Regierung mar. Run aber hat und Die abgetretene Regierung Aften unterschlagen; das Archiv bes geheimen Rathes war in dieser Absicht versteckt worden; ber intereffantefte Theil davon fehlt noch bis auf beutigen Tag; es fehlt die amtliche Correspondens von 1830 gwifchen dem ge-beimen Rathe und ben Oberamtleuten. Man fann alfo fuglicherweife an die Möglichfeit glauben , daß die Stadtbehörden von ihren Aften etwas auf die Geite Schaffen fonnten, woran für sie noch ein größeres und unmittelbares Interesse geknüpft In folchen Fällen muß man übrigens manches thun, das für die Wegenparthie eben fein Kompliment ift. Wie gefagt, wir wurden mit unferm Schreiben vom Regierungerath abgewiesen, und fo fonnen wir nur bier bemerten, daß unfer Bericht vollftändiger fein murde, wenn wir die ftädtischen Archive batten ansehen tonnen; und daß, wenn möglicher Beise spater in den figdtischen Archiven die jur vollständigen Erörterung und Beweisführung nöthigen Indicien fich nicht mehr vorfinben follten, nicht an der Kommission die Schuld davon liege. So fehr wir nun allem aufboten, um diefen Bericht Ihnen, Tit., so schnell als möglich vorzulegen, so erforderten dennoch einerseits die voluminoje Alrbeit an und für fich, andererfeits der Druck und gang befonders die frangofische Uebersepung mehr Beit als wir anfänglich glaubten, und daber konnte diefer Bericht in der legten Sihung noch nicht vorgelegt werden. Ich trug daber auf eine Extrafigung an, weil man nicht warten konnte bis jur Maisigung, mo, wenn möglicherweife von der Tagfapung ein Schiedsgericht verlangt werden möchte, es dann zu spät wäre. So und unter solchen Vorgängen ist

also jest die Angelegenheit hiebergesommen, und da es sich für jest bloß um die Frage des Eintretens handelt, und da ich nicht einsehe, warum man nicht sollte eintreten wollen; so will ich mich jest nicht weiter in die Sache einlassen, sondern teinsach darauf antragen, daß es Ihnen gefallen möchte, in die Anträge der Kommission einzutreten und dieselben, einen nach dem andern, zu behandeln.

Morlot. Der Hr. Rapporteur trägt auf das Eintreten an. Er hat auch gefagt, daß es mit der Borlegung dieses Berichtes lange gegangen sei; es ging 2 Jahre, Tit. Nun aber hatte der Große Rath kaum einen Monat Zeit, die Sache zu lesen. Entweder muß man nun voraussetzen, der Große Rath besitze soviel Talent und Wiffenschaft, daß er in so kurzer Zeit diese wichtige Frage gründlich untersuchen könne; oder man glaubt, er habe nicht nöthig zu wissen, was eigentlich im Berichte enthalten ist. Es ist nicht möglich in dieser kurzen Zeit sich zu belehren. Man hätte den Mitgliedern alle mögliche Mittel in die Hände geben sollen. Man sprach von den Rechtsgutachten dreier Universitäten, welche sich die Stadt habe geben lassen. Ich glaube, wenn der Große Rath, oder die Specialsommission sich so wie die Stadt auch solche Gutachten hätte machen lassen, so hätte man dann besser vergleichen hätte machen lassen, so hätte man dann besser vergleichen können. Ich trage darauf an, heute nicht einzutreten, sondern die Sache noch zu verschieben.

Belrichard. Ich muß dem Herrn Präopinanten zu bemerken die Ehre haben, daß, wenn die Kommission eine so lange Zeit nöthig gehabt hat, um thre Arbeit zu präpariren, es nicht in ihrer Macht lag, abzukürzen. Man muß berücksichtigen die weitläußgen Untersuchungen, denen sie sich widmen, und die zahlreichen Dokumente, welche sie in den verschiedenen Urchiven berathen mußte. Was die Rechtsgutachten betrifft, von denen man gesprochen hat, so berühren diese bloß die Dotationsurkunde an und für sich, während wir dagegen unsere Nachforschungen viel weiter ausgedehnt haben.

Robler, Regierungsrath. Es fann lediglich darum gu thun fein, daß der Große Rath über die auf pag. 257 und 258 des Berichtes befindlichen Anträge der Kommission entscheide. Ich gebe daber fogleich ju den einzelnen Unträgen über. Bei Antrag I. fann nicht darüber bisfutirt werden, ob die Ueberzeugung, zu welcher die Kommission gefommen ift, daß nämlich der Große Rath rechtmäßige Reflamationsforde. rungen machen tonne, durchgehends und vollitändig begründet fei, weil fonft der Große Rath implicite fich jum Richter aufwerfen wurde; fondern es fragt fich lediglich: find irgend Grunde vorhanden, Die dem Staate gegenüber Der Stadt ein Rlagerecht geben. Ghe und bevor aber Die daberige Ucberzeugung der Kommiston als unrichtig angefochten wird, ware es ein Mißbrauch Ihrer Geduid, wenn ich, da Sie ja einen weitläufigen und fehr gut abgefaßten Bericht darüber in Sanden haben, jest auch noch ansführlich barauf eingeben wollte. Ich beschränke mich darauf Ihnen zu zeigen, welche Motive die Kommission zu ihren Anträgen geleitet haben. Die Aufgabe der Kommission war, die Gustigkeit der Dotationsurfunde zu untersuchen Die Kommission fand die Unsprüche der Stadt Bern in diefer Sinficht gegrundet. Infolge der Mediations-urfunde follte nämlich eine Ausscheidung ftatt finden, bier wie in andern Kantonen, swischen dem Stagtevermogen und dem Stadtvermögen. Es follten bemnach die fruber fouveranen Sauptnadte einerseits für die Bestreitung ihrer Munizipalbedürfnife botirt, auf der andern Seite follte ihnen ein Burgergut gugeschieden werden. Dieses geschah von der Behufs biefer Do-tation niedergesetten Kommission, welche in jeder Beziehung als fompetente Beborde angeseben und anerkannt worden ift.

Die Dotationsurfunde ist demnach ein rechtsgültiger Aft, und alles, was infolge dieser Afte der Stadt Bern zugewiesen worden, ift ein unantastbares und heiliges Eigenthum der Stadt Bern. Und wenn auch schon die abgetretene Regierung die mediationsmäßige Negierung mit allen ihren Folgen aufgehoben

hat, und zwar fowohl im politischen als finanziellen Theile, fo konnte man freilich immer und ohne Ungerechtigkeit fagen, Die Dotation fet auch dabin gefallen; allein einerfeits wurde bie Burgerschaft von Bern unschuldig darunter leiden, denn nicht fie bat die mediationsmäßige Regierung gefturgt; und andererseits mußte immerhin der Gemeinde von Bern einiges Bermögen jugeschieden werden Ueberdieß aber fieben alle diese Dotationsurfunden unter Sanktion und Garantie der gefammten Eidgenoffenschaft. Alfo ift auch in diefer Beziehung die Dotationsurfunde als durchaus gultig angufeben. Aber eben aus biefer gultigen Dotationsurfunde folgt jest, daß alles dasjenige, was von bem vor 1798 vorhanden gewesenen Bermögen nicht der Stadt Bern durch die Dotationsurfunde jugewiesen worden tft, bem Staate gebort. Ja, Sit., bas ift etwas, das einen langen Stiel bat. In der Aussteurungeurfunde für die Stadt Bern vom 20. herbitmonat 1803 (pag. 77 des Berichtes) heißt es: "Nach Bollziehung des Inhalts diefer Urfunde follen Die Unsprachen der Stadtgemeinde Bern an ein ihren Munizipalbedürfniffen angemeffenes Gintommen vollftandig befriediget, und ihre mirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhanden bewegliche oder unbewegliche Bermögen des Kantons Bern ausgeglichen und befeitigt fein." Nachdem alfo die fpezielle Bermögendzuweisung ftattgefunden batte, follte die Stadt Bern für alles übrige abgewiesen sein. Somit geht bervor, daß, wenn die Stadt Bern gegenwärtig irgend eine Urt von Bermögen befitt, das icon vor 1803 vorhanden aewefen mar, aber der Stadt nicht durch die Dotationsurfunde sugewiesen ift, - fie Dieses Bermögen widerrechtlich befift. Außer diefer ftatifchen Dotationsurfunde wurde, nachdem die Stadt ihre fpezielle Bermögensanweifung erhalten hatte, von der nämlichen fchweizerischen Liquidationstommiffion unterm 15. Juni 1804 eine 2. Urfunde über Bestimmung der dem Kanton Bern eigenthümlich zurückfallenden Güter ausgeseitigt. Der §. 1 litt. a dieser Urfunde (pag. 96 des Berichtes) lautet:

1) Es sollen von nun an dem Kanton Bern nachbenamsete

) Es follen von nun an dem Kanton Bern nachbenamfete Güter als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum mit dem im 2. S. festgesehten Borbehalt zufallen

und überlaffen werden:

a. alle von der Stadt und Republik Bern beim Eintritt der Revolution von 1798 besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einfünste mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche kraft der Bermittlungsurtunde den Kantonen Nargan und Waadt eigenthümlich zugefallen und mit der sernern Ausnahme desjenigen Theils derselben, welche turch die Aussteurungsurfunde vom 20. Sept. 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums spezial angewiesen sind.

Dieser & fagt nun in allgemeinen und umfassenden Ausbrücken, daß alles vor 1798 vorhanden gewesene Vermögen mit Ausnahme dessenigen, was den Kantonen Nargau und Wasadt fraft der Vermittlungsurfunde zugefallen oder der Stadt Vern durch die Aussteurungsurfunde angewiesen worden sei, dem Staate gehöre. Alsso zerfällt die ganze Theilungsmasse in zwei Theile; den einen Theil erhielt die Stadt, den anderen der Kanton. Was dem einen nicht zugeschieden ist, das bekömmt der andere, das ist so klar, daß man sich verwundern muß, wie dagegen solche Behanptungen aufgestellt werden konnten, wie wir sie in lehter Zeit gehört haben. Nach der litt. a des §. 1 der Kantonalurkunde folgen die litt. b und e, die also lauten:

b. "Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften. c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung geftandenen Kirchen. Schul- und milde Stiftungen als:

1) der Chorherren Stiftfond,

2) die Infel,

3) das außere Rrantenhaus oder das Sonder-Siechenspital,

4) die fogenannte Mushafenstiftung,

5) der Schulseckel.

Mit allen ihren Gütern und Sinfünften; jedoch mit demjenigen Borbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähn er Aussteurungsurfunde vom 20. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten find."

Man fieht alfo, daß fich die Liquidationskommiffion febr gut erinnerte, daß fie der 5 lettern Wegenstände bereits in der Aussteurungsfunde der Stadt Erwähnung gethan und diefer in Beziehung auf dieselben gewiffe Rechte eingeräumt habe, unter welche das Eigenthum des Staats bedingt wurde. Runmehr ift darüber eben der Streit, daß die Stadt glaubt, alle in der Aussteurungsurfunde benannten Institute und Stiftungen feien ihr eigenthümlich ingeschieden, weil sie als Unterabtheilung des V. Abschnitts derfelben bezeichnet feien; mabrend wir glauben und nachweisen fonnen, daß diese Unterordnung einzig feineswegs ein Eigenthumsrecht der Stadt begründe. Ich will hier nicht weitläufig fein, es ift im Berichte viel darüber gefagt worden. Ich will nur ein Beispiel anführen, nämlich den Chorherrnstiftsond. Nach Litt. c. des Artifels 4. des fünften Abschnitts der ftadtischen Urfunde auf pag. 93 der Beilagen mußte der Chorherenstiftfond ebensogut Eigenthum der Stadt fein als die Mushafenstiftung und der Schulseckel; und doch ift es der Stadt Bern bis jest nicht zu Sinn gestiegen diefen Fond als Eigenthum anzusprechen. Wir haben uns auch in dieser Beziehung überklagt, denn der Chorherrnstiftfond wird von der Regierung ingehabt und verwaltet. Singegen fieht der Stadt in Bezug auf dieses Stift ein doppeltes Recht ju, nam-lich erstens das Borschlagsrecht in Bezug auf Stadtgeifliche, und zweitens muß aus diesem Stiftsfond die Regierung laut Mr. 8 des 2. Abschnitts der ftadtischen Urfunde (pag. 87 der Betlagen) der Stadt jum Unterhalt des Rirchengebäudes, der Borfinger, Organisten u. f. w. jährlich die Summe von Fr. 1450 Alfo nur in dieser Beziehung ift der Stiftsfond in ber ftadtischen Urfunde erwähnt. Denn nach Mr. 1., Litt. c. S 1. der Kanconalurfunde ift der Stiftsfond Eigenthum des Kantons, sowie es auch in der ftadtischen Urfunde felbft beißt, die Berwaltung des Stiftsfond stehe unmittelbar unter der Kantondregierung. Ware dieser Fond Eigenthum der Stadt, fo wurde gewiß niemand der Regierung zugemuthet haben, fie folle aus diefem Fond jährlich der Stadt Fr. 1450 bezahlen. Diefer Punft ift ein noch befferes Argument als Die Ar. 5 des V. Abschnitts ("lentlich an Archiven") jum Beweise, daß die Unterabtheilungen durch Buchstaben und Zahlen in Betreff des Eigenthumsrechts durchaus nichts beweifen. Ich habe denn auch gefunden, daß im Jahr 1811 als Losfauffumme diefes jährlichen Beitrags von 1450 aus dem Stiftfond an das Kirchengut der Stadt Bern aus der Staatstaffe Fr. 36250 an Rapital bezahlt worden find. Dieg zeigt wohl flar, daß wenn schon ein Wegenfand in der ftadtischen Urfunde aufgezählt ift, er defiwegen noch nicht Eigenthum der Stadt fei.

Co fand die Rommiffion, daß die beiden Dotationsurfunden bis jur Stunde noch nicht vollzogen feien, indem fich die Stadt bis auf diesen Augenblick bas Gigenthumsrecht über die Infel, das äußere Arankenhaus, die Mushafenstiftung und den Schul-feckel zugeeignet hat. In der ftädtischen Urkunde sind diese Gegenstände der Stadt Bern nicht eigenthümlich zugeschieden worden, also gehören fie — wie früher gezeigt worden — dem Kanton. Es fällt vielleicht auf, daß es 30 Jahre lang geben konnte, bevor der Staat diese Gegenstände reklamirte. Aber ich muß wiederholt baran erinnern, daß die Kantonalurfunde nie und zu feinen Zeiten dem Großen Rathe des Kantons vorgelegt worden ift, sondern fie murde von ber damaligen Finanzbehörde ftillschweigend ins Lebensarchiv gesteckt. Auch bei Abschließung des "Bergleiches zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Stadtrath von Bern" vom 6. August 1804 (fiebe Mr. 28 der Beilagen) ging es merfwürdig gu. Vorerst ift derfelbe lediglich von Schultheiß und Rath des Kantons mit dem Stadtrath von Bern abgeschloffen worden und zwar wie der Vergleich fagt, ju Bollziehung der Aussteurungs-urfunde und zu gänzlicher Sonderung derjenigen Bestinungen, die der Stadt eigenthumlich zufallen von denjenigen die dem Kanton verbleiben. Nun flüßt man fich von Seite der Stadt fo febr auf die Aussteurungeurfunde; und dennoch ging man im Bergleich weiter als die Urfunde, so namentlich in Bezug auf "Felder und Waldungen" (siehe Titel XI. des Bergleiche pag. 106 der Beilagen), dort ift von einer Berfommniß die Rede, infolge welcher der Stadt auch das Grauholy und der Gadelbach übergeben worden. Diefe Verkommnif ift einer derjenigen Punfte, die wir nicht auffinden konnten. Wenn man

nun einen Vertrag vollzieht, fann man denn dabei weiter geben als der Bertrag felbit? Wie fonnte damals die Regierung gur Stadt Bern fagen: In Bollgiebung der Aussteurungsurfunde geben wir euch auch noch das Graubols und den Gadelbach, obaleich dort von diefen mirgends die Rede ift? In Bezug auf Die Infel zeigen fich eben fo auffallende Thatfachen. Rirgends ift in der ftädtischen Urfunde davon die Nede, daß die Insel der Stadt eigentbumlich gegeben werde. Freilich ift die Insel sub litt. f. des Artifels 3 des fünften Abschnitts der ftädtischen Urfunde namentlich aufgeführt (fiebe pag. 91 der Beilagen); allein es wird dort nur gejagt, wie es hinfichtlich der Bermaltung der Insel gehalten fein, nicht, wem sie dem Gigenthum nach geboren folle. Die Liquidationskommission wollte damit lediglich bezwecken, daß alle im 3. Artikel genannten milden Stiftungen als folche nach wie vor bestehen bleiben; sie wollte Damals noch nicht über das Gigenthum prajudiciren; hingegen in der fpater ausgefertigten Kantonalurfunde werden die Infel und das äußere Krankenhaus deutlich dem Kantone als Eigenthum jugeschieden. Ich bitte Gie jest Ihre Unfmerksamfeit einem Buntte in dem "Bergleiche" über die Egetution der Aussteurungsurfunde ju widmen, welcher Bunft abnlich ift jenem oben erwähnten über den Stiftsfond. Da wird nämlich in Betreff des großen Burgerfpitals, welcher ein unbestreitbares Eigenthum der Stadt ift, im Titel XIV. (fiche pag. 107 der Beilagen) vorgeschrieben :

"Der große Burgerspital fammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, Kapitalien, Zehnten, Bodenzinsen und Vorrechten ic. ift ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung gebrechlicher und durftiger Stadtburger und zu Unterfüsung armer Reisender, dem also die sogenannte Kindbettstube, Grindstube und Probefurstube sollen abgenommen werden, um solche in die Insel

oder das außere Arankenhaus zu verlegen.

Die Art und Zeit der Abnahme oberwähnter drei Stuben follen in einem alljogleich abzufaffenden Berkommniß des nähern bestimmt werden, unterdeffen und bis dieses Berkommniß abgeschlossen sein wird, sollen vom 18. März 1804 an, dem Spital alle ihm wegen diesen drei Stuben auffglenden Ausgaben von

der Kantonsregierung vergütet werden."

Wenn nun damals die Insel nicht als eine Staatsanstalt angeschen wurde, wie konnte denn die Regierung in die Verpssichtung kommen, dem Burgerspital alle wegen dieser 3 Stuben ihm auffallenden Ausgaben zu vergüten? Die Stadt hat 2 Wassenhäuser; nehmen wir nun an, es sei nöthig gewerden, daß das eine Wassenhaus dem andern irgend eine Last abnehme, wie könnte da die Regierung verpslichtet werden, diesfür dem einen Wassenhause eine Vergütung zu leisten! Es geht somit aus allem bervor, daß die Insel damals als Eigenthum des Kantons betrachtet wurde. Denn sons bätte die Regierung niemals dem Burgerspital diesfalls eine Vergütung leisten müssen.

Die Kommission fand, daß außer diefen Wegenständen die Regierung auch noch auf gewisse Zinsschriften Anspruch babe, deren Aufzählung Sie, Tit., in Nr. 9 der Beilagen finden. Die Regierung besaß nemlich vor dem Eindringen der Franzosen ziemlich viel im Austande angelegtes Geld. Als nun bei ber Revolution der bernische Schap nebft jenen ausländischen Binsschriften nach Paris geführt wurde, fo gab man fich von Seite Berns alle Mube, Diese Schriften zu retten. Man fann fich hievon aus dem Berichte über die außern Gelder des nabern überzeugen. Es gelang; diefe Schriften fonnten mit großen Geldopfern wiederum eingelöst werden. Allein nun maren fie in den Sanden der helvetischen Regierung. Da aber die Gemeindsfammer von Bern diese Binsschriften ju haben munschte, fo ftellte fie in dieser Absicht ein Ansuchen an die helverische Regierung. Die helverische Regierung war damals gut disponirt für die Stadt Bern. Sie autoristrte daber die Bermaltungskammer von Bern, diefe Schriften der Gemeindskammer von Bern zuzustellen, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung ihres Eigenthumsrechtes (fiebe Ar. 5 der Beilage), die Berwaltungsfammer nun trat diese Schriften unterm 4 Febr. 1802 der Stadtbeborde von Bern ab, bei welcher Berhandlung fie meiter gieng, als fie geben follte. Sie bestand größentheils aus Burgern von Bern, und überfah daber die ausdrückliche Bermahrung des Eigenthums, denn fie trat der Stadt Bern eigenthumlich ab, was fie nicht eigenthumlich hatte abtreten follen; (fiebe Dr. 6 der Beilagen) indem diefe Schuldtittel dem Gigenthum nach der helvetischen Regierung guftanden, meil alles Kantonal. vermögen als helvetisches Nationalvermögen erflärt mar. Der 2. Artifel in diefem Bertrage, ift eben fo unbegreiflich. Es beift darin: die Gemeindstammer von Bern erfannte durch diese Abtretung fich für alle ihre Ansprüche auf die bernerischen fremden Schuldschriften ausgewiesen u. f. w.; "fo daß bei dem endlichen Gonderungsgeschäfte diefer Gegenstand der fremden Schuldschriften weder in Goll noch im Saben jum Borschein fommen foll. " Aus welcher Bestimmung mohl unbestreitbar hervorgeht, daß es damals darum zu thun war, diefe Bermögenotheile der Stadt Bern unentgeldlich in die Sande ju fvielen. Die nachherige Regierung faffirte aber diefe Beschluffe und indem fie der Bermaltungsfammer davon Kenntniß gab, verlangte fie die Buruckgabe ber empfangenen Schuldtittel' (fiebe Nr. 13 und 15 der Beilagen). Die Verwaltungsfammer ertlarte hierauf, fie fonne die Schuldtittel nicht mehr ausliefern, indem dieselben bereits an die Gemeindstammer von Bern abgetreten feien. Als jedoch die Gemeindstammer fab, daß jene der Berwaltungsfammer ertheilte Autorifation jurudgezogen und die Abtretungsafte faffirt worden fei, und fie fich darüber werde ausweisen muffen, so suchte man der Sache eine andere Wendung ju geben. Es wurde demnach ein Revers ausgestellt, zufolge welches jene Bestimmung, um in Zufunft Migverftand. nife zu verhüten, dabin abgeandert mard: "daß die befagte Abtretung lediglich auf Rechnung fammtlicher Ansprachen der Gemeindstammer von Bern überhaupt gefchehe." beweist, mas für Machinationen aller Art damals fatt-gefunden haben und daß die Stadt Bern das Eigenthum an jenen Zinsschriften rechtsgultig nicht erwerben fonnte, weil in dem erftern Fall über das Sigenthum nicht prajudigirt merden follte und die Abtretung auf Rechnung antedatirt und ju einer Zeit gemacht worden ift, wo der Verwaltungsfammer überhaupt tein Berfügungerecht mehr über jene Binsschriften guftand. Achnlich verhalt es fich mit mehreren andern Schriften, mas alles in dem ausführlichen Berichte geborig durch Aften belegt ift. Ohne nun in ben Detatl Diefer einzelnen Umftande einjugeben, fonnten Sie fich schon aus dem angeführten überjeugen, daß diefe Binsschriften nicht Eigenthum der Stadt Bern werden fonnten, weil schon die erfte Hebertragung berfelben, so wie sie geschah, widerrechtlich und inkompetent war. In Diefer Sinficht hat alfo die Rommiffion im Allgemeinen die Anficht gewonnen, daß der Regierung von daber Reflamationen gufteben, und bierauf find auch ihre Untrage geftutt. Bei der Eile des Druckes ift es dann geschehen, daß aus Berfeben der-jenige Antrag, welcher der Natur der Sache nach der 1. batte fein follen, nun auf pag. 258 des Berichtes als der 5. erscheint. 3ch erwarte, daß sowie der Große Rath den Poftpachtverlangerungsvertrag der abgetretenen Regierung und die Schenfung von 11/4 Million Franken an die Infel und das außere Rrankenhaus feiner Zeit als unbefugt aufgehoben hat, - er auch die vom Großen Rath ertheilte Ratififation der Uebereinfunfte vom 4. Mai und 17. August 1831 in Betreff; des Gigenthums und der Vermaltung des Infelfpitals und des außern Kran-fenhauses aus den bereits oben angeführten Grunden als unbefugt aufbeben werde. Diefer Beschluß ift dann aber Gegen-ftand eines besondern, von den übrigen Beschluffen getrennt abzufaffenden Defretes. -

Hr. Landammann. Da allerdings in der Reihenfolge der Anträge ein Versehen stattgefunden hat, indem der Antrag V. hätte der I. sein sollen; so erkläre ich hiemit die Diskussion zuerst über den Antrag V. für eröffnet.

(Diefer Antrag V. wird hierauf nochmals verlefen; (fiebe Berhandlung No. 28 S. 3).

Morlot. Ob die abgetretene Regierung zu jenen Uebereinkunften vom 4. Mai und 17. August 1831 noch berechtigt war oder nicht, das will ich für jeht dahingestellt sein lassen. Ich weiß aber, daß der Zweck davon sehr gut war. Was war der Zweck? Die Regierung wollte dieses große und so sehr wohltätige Institut selbstständig machen und sicher stellen vor den Folgen allfälliger späterer politischen Ereignisse. Und was für eine Anstalt ist dieß? Ist sie eine Anstalt für die Burger der Stadt Bern? Wenn Sie die Rechnungen nachsehen, so werden

Sie finden, daß auf 1300 — 1400 dort verpsiegte Kranke kaum 6 Burger fallen; und unter 13 Krankenzimmern ist eine einzige Burgerstube, die noch dazu in der Regel leer ist. Also ist die Insel eine Anstalt, die, wenn sie auch nicht eine cantonale beißen sollte, doch ihrem Wirken nach wahrhaft cantonal ist. Also im Interesse der Anstalt und des Cantons sollte man jene Dotation nicht zurückziehen. Ich glaube auch, daß das Interesse der Insel erfordere, daß sie vollkommen felbständigsteil und unabhängtg von der Stadt sowohl als von der Regierung, — versieht sich, — immer unter Oberaufsicht der Letztern. Auch anderwärts sinden sich solche Anstalten selbständig. Wenn Sie übrigens die Dotation zurückziehen, so werden die vielen bisher dorthin gefallenen beträchtlichen Legate zurückbleiben.

Belrichard. Der Hraopinant hat die Sache nicht gut begriffen, wenn er glaubte, daß es sich um Zurücknahme der Dotation für die fraglichen Spitäler handle. So was sindet sich nirgends in unsern Anträgen und bereits in ihrem ersten Napporte hatte die Kommission die Meinung ausgesprochen, daß es ihr angemessen schiene, die Dotation, welche diesen Etablissements im Jahr 1831 gemacht worden war, für dieselben zu bewahren, da die Wohlfahrt dieser Etablissements für den ganzen Canton ebenso nöthig als nüßlich ist. Es handelt sich also sir den Augenblick nur darum, zu wissen, ob die zwischen der alten Acgierung, als sie nur provisorisch war, mit der Stadt abgeschlossene Convention, welche letzterer die beiden Spitäler eigenthümlich zuwies, in Kraft bleiben oder annullirt werden soll. Nun aber besteht die Kommission auf der Annahme der letztern Alternative.

Fellen ber g. Das Interesse selbst, das wir an der Selbstständigkeit der Anstalt nehmen, erfordert, daß wir diese Selbstständigkeit rechtlich begründen, und daß wir sie nicht durch einen Act suchen, der nicht haltbar ist. In der Stellung, in welcher die Regierung damals im Jahr 1831 war, konnte sie unmöglich — so gut auch die Absicht war — rechtskräftig über die Zukunst verfügen, da sie ja bloß noch eine provisorische war. Also gerade damit die Gründe des Hrn. Doktor Morlot realisit werden, müssen wir die Sache auf den rechtlichen Standpunkt ziehen, und durch die gegenwärtige Staatsbehörde die Dotation festsen. Ich simme zum Antrage der Kommission.

Der hr. Rapporteur hat nichts beizufügen. — Abft im mung.

Antrag I. (Stehe Mro. 28. S. 3.)

Robler, Regierungsrath. Ich habe demienigen, was ich bereits über den ersten Artifel gesagt habe, nichts beizufügen. Wir glauben, der Große Rath solle sich erklären, ob er dafür halte, Klage führen zu können. Glaubt der Große Rath zur Klage Grund zu haben, so wird er gewiß auch klagen wollen; hingegen wenn er nicht glaubt, Grund zu haben, so wird er nicht klagen.

Tillier. Ich will hier nicht in die Sache felbst eintreten. Nur scheint es mir, daß, wenn wir die Sache so anfassen, wie sie hier ausgedrückt ist, wir uns bereits als Richter segen. Wir haben hier lediglich einen Bericht unserer Kommission; diesen nehmen wir, so lange er nicht widersprochen ift, als glaubwürdig an, allein ob derfelbe ganz richtig ist, das kann man erst wissen, wenn man die Gegenparthie angehört hat. Darum möchte ich hier nur sagen: wir geben den Austrag, die Ansprachen des Staates gegenüber der Stadt zu verfolgen. Mir wollen die Verbalien dieses Antrages nicht gefallen, denn auf heutigen Tag kann niemand von uns sagen, die Ansprachen des Staates seien rechtmäßig begründet.

Robler, Regierungsrath. Daß die Diskusson nicht auf ein unrichtiges Feld gerathe, muß-ich erklären, daß die Ansichten der Rommisson ganz diesenigen des Hrn. Tillier sind. Hinsichtlich des Punkts V haben wir vorbin einen Akt der Souveränetät ausgeführt und jenen Punkt definitiv erledigt; hingegegen bezüglich auf die übrigen Punkte sind wir da als Bertreter des Fiscus, als Parthei, als solche halten wir unsere

Ansprachen als rechtmäßig begründet und wollen daher klagen. Jedoch soll durch diesen Ausspruch keineswegs in irgend etwas präjudieirt werden, denn der Große Rath entscheidet hier, nicht wie vorhin als Behörde, sondern als Parthet, die sich zu einer Klage sberechtigt glaubt; sonst wäre ja zwischen Antrag I und Antrag II etn Widerspruch. Wenn aber jemand eine bestere Redaktion vorzuschlagen weiß, so habe ich nichts dagegen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich sehe gar wohl, daß die beiden Hrn. Präopinanten über den Sinn einverstanden sind, aber ich glaube, es sei nicht hinlänglich, daß man den Sinn einer Phrase erkläre, sondern die Phrase soll den Sinn wirklich ausdrücken. Daß aber jener Sinn nicht in der Phrase liegt, davon ist der beste Beweis der, daß wir so eben zwei verschiedene Ansichten darüber gehört haben. Darum sollte es einsach heißen: "der Große Rath der Republik Bern sindet hin-länglichen Grund, um die u. s. w. u. s. w. Ersasforderungen zu Handen des Staates vor den Gerichten zu vindieiren." Der Sah muß doch sagen, was er sagen soll.

Fellenberg. Es wird nicht gelingen, dieses klar zu machen, wenn man nicht zwei Gegenstände trennt. Sie haben vorhin als Geschgeber erklärt, daß jene Schenkung der Insel u. s. w. auf dem damals eingeschlagenen Wege nicht rechtsgültig sei, sondern daß dieselbe von Ihnen ausgeben solle. Dieß ift nun eine abgethane Sache, die daher auch besonders ausgesprochen werden muß. Fest kommen die andern Anträge, und diese sind wiederum besonders zu motiviren. Da könnte ich nun nicht zugeben, daß die im Antrag I enthaltene Motivirung ganz unrichtig wäre, denn wenn der Große Rath nicht erachten würde, daß er rechtmäßig begründete Ersasforderungen machen könne; so würde er diese nicht dem Regierungsrath auftragen. Sben in dieser tleberzeugung aber ertheilen wir dem Regierungsrath im Namen des ganzen Landes den Austrag, diese Restamationen vor dem zu bestimmenden Richter anzuheben.

Mühlemann. Es ist hier noch nicht darum zu thun, daß wir erklären, wir wollen jedenfalls vor irgend einem Gerichte auftreten, sondern der Große Nath soll einfach hier sagen, er halte seine Reklamation für rechtmäßig begründet. Wie er aber diese Neklamationen geltend machen wolle, das zu bestimmen ist den folgenden Anträgen vorbehalten. Es kann z. B. der Fall sein, daß die Gegenparthei keines dersenigen Gerichte annimmt, die wir ihr vorschlagen, und daß dann selbst die Tagsatung Gründe sindet, sich zu inkompetent zu erklären. Für alle diese möglichen Fälle darf sich daher der Große Nath daß Necht nicht vergeben, nachber zu machen, was er für gut sindet. Nehmen wir aber die von Hn. Regierungsrath von Jenner angetragene Redaktion an, so würden wir nachber gebundene Hände haben. Ich müßte somit zur wörtlichen Unnahme der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion stimmmen.

Morlot. Diefer & enthält den Grundsatz der Rechtmäßigkeit unserer Reklamationen und Ersahforderungen. Darüber muß ich mir im Allgemeinen etwas erlauben. Die Selvetische Liquidationskommission war eine verkassungsmäßige kompetente souveräne Behörde; die von ihr ausgegangene Dotationsurkunde ist demnach eine rechtsgültige, rechtskräftige und für die Regierung verbindliche Berhandlung, sie besteht de jure und de kacto. Der §. 18 der Verkassung sagt:

"Alles Sigenthum ift unverletlich.

Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes besselben erfordert; so geschieht es bloß unter dem Vorbebalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigsteit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung, werden durch den Sivilrichter entschieden.

Und der §. 94 der Berfaffung fagt:

"Die Gemeindsversammlungen mabten die sammtlichen Gemeindsvorgefegten. Die Amtsbauer der Lettern soll höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden; jedoch find dieselben sogleich wieder mahlbar.

In jeder Kirchgemeinde oder jedem Gemeindsvereine, follen je nach den Bedurfniffen die zur Beforgung der Gemeindsangelegenheiten im Allgemeinen, des Vormundsschaftswesens, der Armenpflege, der Ortspolizei, der Sittenpolizei; des Schulwesens, so wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, erforderlichen Gemeindsbehörden, nach Anleitung des Geseyes aufgestellt werden.

Alle Gemeindsverfassungen muffen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden; welcher befugt sein soll, ans besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Bebörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Alle Burgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde siehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß daß Necht der Oberaufsicht auszuüben hat."

Weder der Regierungsrath noch der Große Rath haben das Recht, hier irgend etwas zu entscheiden, und würde er es thun, so würde er verfassungswidrig handeln und in die Justiz eingreisen. Bon der Verjährung übrigens hat man nichts gesagt, und doch meine ich, durch den 30jährigen ruhigen Besit sollte die Burgerschaft von Bern gegen jeden daherigen Angriff geschüft sein. Ich erkläre hiermit zu Protofoll, daß ich in diesen Antrag nicht eintreten will, sondern daß ich ihn von der Hand weise. Dieses erkläre ich zu Protofoll.

Jaggi. Oberrichter. Ich theile gang die Unficht des Srn. Regierungsftatthalters Mublemann.

Mani, Gerichtsprästent. Auch ich fönnte hen. Regierungbrath v. Jenner nicht beistimmen. Nach seiner Nedaftion könnte man uns zumuthen, vor die Gerichte von Neuenburg, Baselstadt oder gar von Schwys zu treten, und daber stimme ich wie hr. Oberrichter Jaggi.

Tscharner, Schultheiß. Wenn man blog angetragen hatte ju erflaren, daß der Große Rath Grund finde, seinen Reflamationen Folge ju geben, fo hatte ich dazu fimmen fonnen; aber wenn der Ginn der ift, daß der Große Rath erfläre, alle seine Ansprüche seien rechtlich begründet, — dem könnte ich nicht beistimmen. Sch hoffe, die Gerechtigkeit werde gegen Alle gleich walten, gegen Particularen wie gegen Gemeinden, welche fie feten. Wenn ich dieses voraussete, so frage ich, ob nicht, wenn der Staat im Falle war, irgend gegen wen An-fpruche gu machen, — allemal, feit bem die neue Regierung eingefest ift, und feit die Grundfage ber Berfaffung von Tag gu Tag fich mehr entwickelt haben, wenn bas Finangdepartement anrieth, man folle einen Procest anfangen, ob man da nicht in Abwirkung von früherhin, wo man folche Processe oft sehr schnell anfing, — vor allem ans die Sache dem Justizdepartement zu naberer Untersuchung guschickte, und fich von Rechtsgelehrten vorher Bericht geben ließ, in wie fern wirklich die Ansprüche des Staates begründet feien? Das, Tit., war feit der neuen Verfaffung immer der Fall. Nun frage ich: ware es im vorliegenden Falle diefem bisberigen Berfahren, mare es derjenigen Besonnenheit und Beisheit, welche flats die Sandlungs. weife des Großen Raths leiten foll, angemeffen, auf den einfachen Bericht einer Kommission bin, - deren Ginsichten und Unsichten und gehabten Mühewalt ich nicht verkenne, aber doch einer Kommission, die den Auftrag dazu nicht erhalten hatte, sondern blog die Gultigkeit der Dotationsurfunde, aber nicht alles, was feit 30 Jahren gegangen, untersuchen follte, und die felbst fagt, sie habe nur unvollständige Refultate gewinnen fonnen, — um fogleich einen Proces zu erkennen? Abgesehen von diesem Gutachten der Kommiffion glaube ich, daß wenn man thun will, was man bis jest in folchen Fällen gethan hat, man diese Angelegenheit noch zu näherer Untersuchung jurudschicken muffe, um fich namentlich alle die Schriften und Aften vorlegen gu laffen, welche eine folche Unfprache begründen können. So wird dann, wenn man uns darüber einen neuen und vollständigen Bericht vorgelegt hat, und wenn alsdann die Gegenparthei nicht von freien Stücken fich vergleicht, - der Große Rath mit Heberzeugung entscheiden fonnen, daß der Weg Rechtens verfolgt, oder was sonft den Umftänden angemessen sein mag, vorgekehrt werden solle. Aber unmöglich könnte ich auf diesen Rapport hin schon heute erkennen, der Große Rath finde feine Ansprachen rechtmäßig begründet. Es wäre hierüber noch mehreres zu bemerken; ich will mich aber nicht weiter dabei aufhalten. Vor allem aus sind wir Gerechtigkeit schuldig und was man gegen den geringsten Partifularen thut, das soll man auch thun gegen ein Publifum, welches — — mag dasselbe auch Anlaß gegeben haben, wozu es will — — immerhin nicht ganz unbedeutend ist. Ich trage also auf Zurücksendung und nochmalige Untersuchung der ganzen Sache an.

Belrichard. Indem die Kommission dem Großen Rathe vorschlägt, die Reklamationsforderungen von Seite des Staates als rechtmäßig gegründet zu erklären, will sie keineswegs ihre Ueberzeugung den Mitgliedern des Großen Rathes aufdringen; diese sind ganz frei, die Anträge anzunehmen oder nicht.

v. Sinner. Es ist von einem Srn. Präopinanten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Burgerschaft von Bern seit 30 Jahren im ruhigen und unangesochtenen Beste dieser reflamirten Gegenstände sich befinden, und daß ihr somtt fraft der Verjährung jedenfalls das Eigenthumsrecht darüber zustehe. Diesem ist nicht widersprochen worden. Aus diesen und aus den von Srn. Schultheiß Tscharner angebrachten Gründen simme ich ebenfalls zur Zurückschlung und nochmaligen Untersuchung, so wie dieses bei minder wichtigen Sachen auch schon oft der Fall gewesen ist.

Michel. Man hat davon geredet, wir sollten noch rechtliche Besinden einholen. Ich glaube, der Bericht, den wir hier haben, und der auf deutliche Altenskücke gegründet ist, sei bereits ein rechtliches Besinden, und daher könnte ich nicht sinden, daß es nöthig sei, noch des weitern zu Juristen zu gehen. Es ist genug am Tage, daß man sagen kann: der Staat ist seiner Zeit übervortheilt worden. Alles weitere ist nun Sache des Gerichts. Nach meinen Unsichten ist der Untrag der Kommission nur zu milde. Ein jeht abwesendes Mitglied der Bersammung sagte bei einem frühern Unlaß, die Sidgenossen seine, als sie sich mit dem Pahse in Unterhandlungen einsließen, über den Lössel hatbirt worden. Lassen wir uns mit der Stadt Bern in Unterhandlungen ein, so lausen wir Gesahr, das gleiche Loos zu erdulden. Ich möchte die Rechte der bernischen Nation wahren auf dem Wege des strengen Nechtes. Ich stimme mit Ueberzeugung zum Antrage der Kommission.

Müller, Negierungsstatthalter. Ich unterstüße bagegen die Ansicht des Hrn. Schultheiß Tscharner. Wir können nicht vergessen, daß wir bier in eigener Sache entscheiden. Sobald dieses richtig ift, sollen wir mit der größten Zartheit die Sache behandeln. Kann es faktisch nachgewiesen werden, daß die Stadt Vern sich im Vesisse von Gegenständen besindet, die dem Staate gehören; so werde ich der erste die Ansprüche des Staates unterstüßen helsen; aber ich könnte unmöglich dazu simmen, schon zum voraus zu erklären, die Ansprüche des Staates sein rechtmäßig begründet, denn sonst sprechen wir zum woraus ein Urtheil in eigener Sache. Aus diesen Gefühlen und Rücksichten müßte ich ganz dem Hrn. Schultheiß Tscharner beipstichten.

Kohler, Regierungsrath. Auf dasjenige, was Hr. Regierungsbrath v. Jenner beantragt hat, ist bereits von verschiedenen Seiten geantwortet worden. Ich komme nun auf den Einwurf der Verjährung, welchen Hr. Doktor Morlot erhoben, und über welchen man von anderer Seite gesagt hat, ihm sei nicht widersprochen worden. Ich möchte hier nicht aufrühren, und es thut mir in dieser hinscht leid, genöthigt zu sein, nur etwas darüber sagen zu müssen. Ich will daher die betressenden Herren einsach auf dasjenige verweisen, was auf p. 191 des Berichts unten mit gesperrter Schrift gedruckt ist, dieses bitteich lesen und sich damit begnügen zu wellen. Dernn man sagt, man solle diese Sache vorher an den Regierungsrath und an das Justizdepartement u. s. w. weisen, so glaube ich dagegen, der Große Rath, habe so klug daran gethan, die ganze Untersuchung an etne Kommission zu weisen und nicht au den Regierungsrath und an das Justizdepartement. Offenbar ist diese ein Gegenstand von sehr delicater Natur, und mancher hätte

29

^{*)} Es wird bort aufgestellt, die Sahung 7 des 1 Theils und XXIX Titels der Gerichtsfahung von 1761 fage, daß "gestohlen Gut keiner Beriährung unterworfen fei."

da leicht in eine Stellung versett werden tonnen, wo es schwer gewesen mare, feine Unbefangenheit ju bewahren. Die Spezialfommission wurde gemäß dem Großrathereglemente ernannt, beute nun rapprtirt fie, und es ift am Großen Rathe, das Gutihren Antrag prajudiciren; aber wer flagen will, muß boch fagen, daß er glaube, es fleben ihm Klagerechte zu; denn wer feine folchen zu haben glaubt, der wird doch nicht flagen wollen. Wenn alfo der Große Rath erflart, er erachte feine Meflamationsforderungen für rechtmäßig begründet, fo ift das tein Entscheid einer Beborde, sondern das ausgesprochene Da-fürhalten der Rlage führenden Parthei. Uebrigens muß ich noch bemerfen, daß ich auf feinen Fall vom Regierungerath viel Licht in diefer Sache erwarten fonnte, benn vom Augenblicke an, wo von Seite der Stadt Widerftand geleiftet ju merden anfieng, wollte es mit der Bollgiehung fogar bereits beschloßener Maagregeln nicht recht vorwarts. Und in welcher Beziehung fonnte aus einer solchen Untersuchung durch ben Regierungsrath ein mehreres Licht hervorgehen. Sat derfelbe andere Aften, als die Kommiffion, fo lange er die Urchive der Stadt nicht öffnen will? Ich zweifle daran. Singegen glaube ich , die Antrage der Kommiffion feien fo beschaf. fen, daß nicht bald in einer ähnlichen Angelegenheit mildere und gerechtere gemacht worden feien. Ich tonnte hierüber tompetente Urtheile von Mannern, die nicht unferm Cantone angehören, aufweisen. Hebrigens ift der gange Bericht durch Acten belegt, welche über die Begründtheit unferer Ansprüche teinen Zweifel mehr malten laffen, und ich habe unter diefer Regierung noch feinen Rapport abstatten gefeben, der einen fo schwierigen Gegenstand so grundlich und aftengemäß dargestellt batte. Aus ihm geht schwarz auf weiß bervor, daß wir das Recht ju flagen unbezweifelt baben. Es fragt fich alfo jest bloß: will man gestütt auf die moralische Ueberzeugung, welche dieser Bericht von der Rechtmäßigkeit unserer Uniprüche giebt, flagen oder nicht? Ich muß mich daher jeder Burucksendung an Regierungerath und Departement widerfegen. So gut als feiner Zeit eine befondere Kommiffion ohne den Regierungsrath Borfchlage über das Militarmefen bringen fonnte, eben fo gut war auch die gegenwärtige Spezialkommission befugt, ihre Untrage unmittelbar dem Großen Rathe vorzulegen. Wenn Gie auch zehnmal die Gache ju naberer Untersuchung guructschickten, ohne Deffnung der ftadrifchen Archive wird fein neues Licht erhaltlich fein. Es ift übrigens febr leicht möglich, daß bet Definung der ftadtischen Archive auch manches ju Gunften ber Stadt jum Borfchein fommt. Jedenfalls darf nicht vergeffen werden, daß wir hier nichts von uns aus entscheiden wollen, fondern daß wir der Stadt einen unvartheitiden Richter vorschlagen. Wenn nicht febr farte Grunde jum Prozesse da find, fo bin ich immer der Meinung, der Staat folle nicht prozediren. Aber fo lange die Stadt Bern ficht, ift fein gerechterer Projeg von Seite des Staates geführt worden, als diefer da fein wird. Es fragt fich alfo: will der Große Rath anerkennen, daß dem Staate ein Alagerecht gegenüber der Stadt juftebe oder nicht? Sch ftimme jur Unnahme des Antrage der Commiffion.

Sr. Landammann (um feine Meinung befragt): Die gegenwärtigen Untrage find in meinen Augen nichts anderes, als eine Wegweisung für den, welcher später die Rechte des Staates vor dem Richter auszufechten haben wird. Wenn die Stadt Bern Widerlegungen irgend einer Art ju machen bat, fo fann fie es immerhin thun, das betreffende Gericht wird bann entscheiden. Mus diesem Besichtspunkt alfo betrachtet, baß nämlich die Stadt nicht verfürzt wird, ihr Widerlegungen zu machen, und daß bei dem Richter ihre Widerlegungen ebensoviel Gewicht haben werden als diejenigen des Staates, fonnen wir jum Antrag I., wie er ift, ftimmen. Man bat gefagt, es fet von Seite des Regierungsraths schwerlich ein mehreres Licht ju erhalten; ich will dieg weder bejahen noch verwerfen. Sch weiß nicht, was darüber im Regierungerath gegangen ift, und ob allenfalls der Regierungsrath der Rommiffion mehr Sandbietung batte leiften fonnen. Jedenfalls haben Sie, Tit., diefe Specialtommiffion niedergefest in Bemagbeit des Reglementes, atfo ift diefelbe völlig in ber nämlichen Stellung, in welcher 3. B. die Rommiffion fur bie neue Militarorganifation mar.

Ich febe alfo die Nothwendigfeit nicht ein, die Sache an den Regierungerath ju übermachen.

Abstimmung.

Morlot. Der Hr. Napporteur hat vorhin hinsichtlich der Berjährung gefunden, es sei eine allzu delikate Sache, um abzulesen, was der Bericht darüber sagt. Ich hingegen habe nicht so schwache Nerven, ich will es schon ablesen, aber dann werde ich darauf antworten.

Der Gr. Landammann macht dem Srn. Dr. Morlot bemerklich, daß es jest nicht der Ort dazu fei, sondern daß er seine Bemerkungen allenfalls bei der folgenden Diskuffion anbringen möge.

Antrag II. (siehe Mr. 28. pag. 3.)

Kobler, Regierungsrath Ungeachtet Sie jest, Tit., den Antrag I. angenommen haben, so fragt es sich nun, ob, wie und wo Sie das Recht suchen sollen und wollen. Durch die Annahme des Antrages I ift alfo hierin im Geringften nichts prajudicirt. Die Kommiffion tragt Ihnen hier vielmehr an, gu erklaren, vor einem unparteischen Richter Recht nehmen gu wollen. Wir mußten finden, daß wir in diefem Falle den Richter nicht bei uns felbft fuchen fonnen. Nicht nur ift bas Intereffe, welches bier ins Spiel fommt, fo groß, daß bet einem aus Burgern unferes Kantons bestehenden Gerichte die Unbetheiligtheit in hintergrund treten durfe; fondern namentlich in Bezug auf unfer Obergericht ift zu bemerken, daß daffelbe einerfeits jum großen Theile aus Burgern der Stadt Bern besteht, daß aber anderseits die Mitglieder des Obergerichtes vom Großen Rathe gewählt werden, welcher dann auch diefe Beborde feiner Beit zu erganzen bat, und fogar vermöge feines Oberaufsichts-rechtes Mitglieder des Obergerichtes abberufen fann. Somit können wir schon ans diesen Grunden im vorliegenden Falle das Obergericht nicht für tompetent halten. Gollte benn aber Die Stadt Bern feines der in erfter Linie vorgefchlagenen Gerichte anerkennen wollen; fo bliebe und nur noch ein folches Gericht übrig, welches die nämlichen Gigenschaften befäße wie Diejenige Behorde, welche feinerzeit Die Dotationsurfunde aufgestellt hat, und die damals sich von der Stadt Bern Beweise vorlegen ließ, daß gewisse im Berichte verzeichnete Gelber nicht mehr da feien. Deshalb schlagen wir in zweiter Linie vor, und an die Tagfahung ju wenden, weil wir glaubten, die Tag-fahung werde dann wohl an die Stelle der helvetischen Liqui-dationsfommission ein besonderes und fompetentes Gericht für diesen Fall aufstellen. In erster Linte also schlagen wir vor entweder einen der oberften Gerichtshofe - fei es der von Burich oder der von Lugern; oder dann ein von beiden Parteien gewähltes Kompromifgericht. Es schien uns, ber oberfte Berichtshof eines unferer Mitftande, und ber bas unbedingte 3utrauen des gangen betreffenden Kantons babe, fein ein ehrenwerthes Gericht. Wir wurden auch Margau und Wagdt vorgeichlagen haben; allein man hatte glauben tonnen, diefe feien mehr oder weniger befangen, weil allenfalls Nargan und Baadt als frühere Bestandtheile des Kantons Bern auch noch Ansprüche erheben tonnten. Waadt und Margan konnen aber durchaus teine Anspruche mehr machen, weil fie feiner Zeit in Abficht auf ihre Rechte an Zinsschriften u. f. w. alles dasjenige heraus. befommen haben, wogn tonen der Wienerregest eine Unsprache gegeben hatte; und weil dann Margan und Baadt gegen Unerkennung ihrer Souveränetät auf alles Uebrige förmlich verzichtet haben, fo daß wir von baber rechtsgultige Titel haben, um alle fernern etwaigen Reflamationen ju befeitigen. Allso von 3meien Gind: entweder entscheidet die Stadt fur den Gerichts. bof von Zurich oder Lugern, oder fie gieht ein von beiden Dar-teien gemabltes Kompromifgericht vor. Sind hieruber beide Parteien einverstanden, fo wird der übrigen Schweis nicht viel daran gelegen fein. Sollte aber die Stadt weber bas Gine noch das Andere annehmen, fo bliebe und nichts übrig als vor die Tagfatung ju geben, von welcher wir billig erwarten durfen,

daß sie ein kompetentes Gericht ausstellen werde. Sonst würde es sich dann fragen: will der Stand Vern in diesem Falle auf seine Ansprachen verzichten, oder ist er befugt, sich selbst Recht zu verschaffen und sich von sich aus in den Besis des von ihm angesprochenen Sigenthums zu setzen, der Stadt Vern überlassen, welche die Kommission machen zu müssen glaubte, und ich denke, daß sich diese Anträge auf Unparteilichkeit und Mäßigkeit gründen, und daß wir den Vorwurf von Leidenschaftlichkeit nicht verdienen, welchen man und in Zirkeln und von Seite solcher Personen gemacht hat, von denen solches am allerwenigsken zu vermuthen war.

v. Jenner, Regierungsrath. Vor allem aus und bevor ich über ben Artifel II. felbft eintrete, mochte ich ben Srn. Berichterstatter darauf aufmertfam machen, daß in den Unträgen der Kommission einer vergessen worden ift, nämlich derjenige auf pag. 255, wo es heißt: "1) daß die Dotationsurfunde vom 20. September 1803 durch die Aufhebung der Mediationsafte ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren habe." Ich wünsche, daß Diefer Gegenstand bei der Abstimmung nicht vergeffen werde, denn dieses machte den Hauptgegenstand der der Kommission ursprünglich gegebenen Aufgabe aus. Ueber den Antrag II, welcher jest in Umfrage ist, habe ich auch ein Paar Bemerkungen zu machen. Ich sehe hier eine Alternative vorgeschlagen in Absicht auf den Gerichtsstand, den man der Stadt Isen vorschlagen will, und ich sinde dieselbe, ich mußes fagen — sehr "honoria", aber mir Schrint den Landen der Ganichtsstand febr "honorig", aber mir scheint ber 3te Gerichtoftand ausge-laffen zu fein. Freilich habe ich gegen diefen 3ten Gerichtoftand einige Grunde vom Srn. Rapporteur anführen gehört, aber die haben mich noch nicht überzeugt, daß deßhalb über einen deutlichen Artifel unferer Verfassung hinweggegangen werden durfe. Unfer naturliche Gerichtsstand, Eit., ift zu Bern. Wenn die Stadt Bern diesen anrufen sollte, so fann er ihr nicht refüsirt werden; ich für mich zwar wurde ihn nicht anrufen. Allein unfere Berfaffung fpricht darüber deutlich, und in diefe follen wir fein Loch machen. Was man unsern Gerichten vorgeworfen hat, ift gewiß ungegrundet, und ich wenigstens möchte mich buten, hier unfere Gerichte als parteiifch zu erklaren. Die Regierung batte schon mehr dergleichen Prozesse zu führen, und die Gerichte waren, glaube ich, dabei nicht parteiisch; sie werden auch bier ebenso unparteiisch urtheilen. Ich weiß zwar wohl, daß etwa ein oder zwei Berner mehr im Obergericht figen, als Nichtberner; aber dieser Umftand kann die Verfassung nicht umfloßen; defhalb muß durchaus unser Obergericht ebenfalls bier ermabnt werden. Es ware doch wahrhaftig unschicklich ju erflaren, in einer Streitsache zwischen der Staategewalt und einer Korporation mußten alle bernischen Gerichte als parteiisch angesehen werden. Dief ift der eine Bunft, über welchen ich mir Bemerkungen erlauben mußte. Man geht ferner von der Unficht aus, es feien uns im Antrag II. lauter unparteiische Gerichtshöfe vorgeschlagen worden. Ich zweifle, ob dieses der Kommission ganz gelungen set. Ich borte freilich sagen, Nargan und Waadt seien bei dieser Sache nicht mehr betheiligt; nun ja, Tit., aber die Eidgenoffen find dabei betheiligt.

Lefen Gie die Dotationsurfunde fur den Ranton Bern, fo werden Sie finden, daß derfelbe von den außern Geldern feine erhalten hat. Wenn man nun vom Grundfate ausgeht, es feien fremde Fonds damals vorräthig gemefen, welche der Liquidationsfommiffion hatte eingeschoffen werden follen und es nicht wurden; fo fommen diese Fonds, da fie ja mit als helvetisches Mationalgut erflärt worden waren, am Ende nicht dem Kanton Bern, fondern der gefammten Gidgenoffenschaft gu. Denn ba diese außern Fonds durch feine Berkommniß mit der Gidge noffenschaft dem hiefigen Stande zugewiesen worden find, fo ift flar, daß fie entweder der gesammten Gidgenoffenschaft oder aber der Stadt Bern gehören. Es ift alfo nicht fo gang richtig, wenn man behauptet, die vorgeschlagenen Gerichtsffande feien gang unbetheiligt. Wenn ich ber Stadt Bern einen Rath gu geben hatte, - ich wurde den Gerichtshof von Burich auswählen, an dessen Spise ein Mann steht, vor welchem ich die größte Uchtung habe. Dort würde es nicht viel Udvofatur brauchen; man könnte die ganze Sache feiner Nechtlichkeit und feinen Kenntniffen unbedingt überlaffen. Ueber den 2ten Sat des Antrags II. erlaube ich mir ebenfalls ein Paar Worte. Man schlägt da vor, die Stadt Bern solle innerhalb 14 Tagen antworten. Wann bat aber die Kommiffion ihren Auftrag erhalten? Um 9. März 1833. Sie hatte also Zeit, viel Zeit. Während nun die eine Partei 3 Jahre lang Zeit hatte, ihre Batterien alle zu dreffiren, — find da 14 Tage ein gehöriger Termin, um ein solches Werk zu beantworten? Die Behörde von Bern muß doch, um sich hierüber auszusprechen, diesen Bericht in allen Theilen verfolgen und prüfen. Bergessen Sie übrigens nicht, Sit., daß es sich hier um Sachen handelt, die sich meistens vor 30 und mehr Jahren zugetragen haben, und daß viele von denjenigen Personen, welche damals darüber verhandelt haben, bereits gestorben und daß feitdem verschiedene Beborden und verschiedene Constitutionen vorübergegangen find, und daß Sie es alfo nicht mehr mit denjenigen zu thun haben, welche damals gehandelt. Darum ift es für die gegenwärtige Stadtbehörde gewiß ein schwieriges Beschäft, fich auf diese Begenftande einzulaffen, indem lettere den meiften Mitgliedern der nunmehrigen ftadtischen Beborden ebenso fremd fein werden als uns. Und wie geht es bei den Berhandlungen folcher Corporationen ju? Zuerft muß eine Beborde beauftragt werden, ju untersuchen, ju rapportiren; dann erft muß der Gegenstand fraft des Gemeindegeseiges vor die Ge meinde gebracht werden. Nun frage ich: find 14 Tage dazu genug? Ja ich frage: verträgt sich eine folche Frist felbst Imit dem Gemeindogeseige? Nachdem bereits 30 und mehr Jahre vorüber gegangen find, scheint mir jest in einem etwas mebrern Berguge fein großer Nachtheil ju liegen; 3 Monate maren dann ein Termin, der jedenfalls angemeffener fein möchte als 14 Tage. Ich schließe daher für jest legiglich dahin, daß eine Frist von 3 Monaten anstatt von 14 Tagen gestattet werde.

(Fortsepung folgt.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Mufferordentliche Frühlingsfitung, 1836.

(Micht offiziell.)

(Fortsetung der 1. Sipung. Donnerstag den 7. April 1836.)
(Bernische Dotationsverhältniffe.)

Fellenberg. Nachdem Sie, Tit., erflärt haben, Sie wollen durch Ihren frühern Beschluß dem richterlichen Entscheide feineswegs vorgreifen, sondern bloß Ihre Ueberzeugung aussprechen, daß dem Bernervolfe Unrecht geschehen sei, und wollen demnach auf richterlichem Wege das Recht suchen; so wurden wir jest gewiß einen großen Fehler begeben, ja uns einen groben Berftoß gegen unfere Berfassung erlauben, wenn wir ohne weiters nur vor ein fremdes Schiedsgericht geben wollten. Ich muß aber da noch ein paar Bemerkungen vor-bergeben lasten, zu denen ich schon früher veranlast wurde und welche so ziemlich an ihrer Stelle sein werden. Es sind bin und wieder schon Neusserungen vorgekommen, als ob wir in unserer eigenen Sache hier schalten und walten würden. So fam bei der Disfussion über die Zehnten vor, es fei zwar an uns, die Staatszehnten zu verschenken, wofern wir es für gut fanden; hingegen durfe unser Gefet die Korporationsgehnten nicht beschlagen. Schwerer Frethum liegt folchen Be-hauptungen ju Grunde. Bir find nicht Stellvertreter des Bolfes in Absicht auf fein Gigenthum, wiewohl wir die Pflicht auf uns baben, bas Eigenthum des Staates ober des gefammten Bolfes unbefchädigt zu erhalten und in diefen Sachen lediglich im Intereffe des Bolfes ju handeln. Wir handeln also hier nicht in unserer eigenen Angelegenheit, sondern in einer Ungelegenheit des Bernervolfes, dem wir dafür verantwortlich find, obgleich bis jest noch fein Berantwortlichkeitsgeset er-hältlich war. Da wir somit in einer Angelegenheit des Bernervoltes ju Rathe geben, fo durfen wir am wenigsten da vergeben die Gerechtigfeit, die Rudficht auf die öffentliche Meinung, und durfen nicht den geringften Schein von Unrecht oder Berlegung der Befege über und fommen laffen. Es ift von großer Bichtigfeit, daß wir diefen Standpunft wohl im Auge haben. Gine andere Bemerfung ift die, daß die gegenwärtigen Bernerburger ein ebenfo großes und dringendes Intereffe haben muffen, allem aufzubieten, damit nicht ungerechtes Gut wie eine schwere Schuld auf unferm Gemeinwesen hafte, als der Staat intereffirt ift, dasjenige wirklich ju erhalten, mas ibm rechtlich jufommt. Was irgend in diefer Angelegenheit je widerrechtliches geschehen fein mag, bas laffe ich nicht der Burgerschaft von Bern gur Laft fallen, denn es geschah von eingelnen Beamten und Difafferien, welche in ihrer Pravention glaubten, dem Baterlande damit einen Dienft gu leiften, und man war damals gewohnt, in der Bernerburgerschaft junachft bas Baterland zu erblicken. Es ift eine wesentliche Bedingung unferes öffentlichen Wohlftandes, daß wir jeden Stein des Unnofes wegschaffen; es soll alles in's Rlare gebracht werden, was irgend unrecht fein, was uns beflecken tonnte. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir jest, nachdem die Bernerburgerschaft biefen Bericht gelefen haben wird, ihre Stimmen sammeln fonnten, die große Mehrheit erklaren wurde: wir wollen alles wegthun, was uns nicht gebort. Sch mochte daber nicht, daß

aus unzeitigem Sifer jest die Vertheidiger der Ansprüche des Staates eine neue Anflage gegen die Burgerschaft von Bern im Allgemeinen schleudern; es ift Zeit, daß wir endlich einmal unterscheiden, mas an rechtlichem Sinne bei ihr maltet, und von woher hingegen aus unbesonnenem Gifer auf einen Befipstand gedrungen worden, der vielleicht nicht zu rechtfertigen wäre. Nachdem ich nun die Vordersätze festgesetzt habe, von welchen wir ausgehen sollen, so wäre es sehr übel und vorgegriffen, wenn wir nicht dächten, daß jest endlich auch von Sette der Burgerschaft eine gründliche Untersuchung eintreten wolle. Wie ich gehört, so hat die Behörde der hiefigen Burgerschaft beschlossen, zu erwarten, mas die Repräsentanten des Bernervolfes im Intereffe derfelben befchließen werden. ift nun gu hoffen, die Burgerichaft werde grundlich untersuchen, und gwar um fo eber, ale Diefelbe bei den Sulfemitteln, welche fie in ihren Archiven findet, bedeutendes Licht über diefe Gache finden fann. Warum follten wir nicht erwarten durfen, daß Die Gradt uns mit Freundlichfeit entgegen fommen werde, wenn wir thr mit Freundlichfeit entgegen fommen? Sangt benn nicht von der Aussohnung der Partheien unfer gegenseitiges Beil ab? Liegt es nicht an uns, das Beispiel dazu ju geben. Wir follen auch den Schein von Entzweiung heben und in aller Gutmü-thigfeit des Bernercharafters unfern Mitburgern von Bern fagen: wir wollen nichts, als was recht ift; aber wir find durch unsere Bflichten gebunden. Das mas recht ift, fur unser Bolf wirklich zu verlangen, und wir haben die Meberzeugung, daß dem Bolfe von Seite der Stadt Unrecht geschehen ift, indem die Stadt durch den unzeitigen, obgleich wohlgemeinten Gifer von Beamten Gut an fich gezogen, mas ihr nicht gebührte, wir erwarten, daß, sobald die Burgerschaft von Bern dieses eingesehen haben wird, sie und Sand biete, um auszumitteln, welches die rechtmäßigen beiderseitigen Ausprüche seien. Wenn auf dieses die Burgerschaft nicht entspricht, dann ift es noch immer Zeit, sich an den Richter zu wenden. Da wüßte ich aber nicht, warum wir diesen Richter nicht in unserer Mitte finden sollten. Wer etwa da Verführung und dergleichen beforgen follte, bedente, mas für ein Gewicht durch die öffentliche Meinung auf der andern Seite in die Baagichale gelegt ift. Die gerichtlichen Behörden unseres Kantons murden fich da in einer so belifaten Stellung befinden, daß sie sich gewiß aufs forgfältigste hüten mußten, sich am Eigenthum des gefammten Bolfes zu vergreifen. Ich möchte also nicht zum Untrag II. ftimmen, fondern bei unfern Richtern bleiben; auch möchte ich nicht sogleich an den Richter sprechen, sondern zu-vor eine Freundlichkeitserklärung an die Burgerschaft thun und diesen Bericht da offiziell durch den Regierungsrath an die burgerliche Behörde schicken, um auf diese Beise die Burgerschaft zu veranlaffen, daß fie in ihrer großen Gemeinde ben-felben in Berathung ziehe. Ich bin überzengt, daß wir so unfern Zweck weit eber erreichen werden als auf andere Beife. Collten wir aber das Ungluck haben, und in unfern Soffnungen getäuscht zu feben, follten diejenigen, welche fich bisber als Bevorrechtigungesuchtige ausgeschieden baben, noch fernerbin als solche sich darstellen wollen, und sollten wir bei unsern richterlichen Behörden nicht zum Zwecke gelangen, dann ist es noch immer Zeit sich weiter umzusehen. Diese Angelegenheit aber eidgenössischen Behörden zu übertragen, die gar leicht diese Sache zu einer eidgenössischen machen würden, das könnte gegen die Interessen unseres Staates gehen. Ich will nicht wiederbolen, was Hr. Regierungsrath v. Jenner hierüber sehr richtig gefagt hat. Hinschtlich der gewährten Frist glaube ich auch, 14 Tage seien zu wenig. Jedenfalls aber ist diese Frist nicht gesetz, damit die Burgerschaft auf die Reklamationen selbst eine Antwort gebe, sondern die Stadt soll bloß erklären, ob sie auf irgend eine Weise auf die Anträge der Repräsentanten des Voltes eintreten wolle. Würde sie dieses verneinen, dann erst wäre dieser Gegenstand einer neuen Berathung zu unterziehen. Wir sollten also hier nichts erklären, als daß alles nach unsern Landesgesehen und vor unsern Gerichten geführt werden solle. Ich simme daher für Zurückweisung des Antrages II. zu ganz anderer Abfassung gemäß den vorgelegten Grundsähen.

Zahler. Ich ergreife das Wort in der Hoffnung, vielleicht die Disfussion etwas abzufurzen. Ich murde lediglich fagen: "er erklart sich bereit binfichtlich derfelben vor einem "unpartheiischen Richter Recht zu nehmen." — Man schlägt uns vor, der Stadt eine Frift von 14 Tagen zu geben; das ift ju furg. Man schlägt und vor, Schiedrichter ju ernennen; wir wiffen nicht wohin das führen fann. Man schlägt uns vor, por die Tagfagung ju geben; das mochte ich gar nicht. Wenn wir prozediren wollen, fo muffen wir den Prozef einem Manne übergeben, der die Sache verfieht, und der weiß, welches der fürzefte Weg jum Biele ift. Wenn wir bier nun ichon jum boraus einen Weg bezeichnen, der dann vielleicht dem Beauftragten nicht gefällt, so fonnte Dieses der Sache nur jum Nachtheile gereichen. Es ift auch von febr großer Wichtigfeit, so mir nichts dir nichts ju erflaren, es fei feine hiefige Behorde fompetent, über eine Streitigfeit zwischen dem Staate und einer Corporation ju entscheiden. Spricht man aus, das Obergericht sei als Gericht nicht competent, so ift zugleich entschieden, auch der Regierungsrath sei nicht competent, die über folche Streitigkeiten gefällten Urtheile ju erequiren. Denn der Regierungsrath vertritt ja da offenbar die eine Parthei. Bisher wurde bereits in vielen folchen Källen das Obergericht als competente Behörde angeseben, und ich murde feinen Augenblick anstehen, ihm als einem geschworenen Richter alles zutrauensvoll zu überlaffen. Wahrscheinlich zwar wurden auch alfällig aufgestellte Schiederichter einen Eid leiften muffen, aber man tann eben nicht wiffen, wohin diefes führen wurde. halte dafür , unfer Obergericht fei als Gericht befugt , in diefer Sache abzusprechen. Würden allfällig Personen darin figen, die an dem Streite ein unmittelbares Interesse batten, die reicher oder armer dadurch werden könnten; dann sieht ja der Weg der Recusation offen. Uebrigens, bis die Sache soweit gedieben ffein wird, tritt ja der Termin der periodischen Erganzung des Obergerichts ein. Ich mache es mir zur Pflicht, bier auszusprechen, daß das Obergericht das in daffelbe gesepte Butrauen bis jest gerechtfertigt hat, und es bat in diefer Bescheuen. Wir fennen den schleppenden Gang vor der Tagfabung; wir wiffen, daß folche Sachen dort immerfort ad referendum genommen werden, und daß zulest nichts dabei beraus fommt. darum ware es nach meinen Unfichten viel beffer, von allem dem zu abstrahiren. Es ift ja auch möglich, daß wir in Freundlichkeit zu unsern Ansprüchen fommen, und jedenfalls wird der Anwald, der das Recht des Staates dann beforgt, fich wohl buten, drein zu springen; er wird um Rath fragen, Rechtsfollegien konfultiren u. f. w. Da ich nun in gar nichts prajudiciren mochte, was eine Freundlichkeit verhindern oder den Rechtsanwalt binden fonnte, fo wiederhole ich meinen Antrag, den ich anfangs gestellt habe.

Tillier. Die Nechtmäßigkeit der Ansprachen von irgend jemanden läßt sich nach 2 Rücksichten hauptsächlich zum voraus muthmaßen, 1) nach der Grundlage dieser Ansprachen und 2) nach der Art und Weise, wie derjenige, der die Ansprachen erhebt, sein Necht verfolgt. Verfolgt er sein Necht auf die geradeste und rechtmäßigste Weise, so giebt das schon eine weit

vortheilhaftere Meinung für fein Recht, als wenn er daffelbe auf Umwegen fuchen mufte. Davon fonnen wir und nicht genug überzeugen. Der Weg, welchen die Kommiffion und nun vorfchlägt, scheint mir an fich unter Privaten durchaus nicht unbillig, aber er scheint mir, wenn man einen Zwangsweg daraus machen will, verfassungswidrig und für uns nicht schicklich. Wir fiehen unserer Seits in der einfachen Stellung von Bormundern; alles was folche thun wurden, schickt fich für und. Die Verfassung zeigt und gang beutlich, wer einzig in Diefer Sache unfer Richter fein fann. Wenn wir von Diefem Wege abweichen, so kann ich nicht sehen, wie wir zu einem erkteklichen Ziele kommen können. Unser erster Schritt auf dem ordentlichen Zivilwege ist eine Notistation an unsere Gegenparthet, also im vorliegenden Falle die offizielle Hebersendung diefes Berichtes an die betreffenden Stadtbeborden. Bas man denn weiter thun will, hangt von der Antwort ab, die man und aledann geben wird. Der Antrag der Commiffion weicht nun von diesem Wege ganglich ab. Bevor wir wiffen, ob die Gegenparthei unfer Recht anertennt, geben wir Da mit einer Bestimmung des Forum's ju wege, die fich gar nicht rechtlich begründen läßt. Man fagt, das Obergericht fei nicht competent. Warum nicht? Es feien ja fo und fo viel Berner von der Stadt und fo und fo viel vom Lande darin. Sa, Sit., wenn wir fo weit fein follten, daß wir jedesmal abwagen mußten wie viele Mitglieder find von der einen, wie viele von der andern Seite? dann maren wir nicht mehr murdig, einen felbitftandigen Staat ju bilden. Entweder follen wir unfern verfaffungemäßigen Gerichten zuweisen, mas ihnen gebort, oder wir follen, wenn wir dieß nicht mehr thun fonnen, Diefelben abfegen. Der Große Rath mußte fich ja fchamen, folche Richter eingefest ju haben, denen er nicht unbedingt trauen durfte. Bas die Tagfagung betrifft, fo muß ich in diefer Begichung Die Bemerfungen theilen , welche man darüber gemacht hat. Wir gewinnen auch nichts, wenn wir zu einem forcirten Termine schreiten wollen. 14 Tage als Frift zu seben, — das ist wahrhaftig ein Scherz, aber ein Scherz, der febr unzeitig ift. Ich fpreche mich bier öffentlich gegen jede Gewaltsmaßregel irgend einer Urt aus, und jeder rachtliche Mann bier in diefer Berfammlung muß meine daberige Anficht thei. len. Unmöglich fann im gegenwärtigen Momente die Rede davon fein, zu entscheiden, mas wir thun wollen, wenn man uns nicht in so furzer Frift antworte. Wollen wir der Stadt vorichlagen, ein Schiedsgericht ju mablen, so habe ich insofern nichts dagegen. Wenn man uns aber fagt: Wenn die Stadt unsere Vorschläge nicht annehme, oder wenn die Tagsatung sich als incompetent erkläre, so wollen wir uns aus eigener Machtvollkommenheit in den Besit der angesprochenen Gegenftande fegen und dann erwarten, ob die Stadt flagen wolle; fo fann es mit diefer Meußerung dem Srn. Berichterftatter unmöglich Ernft gewesen sein. Sich gewaltthätig in den Benft einer Sache seten, — was ift das anders als fiehlen? Wo wurden wir bin gehören, wenn wir und diefes erlauben wollten? Es fann Ihnen, Tit., gewiß nicht in Ginn fommen, auf anderm als auf völlig rechtlichem Wege in den Befin Ihres beglaub. ten Eigenthumes zu gelangen. Wir find hier in feiner andern Stel. lung als in welcher fich jeder Privatmann oder jede Corporation in ähnlichem Falle befinden murde, und ich bin überzeugt, daß, wenn irgend ähnliche Ansprüche gegen Thun oder Burgdorf er-hoben murden; es niemanden von Ihnen in Sinn fame, einen andern als den gesetzlichen Weg einzuschlagen. Ich kann zu nichts stimmen als dazu, daß die Anforderungen des Staates auf streng rechtlichem Wege verfolgt werden sollen und zwar vor unfern eigenen Gerichten.

Joh. Schnell. Es ift nicht gut, gegen und mit jedermann generos zu jein; gewise Leute steigen nur desto bober zu Roß, desto derber hauen sie zu. Nach meiner Ueberzeugung hat der Staat das Necht, bier sistalisch einzugreifen und sich in den Besit desjenigen zu seizen, was durch Malversation von unredlichen Verwaltern ihm seiner Zeit entzogen worden ist. Die Kommission hätte uns also gar füglich ein solches Versahren antragen können, aber ich begreife äußerst wohl, daß ein Volk, daß sich start, und daß eine Regierung, die sich fräftig fühlt, allenfalls nicht diesen Weg gehen will, sondern daß sie, um die

öffentliche Meinung sich zu bewahren und als gänzlich bescheiden und leidenschaftslos zu erscheinen, fagt: wir wollen als die Stärfern für einmal nicht alle Mittel in Unwendung bringen, die wir in Anwendung bringen fonnten; fondern wir wollen gegenüber diefem schwächern Gegner fo auftreten, daß er gar feine gegründeten Beschwerden vorbringen fann. Unftatt alfo diesen Gegner als den ju bezeichnen, der er ift, und wie er bezeichnet ju werden verdient, als welcher fich ben Stempel der Malversation aufgedrückt hat, — sagt man: wir wollen die Sache untersuchen, wir wollen Recht nehmen und zwar nicht bei unfern Gerichten, fondern bei einem folchen Berichte, bem auch nicht von ferne ein Schein von Parteilichfeit beigemeffen werden tonne. Kann man billiger, ruhiger, gelassener, murdiger einem Begner entgegenfommen über eine freitige Sache, jumal wenn man in derjenigen vortheilhaften Stellung fich befindet, in welcher unfer Große Rath gegenüber einer Behorde fteht, die, als eine fattsam bezeichnete, von mir nicht näher bezeichnet ju werden braucht? Kann man anders als diefem Großen Rath Dank miffen für folche Milde, Rube und Billigkeit? Anstatt deffen fommt man aber und wirft und vor: ihr wollt die eigenen Gerichte übergeben, ihr trauet ihnen nicht! - mabrend doch man einzig darum die inländischen Gerichte ju übergeben vorschlägt, weil der Begner fagen tonnte: diefe Berichte find nicht gang unbefangen, fie find ja unmittelbar aus ber B.borde hervorgegangen, welche als Kläger auftritt. Alfo anstatt und Dant zu wiffen fur diefe Schonung und diefe Rucksicht, wirft man und Ungerechtigfeit und Miftrauen in unfere Gerichisbeborden vor; anftatt uns Dant ju wiffen, daß wir, obgleich wir fonnten, nicht fisfalisch eingreifen wollen, mutbet man uns gu, wir follen und fogleich mit gebundenen Banden dem Berichte übergeben und und ja nicht die Mittel vorbehalten, im Fall wir das Recht nicht finden follten, das Angemeffene vorzufehren; anftatt uns Dant ju wiffen, daß man nicht auf die Thaten und Sandlungen jener Bezeichneten eingeht, welche auf jeder Geite diefes Berichtes ju Tage fommen, und anffatt uns Dant ju wiffen, daß man nicht ftrenge Rechenschaft von Ihnen verlangt, fagt man, wir fuchen und in eine vortheilhafte Stellung gegen diefe Leute ju fegen; - fagt, man hatte die Dotationsatte bier geradezu als valid erflären follen, ohne zu untersuchen, in wie fern die Liquidationsfommission damals richtig berichtet gewesen sei; wir sollen und also verfänglich machen und für valid erklären, mas möglicherweise nicht valid ift!! Ja, Tit, es ift wahrhaftig nicht gut, mit allen Leuten generos zu fein. Sätten wir gleich von Anfang den Weg eingeschlagen, den wir hatten einschlagen fonnen; so murde man am Ende gefunden haben, das, was jest vorgeschlagen ift, sei sehr billig; aber weil wir zutreten, gegenüber denen, die man fennt? Indessen ich begreife die Kommission gang wohl; sie wollte der gangen Welt zeigen: so ift das Vernervoll und so seine Regierung, von welcher man fagt, fie fei gewaltthätig, parteiisch, fie drücke ihre Gegner zu Boden; da habt Ihr diese verschriene Regierung! feht, wie fie handelt! Anstatt fich der ihr mit Jug und Recht zustehenden Gewaltsmittel ju bedienen, bietet fie den Gestempelten und Bezeichneten an, unparteiisches Recht zu nehmen? Das war die Absicht der Kommission, und ich finde, fie habe recht gethan, so zu handeln; das ift die Sandlungsweise, die einem freien Volke zukömmt. Allein mehr zu verlangen und in der Mäßigung noch weiter ju geben, das mare die Gerechtigfeit auf den Ropf gestellt. Mich foll der himmel bewahren, daß ich da noch um ein haar breit nachgebe. Denn ich glaube es schon jest faum verantworten ju fonnen, wenn wir in unserer vortheilhaften Stellung und herablaffen, bei einem unparteiischen Gerichte Recht zu nehmen. Indeffen will ich zu ben Unträgen ber Kommission, wie fie find, stimmen.

Rafthofer. Sr. Professor Schnell geht vom Faktum aus, es babe Malversation stattgehabt, und daraus schließt er, der Große Rath solle sich wieder in den Besit diefer Gegenstände seben. Um zu entscheiden: — ift Malversation da? — wer

fann darüber richten? Richt wir. Es ift eine Sache über mein und dein; es ift eine Gache, Die vor Gericht gebort. werde mich wohl hüren, auch wenn es Millionen anlangt, die Verfassung zu verlegen. Hellenberg hat die Sache von einer Seite behandelt, wofür ich ihm Dank weis. Ich fühle mich berufen], cs noch weiter auseinander zu sepen. Er erflärte, die Vurgerschaft von Vern und er als Vurger von Vern werden nie ungerechtes Gut genießen wollen, und fie murden immer bereit fein, durch den Richter entscheiden gu laffen, ob biefes Gut der Burgerichaft gebore ober nicht. Es ift einige Sabre ber, daß mich 60 oder 80 meiner Mitburger mit dem Butrauen bechrt haben, mir aufzutragen, ich folle ihnen doch Licht gu verschaffen suchen über diefe Gachen. Durch diefen Bericht da ift jest Licht gefommen, mehr als ich erwartete. Ich ftellte mich damals voran, weil ich es gern thue, wofern das Intereffe der guten Sache es verlangt oder fonft niemand es thua will. Die Aufgabe des fogenannten Webernvereins ift jest mehr als gelöst. Diefe Manner aus der Burgerichaft glaubten im Recht ju fein, ju verlangen, daß man letterer endlich fage, was ihr gehore und mas der Ginwohnerschaft. Daß der Staat so viele Ansprüche haben werde, wie fich dieß jest gezeigt bat, das wußten wir nicht, wir dachten nicht von ferne baran. Go wie ich aber als Burger von Bern fcon oft bas Eigenthum und die Rechte der Burgerschaft gegen Unmagungen bes Stadt. regiments vertheidigt habe, fo fuble ich mich jest mehr als nie berufen, im Schoofe der oberften Landesbeborde audjufprechen, was nach meinem Dafürhalten gleich nach Beröffentlichung des Berichtes der Spezialfommission die Burgerschaft von Bern einmuthig batte ausdrucken follen. Ich erfläre bemnach, daß ich als Burger von Bern fur mich und meine Nachfommen auf alles und jedes Eigenthum, auf alle und jede Benuffe vergichte, die nicht nach der ftrengsten Gerechtigfeit wirklich der Burgerschaft gehören; daß ich, soviel an mir, darauf bestebe, daß von den Reichthumern und Befigungen, welche gegenwärtig unter Berwaltung des Burgerrathes liegen, dem Staate, der Einwohnerschaft und allfällig den Kantonen Baadt und Aargau treu und redlich verabfolgt werde, was nach dem Ausspruche tonftitutioneller Richter denfelben gufommen follte: 3ch erflare ferner, daß ich als Burger von Bern nicht nur das Beil meiner Baterfladt weder in Borrechten oder unrechtmäßig erlangten Reichthumern noch auch in einer Burgerariftofratie oder gar in einer Bagenariftofratie fuche; fondern ich verschmähe den Bent folder Borrechte und folder Schape als eine Quelle Des Berderbens fur die Stadt Bern und der Zwietracht und Feindschaft zwischen ihr und den übrigen Theilen der Republit. Ich weiß, Tit., daß ich hier auch die Gesinnung eines großen Theils der Burgerschaft der Stadt Bern ausdrücke. — Es ift nun viel über das Forum gestritten worden. Man fagte, bas Obergericht fei nicht unpartheiisch, man muffe an ein Schiedsgericht oder gar an die "hobe" Tagfapung (das Wort "hobe" wird wohl nur ein Drucksehler sein) sprechen. Ich glaube, das Obergericht sei befugt, in dieser Sache zu entscheiden und chenfo ift die Stadt Bern oder die Burgerschaft von Bern befugt, das Obergericht anzusprechen. In diesem Falle hoffe ich, der Große Rath werde fich deffen auch nicht weigern. wir Oberrichter gemahlt haben, die nicht in allen Theilen un-partheilifch find, so haben wir Unrecht gethan, aber das berechtigt uns nicht, unfere verfaffungsmäßigen Berichte ju refufiren. Die Beit ift übrigens nicht mehr fern, wo das Dbergericht jum Drittheil erneuert werden muß. Anfatt Des Obergerichts will man und an die Tagfatung verweifen. Wahrend die Bundesafte noch gilt, die abscheuliche Bundesafte, ift allerdings die Tagfanung in gewissen Streitfällen fompetent; allein mit diefer Sache tann fich die Tagfagung nicht befaffen. Diefelbe hat nur Streitigfeiten zwischen Rantonsregierungen ju entscheiden, aber nicht Streitigkeiten zwischen einem Kantone und einem Beftandtheile desfelben. Die Tagfatung, welche feit dem Ereffen bei Prattelen immer mehr rudwarts gegangen ift, ware übrigens das allerfläglichfte Tribunal, dem ich nichts überlassen möchte, was ein wenig in's Politische eingreift. Gie fonnte ja, wenn fie gerade ein Bischen übel gelaunt mare, und ju Schiedsrichtern geben die Richter des unglücklichen Imfeld, des Belmond, des herger. Ich bemerke bier, daß ich nicht von den Individuen rede, welche an der Tagfabung

figen, fondern ich rede von der Tagfagung als einer Konfereng von Diplomaten; ich habe allen Refpett vor benjenigen edlen Eidgenoffen, welche Mitglieder davon find. Der Tagfagung Der Tagfanung alfo möchte ich bier feine Ermabnung thun. 3ch stimme auch nicht fur ein Schiedsgericht, denn die Stadt wird fagen: wir wollen bei der Berfaffung bleiben. Es ift überhaupt diefer Berfammlung nicht wurdig, der Stadt Propositionen zu machen, fondern wir sollen fagen: der Verfassung gemäß gehört dieses vor unsere Gerichte. Unstatt ferner der Stadt einen Termin ju setzen, mochte ich lieber dem Regierungsrath einen Termin feten, damit derfelbe unverweilt und ohne langer ju diplomatifiren, einen Anwald aufstelle und die Ansprüche des Staates geltend mache. Die Sache ift fur uns eine fehr belifate; diefe Beborde ift jest die ftartere, und wir haben febr beharrliche, eigensinnige und feindliche Gegner. Aber migbrauchen wir darum unfere Gewalt nicht. Es handelt fich hier um Grund-fape; und die Grundfape fteben bober als Millionen. Gott bemahre und vor folchen Millionen, welche den Grundfagen unferer Berfaffung entgegen erworben worden maren! Mehmen wir und in Acht, daß wir nicht in Geldgier und Schatgraberei verfallen! Was haben der alten Regierung im Jahr 1798 die Schäße genüßt? Was hat ihr im Sahr 1830 der Separatfond genüßt? Millionen haben noch keinen Staat gerettet, wohl aber Gerechtigfeit; handeln wir nach der Gerechtigfeit!

Schnell, alt-Regierungerath. Ich habe jest eine ge-raume Zeit zugehört und gefeben, daß man von den meisten Seiten ber Diefe Sache als eine fimple Zivilfache ansieht. Das ift fie nicht , fondern wenn man fie in ihrem eigentlichen und mahren Lichte betrachten, und wenn man fie dahin ftellen will, wohin fie nach Gefet und Verfassung gehört, fo ift fie eine Eriminalfache. Wenn nun die Rommiffion, obschon fie in ihren Alten wirkliche Falsa aufgedeckt hat, darauf anträgt, nicht gu eriminalifiren, fondern ordentlich mit diefen Leuten umzugeben, und die Sache durch einen unpartheiischen Richter entscheiden au laffen; fo handelte die Rommiffion außerordentlich nachsichtig und schonend, und es wird dem gangen Großen Rathe daran gelegen fein , daß auch fernerbin mit möglichster Nachsicht und Schonung verfahren werde. Defiwegen fagt auch die Rommiffion in ihrem Gutachten: wir wollen ben Berren der Stadtverwaltung erflären: ihr habt jest die Aften gelesen, ihr werdet darin wie in einem Spiegel gesehen haben, wie diefer oder jener ift; - wift ihr was? wir wollen nicht lange die Staats. autorität geltend machen und als Souveran auftreten und alle Die Mittel gegen euch anwenden, die und ju Gebote fieben, damit ihr nicht etwa fagen fonnt, wir wollen euch unterdrücken; fondern wir wollen miteinander conveniren für einen unparibeiifchen Richter, entweder fur das Obergericht ju Burich ober für dasjenige ju Lugern oder endlich für ein Schiedsgericht; gebt die Sand dagu und zeigt, daß ihr und hierin entgegen fommen wollt, - wir wollen euch mit der Großmuth vorangeben. Sonft aber wollen wir noch ein drittes Mittet in Unwendung bringen, das heißt, bei der Tagfagung das eidgenöffische Recht begehren, nur damit ihr fehet, daß der Große Rath lieber unpartheilsche Bersonen entscheiden laffen als seine Staatsautoritat geltend machen will. Bang gewiß fann man nicht nachsichtiger fein gegen Leute, die sich haben ju Schulden kommen laffen, was jene Herren. Freilich fagt man, diefe herren haben ja nichts davon für fich bezogen, fie thaten das alles ju Gunften einer Corporation; aber wenn ich ju Gunften irgend eines dritten etwas behändige, das mir nicht gehört, ift es nicht daffelbe, wie wenn ich es für mich genommen batte? Stem find fie es, die genommen haben, und der Staat ift es, dem man genommen hat. Die Kommiffion will nun, damit fich die Stadt bierüber aussprechen fonne, derselben einen Termin fegen. Wenn nun die Stadt alles ausschlagen follte, was ihr bier angetragen wird, so ift es jedenfalls an dem, vor ein inländisches Gericht ju geben, fondern der Große Math wird fich dann feiner Couveranetaterechte bewuft fein und gut findenden Falles sich felbst Recht verschaffen. So lange man fann, will ich gerne zeigen, daß man so unpartheiisch als irgend möglich verfahren will. Nur geben wir nicht aus unserer Stellung, und sehen wir nicht als Sivilsache an, was im wahren Lichte betrachtet, eine Eriminalsache ist. Darum wird es am aller besten sein, man trete lediglich in nichts ein, als was in den Anträgen der Kommission enthalten ist, damit, wenn das großmütbige Anerbieten der Regierung von Seite der Stadt nicht angenommen würde, die Regierung noch immer berechtigt sei zu thun was sie im Interesse des Landes thun soll. Will man mehr als 14 Tage Frist gestatten, 3. B. einen oder auch 2 Monate, so habe ich nichts dagegen.

Mühlemann. Go febr ich diefer Kommiffion für ihre Arbeiten und Untersuchungen Dant weiß, fo bin ich doch im Falle, bei diefem zweiten Antrage einen Angriff darauf zu machen. Ich will nicht weitläufig darüber eintreten, ob unfer Dbergericht fompetene fein fonne, ja oder nein. Der allgemeine Grundfag ift, daß ein Richter, der ein perfonliches Interesse am Ausgange der Sache hat, refusirt werden soll. Sobald man dieses annimmt, so müßte ja im vorliegenden Falle das Obergericht zu einer Null herabsinken. Indessen will ich mich nicht dabei aushalten. Ich betrachte die Sache an und für sich so, wie sie so eben erklärt worden ist. Ich möchte dann eben auch nicht sogleich den strengen Weg einschlagen, sondern ich billige den von der Kommiffion angetragenen Weg insoweit, als von einer Convention über ein unpartheitsches Gericht oder von einem von beiden Seiten frei zu mahlenden Schiedsgerichte die Rede ift. Singegen, mas die Tagfanung betrifft, da fonnte ich nicht eintreten, aus Gründen, die ich etwas näher angeben will. Ich glaube, die Kommission habe sich bereits in ihrer rechtlichen Deduktion in etwas geirrt. Sie ftellt, nämlich als Rechtsgrundfat auf, daß, wenn nach Beurtheilung eines Prozeffen neue darauf bezügliche Umftande befannt werden, welche der Erörterung bedürfen, man defihalb nur bei demjenigen Richter Recht suchen folle, welcher zulest den Prozes entschieden hatte. Die Kommiffion fagt alfo, wenn man fich in Diefer Angelegenheit nicht über ein unpartheiisches Gericht verftandigen fonne, so muffe man bei der Tagfatung verlangen, daß fie am Plat der frühern Liquidationskommission, welche als letter Richter in diefer Angelegenheit geurtheilt batte, einen neuen Richter aufstelle. Diefer Grundfan ift allerdings rechtlich und möchte hier angewendet werden, wenn möglich Die frühere Dotationstommiffion von der Tagfatung bestellt gewefen ware. Allein das war fie nicht, fondern fie war perfonlich vom damaligen erften Conful ernannt; diefer aber ift nicht mehr da, und also fann jener allgemeine Rechtsgrundsat bier feine Anwendung mehr finden, alfo ichon aus diefem Grunde mochte ich hier nichts von der Tagfagung fagen. Gin zweiter Grund ift der, dag nach dem Bundesvertrag von 1835 die Tag. fagung nur dann einschreiten fann, wenn es fich um Streitig. fetten von Kanton gegen Kanton handelt. Im ganzen Bundes-vertrage ist der Tagfatzung nirgends das Recht eingeräumt, einzuschreiten, wenn eine Regierung mit einer Corporation oder mit einem Theise des Landes in Streit kömmt. Ein dritter Grund, warum ich nichts von der Tagfatzung will, ist der, weil ich als Stellvertreter des Bernervolfes nicht glaube, ein dem Bernervolfe gustehendes Recht an irgend wen vergeben gu durfen Das Bernervolt murde nämlich besonders insoweit um fein Recht verfürzt, als ihm die Tagfanung leicht einen Schiederichter mablen durfte, den es feiner Ueberzeugung nach nicht billigen könnte. Dazu könnte ich nun nicht helfen. Ich wurde nur insofern Billigteit ftatt Recht im vorliegenden Falle eintreten lassen, als man sich conventionsweise über einen Bericht verftändigen fann. Bon der Tagfapung aber will ich nichts wiffen.

(Fortsetung folgt.)

Verhandlungen

0 0 0

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingssitzung, 1836.

(Micht offiziell.)

(Fortsetzung der 1. Sitzung. Donnerstag den 7. April 1836.)
(Bernische Dotationsverhältnisse.)

(Fortfepung der Rede des Srn. Muhlemann.)

Mein Schluß gebt also dabin, daß ich gerne belfen will, der Burgerschaft von Bern auf die allerfreundschaftlichste Manier entgegen zu kommen, und dem Regierungsrath den Auftrag zu geben, ihr zu sagen: ihr habt jeht gesehen, wie sich alles verhält; ihr habt auch bessere Gelegenheit, euch von der Richtigkeit alles dessen zu überzeugen, als selbst der Regierungsrath. Wenn ihr also glaubt, daß in unsern Ansprachen irgend etwas begründet sei, so wollen wir euch entgegen kommen und vor etnem unpartheisschen Gerichte Recht nehmen; wenn ihr aber treugemeint glaubt, daß das dier Aufgestellte nicht richtig set, so zeigt uns eure Acten; sauten diese gegen uns, so werden wir uns begnügen. — Ich möchte auch nicht zum voraus bestimmen, was man, im Falle die Stadt keinen dieser Anträge annehmen würde, her erklärt sich bereit, hinsichtlich derstellen vor einem unpartheiischen, durch Uebereinkunft der Partheien bestellten, Richter Recht zu nehmen, und beauftragt zu diesem Zwecke den Regierungsrath, der Stadt und Burgerschaft von Bern entweder u. s. w. oder u. s. w. vorzuschlagen; sollte aber keiner dieser Anträge bei der Stadt und Burgerschaft von Bern Anklang sinden, so wird der Große Rath später das angemessene verfügen."

Straub. Ich muß anf einen früher gemachten Antrag zurückkommen, nämlich bloß zu erklären, daß man sich anerbiete, vor einem unpartheitschen Richter das Recht zu suchen. Ich halte nämlich verfassungsgemäß jede Person oder Corporation so lange für unschuldig, dis sie des Gegentheils überwiesen ist; ebenso denke ich jest in Absicht auf die Stadt Bern. Denn wenn wir hier schon einen unzeitigen Bericht haben, so wissen wir doch nicht, ob nicht möglicherweise die Stadt Bern. Gegendeweise ausbringt. Wir haben in der lesten Großrathsstung Friedensgerichte bestellt; warum wollen wir nicht gleich hier mit einer Freundlichseit anfangen? bieten wir doch der Stadt Bern zuvor die Freundlichseit an; will sie dann nicht, so wird es sich immer zeigen, wie man etwa die Sache angreisen wolle. Wenn man sinden sollte, daß Rechte, welche die Stadt Thun oder Burgdorf seit 30 Jahren besessen hat, dem Staate zusommen, — würde man auf dieses hin sogleich zugeben, daß durch ein fremdes Gericht darüber entschieden werde? In unserer Verfassung ist deutlich gesagt, wer der natürliche Richter ist. Durch Convention-können wir allerdings ein anderes beliebiges Gericht dazu ernennen, aber die Tagsahung möchte ich zulest. Will die Stadt Bern aber nicht mit uns conveniren, so bleibt uns nichts übrig, als den durch die Verfassung angewiesenen Verg zu betreten. Man sagt, man habe nicht Zutrauen zum Obergericht, es seien viel Vurger von Vern darin. Wenn bei Amtsgerichten Streitigseiten vorsommen, welche die Burgergemeinde eines der Mitglieder betressen, so haben diese Umtsrichter immer so viel Tast, bei den daheri-

gen Verhandlungen nicht zu siben. Lehnlich wurde es wohl auch beim Obergerichte gehn. Ich möchte also lediglich sagen, daß wir uns bereit erklären, vor einem unparteiischen Richter die Sache beurtheilen zu lassen, aber erst, wenn der Freundlichkeitsversuch fruchtlos ablaufen sollte; — um hierauf zu antworten, möchte ich der Stadt auch einen längern Termin gestatten, als hier vorgeschlagen wird.

Man. Der Rapport, der bier vorliegt, fagt, es fei gir vermuthen, daß der Staat gewiffe Gegenstände von der Stadt ju reflamiren habe, und er will zugleich die Art und Weise bestimmen, wie diesen Reflamationen Folge gegeben werden folle. Sobald es dabei geblieben mare, batte ich fein Wort dagegen gesagt. Aber es ift feit furzem ein gang anderer Beift in die Deliberation gefommen. Bei der Deliberation über folche Fragen foll immer ein Geift der Unparteilichkeit, der Rube und Gerechtigkeit herrschen; aber wenn ich hier die Großmuth bervorstellen höre, so erweckt das bei mir das größte Mißtrauen. Ich fab immer, daß es schwerer fei, gerecht ju fein, als großmuthig zu fein, und daß diejenigen, welche glauben, großmuthig ju fein, oft vor lauter Großmuth ungerecht werden. So wunsche ich, daß man bei einer Frage über Mein und Dein die Gerechtigkeit und weiter nichts im Ange habe. Gang unzeitig aber ift es, von vorn berein ju fagen, es ware eigentlich der Fall vorhanden, eine Kriminaluntersuchung zu verhängen. Wo siehen wir? Sind wir eine gerichtliche Behörde? Haben wir zu entscheiden, wo und wie diese oder jene Untersuchung geleitet werden soll? Wenn wir das thun, so weichen wir von den ersten Grundfapen der Berfassung, welche Die Trennung der Gewalten ausspricht, ab, und da eben murde der Bormurf eintreten, daß die gerichtlichen Behörden des Kantons Bern abhängig seien vom Großen Nathe. Wenn ich die Stellung der gerichtlichen Behörden hier wie überall in der Welt betrachte, so soll ich glauben, dieselben werden sich durch nie-manden leiten laffen. Wenn wir aber hier und außern, es sei ein außerordentlich mildes Verfahren, daß man nicht gleich von hier aus einen Entscheid nehme, so find wir nicht mehr in der Stellung, welche der Sr. Rapporteur im Anfange bezeichnet hat, daß nämlich in diefer Sache der Große Rath da seithete but, dup numitig in vielet Such ver Stope stute du fei als Partei, um Namens des Fiskus Neklamationen zu machen. Ich bitte den Großen Nath, doch ja nicht in leiden-schaftlich und einseitige Neußerungen zu verfallen. Sbenfo wenn ich febe, daß man von vorn herein jemanden als einen Gestempelten und Bezeichneten barstellen will, — so find das wahrhaftig Neußerungen, die nicht geziemend find in einer Deliberation, wie sie hier stattfinden soll. In Nechtsachen soll durchaus teine vorgefaßte Meinung sein; man soll anhören, unterfuchen, firenge prufen, aber man folle nicht gum voraus fagen: du bist ein ungerechter Mensch. Auch hier also, wenn man irgend eine Fiskalklage anheben will, soll niemand als unredlich angesehen werden, bevor er dessen überwiesen ist. Ich laffe der Kommiffion alle Gerechtigfeit widerfahren in Auffindung von Aften, aber diefe Kommission fagt felbft, ihr Bericht babe noch nicht die nöthige Bollftändigfeit erlangt. Gollen mie



nun die nicht anhören, gegen welche der Vericht gerichtet if? Ich begehre hier durchaus nichts anderes, als daß man niemanden ungehört verdamme. Man foll baber auch nicht von Malversation u. dergl. schon jest reden. Denn das sind die schwersten Beschuldigungen, die man gegen jemanden erheben kann. Ich fonnte mich nicht enthalten, diese hohe Versammlung auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen, und sie zu bitten, daß man die Deliberation in dem Sinne fortführen möchte, in welchem sie angefangen hat.

Weber, Regierungsstatthalter. Ich bin im Allgemeinen mit demjenigen einverstanden, was gr. alt-Regierungsrath Schnell angeführt hat. Ich erlaube mir jedoch, einige Modififationen vorzuschlagen. Bor allem aus glaube ich, dasjenige Berfahren fei anzurathen, das auf rechtmäßige Art aber bald und and Biel führe. Wenn man bedenft, daß wir ichon oft Beispiele gehabt haben, daß geheime Fonds einem Staate nichts taugen, fo muß man ohne andres munfchen, daß diefer Gegenstand so schleunig als möglich beleuchtet werde. Allgemein bekannt sind die Ereignisse von 1803, 1814, 1831. Die Gelder Dazu wurden mahrscheinlich eben aus diefen gebeimen Fonds bergenommen. Anno 1803 und 1814 reuffirte man damit, im Sabre 1831 nicht. Auch vielleicht in diesem laufenden Jahre murden folche Gelder angewendet ju Berfuchen, die jest freilich nicht gelungen find. Wenn wir und mit den zwei Gerichten von Zurich oder Lugern begnugen fonnten, fo mare das febr angurathen; denn laffen wir und auf ein Rompromifgericht ein, fo merden mir herumgezogen und hingehalten und fommen zu nichts. Die Tagfanung ift gar nicht im Falle, sich damit zu befassen, wie uns dieses bereits gezeigt worden ift. Aber auch diese wurde uns gewiß Jahre lang herumtreiben. Befannt ift, wie da alles ad referendum, ad instruendum, ad audiendum und vielleicht noch manches dum genommen wird. Es ift alfo gang ber Rall, daß man fich mit den Gerichten von Burich und Lugern begnüge. Weit entfernt dann, irgend ein Diftrauen in den Regierungsrath ju feten, aber in Berücksichtigung , daß der Regierungsrath außerordentlich viel zu thun hat, und daß viele Mitglieder dessetben es gleichfalls wunschen muffen, ift meine Meinung, daß man alles Fernere einer Kommission über-lasse. Es ift gewiß nicht der Verfassung zuwider, allfällige befondere Administrativgegenstände dem Regierungsrath abzunehmen, und fie einer besondern Kommiston ju übertragen. Dadurch, daß der Große Rath das Recht hat, dem Regierungs. rath Gegenstände ju übertragen, ift es nicht gefagt, bag er fie gerade ihm übertragen muffe. Dann aber mochte ich fpater bem Großen Rathe durch diese neue Kommission noch einmal Bericht erstatten lassen, damit wir, je nachdem unser Gegner bis dahin progredirt, unfere Magnahmen ergreifen fonnen. Sch ftelle daber an den Großen Rath folgenden Untrag:

"Er erklärt fich bereit, hinsichtlich derfelben vor einem unparteiischen durch Nebereinkunft der Parteien bestellten, nach Rechtsgrundfäßen entscheidenden Richter Recht zu nehmen und beauftraat zu diesem Zwecke die zu ernennende Kommission:

beauftragt zu diesem Zwecke die zu ernennende Kommission: Der Stadt und Burgerschaft von Vern den obersten Gerichtshof entweder des Kantons Zürich oder des Kantons Luzern als Kompromissericht vorzuschlagen; dieselbe aufzusordern, innert 30 Tagen über die Annahme oder Verwerfung dieses Antrages der Kommission ihren Entschluß mitzutheilen, indem das Stillschweigen als Weigerung, einzutreten, angesehen werden würde, und in diesem letztern Falle, so wie im Falle einer verneinenden Antwort, dem Großen Rathe sogleich Vericht zu erstatten."

Woß, Regierungsrath. Diese Angelegenheit ist weder eine Ewil = noch eine Eriminalsache, sondern sie ist eine staatsrechtliche Angelegenheit. Mit Durcheinanderrütteln und Verwirren der Begriffe kömmt man nicht in's Alare. Wenn man glaubt, diese oder jene Personen haben damals malversirt, so kann man dieses untersuchen, aber dieses ändert die Natur der Sache nicht. Sie sinden, sagen Sie, die Stadtverwaltung im Besis von Gut, von dem man glaubt, es sei zur Zeit, wo die Theilung zwischen Staat und Stadt geschah, hinterhalten worden. Ich vergleiche nun diesen Fall mit einem Geldstage. Wenn heutiges Tages nach unsern eintrechtlichen Begriffen ein Geldstag versührt und das Vermögen liquidirt worden ift,

und dann nachber Bermögen jum Borfchein fommt, das nicht in der Liquidation begriffen mar, so bewirbt man fich auf bem Wege der Revision bei ber Beborde, welche die erfte Liquidation gemacht hatte, um einen Nachgeldstag. Nach den gleichen Begriffen und da die erfte Ausscheidung gwischen Staats. und Stadtgut eine ftaatsrechtliche Ausscheidung durch eine eigens dazu niedergefeste Beborde mar, wobei meder der Civil. noch der Criminalrichter des Kanton's Bern gu thun hatte; fo foll jest, wenn Bermögen jum Borschein fommt, von dem man vorläufig glaubt, es habe in die Theilung gehort, Diefes ftaatbrechtlich erortert werden. Man fann nun der Stadt Bern vorschlagen, an ein Schiedsgericht oder sonft an dieses oder jenes Gericht zu fprechen; aber ich glaube, wir fonnen da nicht wohl die Tagfapung, welche die oberfte eidgenöffische Centralbehörde ift, in ftaatsrechtlichen Sachen mit Stillschweigen übergeben. Thue man es gern oder ungern, wir muffen fie darum begrüßen. Wenn wir die Tagfapung heute mit Stillschweigen übergeben, und nachher die Stadt Bern fagen murde: wir betrachten die Frage als eine ftaatsrechtliche, und da ift die erfte Behörde — die Centralbehörde; mit welchem Grunde könnten wir diese refusiren, da ja die erste Theilung auf staatsrechtlichem Wege geschah? Also fann man nicht wohl die Tagsapung über-Mir scheint überhaupt der Antrag der Romgeben u. f. w. miffion den Umftanden am angemeffenften; was wir daran verändern würden, wäre nicht verbessert, wohl aber verschlimmert.

Neufomm. Der Bundesvertrag giebt der Tagfatung blok die Befugniß, in Streitigkeiten zwischen Kantonen einzuschreiten. Solche Antässe dienen nur am besten dazu, die Mängel unserer Eentralverfassung sichtbar zu machen und den Wunsch nach befsern Sinrichtungen, namentlich nach Aufstellung eines eidgenössischen Obergerichts allgemeiner zu erregen. Ich möchte nun hier der Tagsatung nicht mehr zumuthen, als ihr durch den Bundesvertrag zur Pflicht gemacht ist. Was denn unsere Kantonal-Gerichte betrifft, so sind da die Gewalten nicht so sehr getrennt, daß man nicht möglicherweise fagen könnte, der Große Rath instuenzire auf die Gerichte, denn sowie der Regierungsrath, so sieht ja auch das Obergericht unter der Oberausssicht des Großen Rathes. Was denn ein Kompromifigericht betrifft, so sind solche so ziemlich dem Loose übertassen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Srn. Regierungsstatthalters Weber an, indem ich bloß die 2 Obergerichte von Zürich und Luzern vorschlagen möchte.

Wüthrich. Die Sache ist im Grunde bald entschieden, und es wäre eigentlich gar nicht nöthig gewesen, solche Anträge hieber zu bringen, denn ich betrachte diese Angelegenheit als eine bloße Vollziehungssache. Die Urfunden, welche dem Staate gewisse Güter anweisen, sind da, aber sie sind noch nicht vollzogen worden. Der Staat braucht sie also nur zu vollziehen. Obgleich man also das Wort "Großmuth" hat lächerlich machen wollen, so ist es dennoch dem also Wir wären gar nicht schuldig gewesen, und in Mehreres einzulassen, als einfach zu erklären: der Große Rath exequirt jest den Beschluß von 1803 und erklärt demgemäß das und das für Staatsgut. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Michel. Vor allem aus muß ich den Antrag von Hrn. Regierungsftathalter Weber unterstützen. Derfelbe will anstatt des Regierungsraths eine besondere Kommission ausstellen, und die hohe Tagsatung nicht admittiren, der Regierungsrath von Bern ist gewiß außerordentlich mit Geschäften überladen und die Tagsatung ebenfalls, und zwar so sehr, daß sie in der Regel vor lauter Geschäften auseinandergeht, ohne etwas vollzogen zu haben. Gegen den Borwurf, daß wir Zweisel sehen in die Gerechtigkeit des Obergerichtes, muß ich bemerken, daß diese nicht der Fall ist. Wenn der Große Rath glaubte, in die Unpartheitlichkeit des Obergerichtes Zweisel sehen zu müssen, so tenn aus Obergericht des Obergerichte Sweisel sehen zu müssen, so der Obergericht hier nicht erwähnt wird, so geschah es von Seite der Kommission einzig, um der ganzen Welt zu zeigen, daß man gar nicht begehre, vor einen Richter zu gehen, den man trgend für insuenzirt ansehen könnte. Wenn die Sache von mir abhinge, so würde ich die ganze Geschichte dem Oberge-

richtspräsidenten von Luzern oder demjenigen von Zurich mit dem größen Zutrauen überlassen u. s. w. — Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrag des Hrn. Regierungsstattbalters Weber.

Robler, Regierungsrath. Man wirft der Kommission fie habe das Obergericht als partheilich bezeichnet; bem muß ich widersprechen, sie hat es als infompetent bezeichnet. Die Stadt Bern follte dafur der Rommiffion Dant miffen. Denn der Große Rath fann ja nächsten Berbft einen bedeutenden Theil des Obergerichtes erneuern. Ueberhaupt muß ich aus demjenigen, was von verschiedenen Rednern binfichtlich ber Qualifizirung biefer Angelegenheit vorgebracht worden ift, vermutben, daß diefelben diefen Bericht nicht gehörig gelefen haben; denn es ift darin deutlich nachgewiesen, daß es fich bier nicht um eine Civilfache handle. Alfo nicht aus Mistrauen gegen das Obergericht, fondern weil daffelbe nicht tompetent ift, bat die Rommiffion in ihren Antragen deffelben nicht erwähnt. Die Rommiffion wollte ferner ja freilich delikat und großmuthig ju Werke geben. Gie weiß, daß jedes Gericht in diefer Gache gu Gunften des Staates urtheilen mußte, denn die Beweise, welche fie beigebracht hat, find allzu schlagend. Aber eben defhalb jog fie vor, vom Obergerichte ju abstrabiren, weil man dann murde gefagt haben, es habe nicht gang unabhängig von der Staats. gewalt entscheiden konnen. Wenn man behauptet, dieser Streit sei ein Civilftreit, so läßt man verschiedenes unberücksichtigt. Es sind von der Liquidationskommission zwei verschiedene Urfunden ausgefertigt worden. Nach diesen beiden Urfunden, find mehrere Gegenftande dem Kanton eigenthumlich gegeben worden; die Stadt hat fie aber im Befit behalten. Die fcmeigerifche Liquidationstommiffion war nämlich niedergefest gur Ausscheidung der verschiedenen Kantonalvermögen, damit jedem der betreffenden Kantone dasjenige zugeschieden werde, mas ibm gebore, - einerfeits und andererfeits jur Ausfonderung bes Stadtvermögens vom Staatsvermögen in denjenigen Rantonen, wo vorher Staatsvermogen und Stadtvermogen vereinigt mar. Das waren die Funftionen der Liquidationsfommission. Sind das civilrichterliche Funktionen gewesen? Reineswegs, fondern staatsrechtliche. Nun befist die Stadt Bern gewisse Guter, in wohlthätigen Unftalten und gemeinnupigen Fonds bestebend, - nach ihrem Borgeben gestüpt auf jene Berfügungen der Liquidationsfommiffion, welche unter eidgenöffischer Ga-rantie fteben. Ferner befist die Stadt Bern ebenfalls in Folge einer Berfügung der Liquidationsfommiffion bedeutende ausländische Kapitalien, welche feiner Zeit auf Rechnung fammtlicher Unsprachen der Gemeindstammer abgetreten worden. Diese Kommission mard nun damals von Beborde aus hinter's Licht geführt, das fieht man deutlich. Denn fonft murde es mit diesen Zinsschriften ebenso gegangen sein, wie mit den Rebgütern am Bielersee, welche der Gemeindskammer bereits am 27. Jenner 1802 als Eigenthum übergeben, allein bei der endlichen Aussteurung in der daberigen Urfunde, wie billig in Mechnung gebracht worden find. - Ihre Kommiffion bat nun gefunden, daß, was man der Liquidationstommiffion und dem Konful Bonaparte damals gefagt, nicht mahr ift, und daß beide burch unrichtige Borgeben bintergangen worden find. Huch in Betreff der Insel, des äußern Krankenhauses und mehrerer Fonds, bat eine Täuschung Statt gehabt, indem die Urfunde, welche dem Staat das Eigenthum an diefen Gegenständen überträgt, dem Großen Rath nie vorgelegt worden ift. Erft beute wird die Zuscheidung deffen, was der Kanton Bern damals erhalten follte, dem Großen Rath von Bern amtlich und durch Urfunden befannt gemacht. Geffüht auf diese Urfunde behaupten wir, daß die Stadt Bern besitt, was ihr nicht gehört. Die gegenseitigen Rechte der Stadt und des Staats, hinsichtlich iener Bermögensansscheidung beruhen bauptfachlich auf zwei Sauptatten, nämlich, der ftädtischen und der Kantonalurfunde. Bufolge der unzweideutigen Bestimmungen diefer beiden Urfunden fieht die Stadt an einiger in ihrer Urfunde speziell genannten Gegenftanden entweder ein Benugungerecht, oder ein Berwaltungsrecht, oder eine Befugniß diefer oder jener Art, bem Staat aber das Eigenthum an diefen Begenftanden gu Die Stadt verfteht indeg die Sache nicht fo, sondern nimmt auch hier das Eigenthumsrecht in Anspruch, dem flaren Wort-

verftand beider Urfunden direft jumider. Wir fagen ferner, die Stadt fei dermal im Befin von bedeutenden Kapitalfummen von ausländischen Bindschriften herrührend, von welchen fie der Liquidationstommiftion fallchlich vorgab, fie feien geraubt, an milde Stiftungen verschenft, oder ju öffentlichen Zwecken verwendet worden und wollen diese Behauptung durch die Urfunden ihrer eigenen Beamten und Beborden ermahren, und man fagt und, wir follen nicht von Malversation reden! durfen wir denn nicht dem Rinde ben rechten Ramen geben? bas fprechen wir übrigens nicht aus als Richter, fondern als Parthei, die fich vorerft überzeugen foll, ob und in wie weit ihr Unrecht gefcheben fei, ebe fie ihren Begner darüber ju Rede ftellt und vor Gericht belangt. Die Parthei, die flagt, untersucht: ju was qualifizirt fich diefe Klage? Ift fie zivilrechtlicher oder friminalrechtlicher Natur, oder feines von beiden? Man hat von einer Seite ber die Bergleichung angestellt, ob, wenn Thun oder Burgdorf fich im Befige von Gut befanden, das der Staat anspreche, man dann auch folche Maagregeln vorschlagen wurde, wie es bier geschehe. Aber Falle diefer Art, wo, was der Staat reflamirt, ibm von einer schweizerischen, sonveranen und durchaus tompetenten Behörde jugewiesen worden ift, laffen fich doch unmöglich mit jenem Beispiele vergleichen. Das hatte dem ehrenwerthen Redner, welcher diese Vergleichung angestellt hat, nicht entgeben follen. Jest, nach mehr als 30 Jahren hinten ber, wollen wir Rlage führen, daß die Stadt bis dato nicht beraus gegeben bat, was zufolge jener Urfunden unwiderfprechlich dem Staate zufommen follte. Run muffen wir doch mit uns felbft einig werden, vor welchem Richter wir flagen wollen? Weil wir belifat ju Berfe geben wollten, haben wir es unterlassen, darauf anzutragen den friminalrechtlichen Weg einzuschlagen, obschon vielleicht dazu binreichende Grunde vorbanden gewesen waren. - Es thut mir leid, daß man diefes hier nur aussprechen muß; allein man provozirt und will es in Gottes Namen so haben. Es ift und wahrhaftig nicht darum zu thun, einzelne Manner, welche die Hand dabei im Spiele gehabt haben, ju fompromittiren; wir wollen nur, obgleich wir allerdings berechtigt waren, tiefer einzudringen, die Anforde-rungen des Staates ficher ftellen. Deffenungeachtet verliert Deffenungeachtet verliert Diese Angelegenheit ihre ftaatsrechtliche Natur nicht. Darum buten wir und mohl, und durch Scheingrunde aus unferer richtigen Stellung verdrängen ju laffen. Denn wenn wir jest vor unfern eigenen Gerichten flagen wollten, und diefe dann uns unfer rechtmäßiges Eigenthum zusprechen wurden; so wurde die Stadt nicht ermangeln, ju protestiren und die Sache als eine flagtsrechtliche vor die Tagfapung ju gleben. Gin gleiches Berhältniß wie ju Bern existirt in Diefer Sinsicht auch ju Bafel, ju Zurich u. f. w. fo daß ich glaube, man habe die Sache trrig angesehen, wenn man fie als Civilsache betrachtet; vielleicht ift fie eine flaatbrechtliche Angelegenheit, alfo konnen wir, was den Sauptgegenftand unferer Reflamationen anbetrifft, darmit nicht vor den Civilrichter geben. Die Reflamationen in Betreff des Graubolzes und des Gadelbach's fonnten mir gwar wohl vor den Civilrichter gieben, aber diefes ift für jest eine untergeordnete Frage.

Um übrigens zu zeigen, in wiesern man sich des Ausbrucks Malversation bedienen darf, will ich nur ein einziges Beispiel anführen. Im 12. Mai 1802 (siehe Ar. 12 der Beisagen) wurden von der Gemeindskammer von Bern der Inseldirektion zu eigenthümlichen Handen "übergeben: 1) zwei Originalverschreibungen vom Kaiser Joseph II. von 500,000 Gulden; 2) 44000 Pf. St. alte Südseeannuitäten. Jeht sinden wir auf der andern Seite einen Revers der Inseldirektion vom nämlichen Tage (siehe pag. 50 der Beilagen), laut welchem die Inseldirektion erklärt, obgedachte Summen bloß "als Deposium" empfangen zu haben und auf Begehren derzenigen, welche von der Gemeindskammer rechtlich dazu beauftragt sein werden, wieder zurück zu stellen und einzuhändigen. Die 44000 Pf. St. besinden sich gegenwärtig in der Staatskasse. Wie kamen sie dahin? Im Jahr 1815 besam man sie von Zürich her nebst den übrigen Schuldritteln über die englischen Gelder, wo dann die anssiechenden Zinse zu Eilgung der helvetischen Nationalschuld verwendet, die Kapitalsummen dagegen in die Staatskasse gelegt wurden. Singegen die 500,000 Gulden vom Kaiser Joseph — wo sind diese? Hat sie etwa die Insel?

Nein, Tit., sondern sie sind im Reservesond der Stadt Bern. Während der langen und ausschließlichen Berwaltung dieser Gelder entwickelte sich nämlich eine gewisse Begehrlichheit in den städtischen Behörden. Im Jahr 1801 schon gab die Inseldirektion der Hoffnung Raum, daß sie im Besitse dieser Summe bleiben werde. Im Jahr 1819 gieng diese Hoffnung in eine eigentliche Unsprache über, die 1821 aufs Neue sich geltend machte und im Dezember 1822 in einem Vortrag von Seite des Finanzraths an den Kleinen Raths kräftig unterstützt wurde. Wir sehen aus dem Manual des Kleinen Nathes vom 21. Mai 1823, wie dagegen der damalige Kleine Rath diese Sache angesehen hat. Es heißt dort (pag. 177 und 178 der Beilagen):

"So wenig die Insel aus dem Umstand, daß darum, weil von MnGhbrn. und Obern geraume Zeit vor der Nevolution aus besondern Gründen bedeutende Kapitalien auf den Namen der Insel in die österreichischen Fonds gelegt worden, und daher ein Necht auf diese Fonds gewinnen konnte, eben so wenig kann ihr ein solches aus den spätern Verhandlungen erwachsen, welche einzig dahin zielten, dieselben zuerst dem Feind, und nachber einer verschwenderischen Negierung, und zulest zur Zeit der Liquidationssommisson der Verwendung zu Vezahlung helvetischer Schulden zu entziehen und zu Handen des Staats und der Stadt zu retten, wie dieses die Verhandlungen selbst, der von der Inselvirektion ausgestellte Nevers und namentlich auch der Umstand beweist, daß die Insel- und Auser-Kranten-hausdirektion sich nie in der Stellung geglaubt, diese Fonds anzusprechen, vielmehr die daherigen Titel nach dem Tenor des darüber ausgestellten Reverses wieder herausgegeben hat, und dieses zwar geraume Zeit nach dem Endbeschluß der Liquida-

tionsfommiffion."

Unterm 13. Dezember 1826 (fiche Dr. 44. der Beilagen) ftellte dann die Inseldireftion jum Zinsbezug und beliebigen Berfilberung jener öftreichischen Schuldverschreibungen der Rinangkommiffion der Stadt Bern eine Procur aus. Ginige Jahre fpater scheinen fich die Unsichten geandert ju haben, denn es wurden unterm 24. Dezember 1830 diese 500,000 Gulden durch Beschluß des Kleinen Raths (fiebe Rr. 46. der Beilagen) der Stadtverwaltung eingehändigt. Da durch die spätere Uebereinkunft die Infel selbst der Stadt als Eigenthum übergeben murde, fo mare ju erwarten gewesen, jene 500,000 Bulden murden als Dotation berfelben wiederum jugestellt werden. Aber nein, man nahm Fr. 1,250000 aus der Staatstaffe, um die Enfel und das außere Krankenhaus zu dotiren; die 500000 Bulden hingegen verblieben der Stadt. Alfo find auf diefe Weise volle 2 Millionen Franken unbefugter und ungerechter Weise aus der Staatstaffe in die Stadtkaffe übergegangen. Goll man nun über folche Dinge nichts fagen durfen, während man doch Pflicht und Sid auf fich hat, den Schaden der Republik zu wenden? Man wirft und Leidenschaft vor, wenn wir folche Sandlungen aufdecken; und wenn wir fagen, daß im Falle die Stadt Bern fein Gericht anerkennen will, oder die Gerichte uns wider Erwarten nicht Recht verschaffen wollten, wir berechtigt und fogar verpflichtet feien, den Staat eigenmächtig in den Befit feines rechtmäßigen Eigenthumes einzuseten; fo fagt man, wurden wir aledann ins Schellenwerk gehören. Wir fragen, wohin gehören denn die, welche jene 2 Millionen dem Staate entzogen baben?!

In Bezug auf die Anträge selbst, so scheint es der Kommiffion nicht gang geglückt ju fein, gerade diejenigen auszumab. len, die Ihnen, Tit, allerseits conveniren. Von Zwang ift bier naturlich nicht die Rede. Ohne die Einwilligung der Stadt Bern fonnen wir - mit Ausnahme des von der Tagfagung ju bestellenden — feines der angetragenen Gerichte ansprechen; und was den Termin von 14 Tagen betrifft , den man gu furg findet, fo mußte die Stadt alles, mas vorging, fo gut als wir; und feit der Beit, wo wir den Bericht der Kommiffion in den Banden haben, bat fie ihn auch gehabt. Die Stadt hat übrigens schon vor Sahr und Tag Gutachten über diefe Angelegen. beit von mehrern deutschen Sochschulen eingeholt, deffenungeachtet fann man ihr die Frist um etwas verlängern. Als wir 14 Tage vorschlugen, hatten wir die Möglichfeit im Auge, daß wir vielleicht an die Tagfagung fprechen muffen; daher munschten wir iede Bergögerung möglichst zu verhindern. Wenn Gie bin-

gegen finden, man folle fich über die Rompetenz der Tagfabung dermal nicht aussprechen, um sich nicht die Sande zu binden, fo fällt diefe Ruckficht weg. 3ch fonnte mich dann dem Untrage bes orn. Regierungestatthaltere Mublemann anschließen. Benn die Stadt unfere Untrage verwirft, fo mag es bann ber Fall fein mit weitern Untragen zu fommen. Immerhin aber glaube ich, das hiefige Obergericht fet auf keinen Fall als fompetent anzusehn. Man glaubte fich zwar dagegen auf die Berfassung stüten zu können. Ich stüte mich auch auf die Berfassung, wenn ich fage: das Obergericht ift nicht kompetent. Wir stüten nämlich unsere Reklamationen auf verschiedene erft in der legten Zeit entdeckte und aufgefundene Aftenflücke, als neue Beweismittel und find somit im Falle, binfichtlich dieser Titel das "neue Recht" zu suchen. Wo foll nun das neue Recht gesucht werden? Schon unsere alte Gerichtssapung fagt, daß das neue Recht allemal bei dem Richter gefucht merden mußte, fo der lette über die Prozedur geurtheilt bat." neue Gefet (Sat. 324. P.) fagt, das neue Recht muffe bei demjenigen Richter gesucht werden, bei welchem der Prozef verhandelt worden. Run bat in diefer Sache in erfter und lepter Inftang einzig die helvetische Lignidationskommission entschieden; wenn wir also über diesen Entscheid neues Recht verlangen, fo fonnen wir nicht vor unfere Berichte geben, fondern der einzig gesethliche Weg (wofern nämlich beide Parteien nicht freiwillig über irgend ein anderes Gericht conveniren) ift der, daß wir bei der Tagfapung die Aufstellung eines folchen Gerichts verlangen, das die feiner Zeit von der Liquidations-tommiffion befeffenen Befugniffe und Eigenschaften befite, vor welchem dann der Staat feine Rechte auf gutfindende Beife geltend machen fann.

Der Antrag des Orn. Regierungsftatthalters Weber weicht in einigen Punften von den Anträgen der Kommission ab; indeß wird die lettere sich Ibrem daherigen Beschluß gerne unterwersen; sie hält nicht so sehr an ihren Anträgen seschluß gerne daranl, daß den Ansprüchen des Staates Gerechtigseit widersahre. Im Einverständnisse mit der Kommission schlage ich hier nur noch den kleinen Zusat vor, daß in dem in die Abstimmung kommenden Antrag II. nach dem Worte "Richter" eingeschaltet werde: "welcher nach strengen Rechtsgrundsähen zu urtheilen verpstichtet sein soll; denn wir wollen entweder ganz Recht

oder gang Unrecht haben.

Abstimmung.

(Schluß der Sigung um 41/2 Ubr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 8. April.

(Morgens um 9 Uhr.)

Brafident: Serr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protofolls giebt der Hr. Landammann von folgenden eingegangenen Vorstellungen, Anzügen u. f. w. Kenntniß:

1) Vorstellung der Gemeinde Herbligen, Ausbebung oder Modification der Sahung 72 des Personenrechts begehrend;

- 2) Bericht des Hrn. Großraths Brügger in Bezug auf die gestern vorgelegte Erflärung mehrerer Staatsburger der Gemeinde Inner-Kirchet deren Präsident er ift, wodurch er einen Theil der darin enthaltenen Angaben als falsch erflärt wird verlesen.
- 3) Angug des Srn. Glaus, eine Revifion des Armenwe-fens betreffend;
- 4) Angug des hen. Forfimei fter Kaschofer, den Antrag zu Ernennung einer Kommission enthaltend, um Untersuchungen über den Zustand des Forstwesens anzustellen.
- 5) Mahnung der Srn. Jaggi Oberrichter, und Plüß, die Behandlung bes Anzuges des Srn. Regierungsrath Stockmar über Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes begehrend;
- 6) Mahnung des hrn. v. Goumoens, betreffend den in Berathung gelegenen Gefenesentwurf über das von Gemeinden bezogene Ohmgeld.

Tagesordnung:

Fortsetjung der Behandlung der von der Dotations. fommiffion gestellten Antrage.

Untrag III. (siehe Mr. 28. pag. 3.)

Kobler, Regierungsrath. Dieser Antrag, Tit., muß jest in Gemäßheit des gestern genommenen Entscheides modisieit werden. Man wird sagen, er verstehe sich von selbst; die Kommission sagt aber: nein. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist von solcher Ausdehnung, und der Mann, welcher das Geschäft leiten soll, muß mit solchen Kenntnissen ausgerüstet und mit Muth und Unbefangenheit so sehr begabt sein, daß es der Kommission geschienen hat, es bedürfe eines solchen Artistels um so mehr, als der auszustellende Sachwalter des Staates, so lange das Geschäft dauert, davon ganz in Unspruch genommen werden wird, so daß er alle andern Geschäfte fahren lassen muß. Man wird einem solchen dann ein permanentes Honorar für die Zeit seiner Anstellung aussetzen, da dieß kein gewöhnliches Rechtsgeschäft ist. — Ich will erwarten, welche Bemerkungen etwa dagegen fallen werden.

Jaggi. Oberrichter. Anstatt des Wortes "Regierungsrath" möchte ich die neu zu erwählende Kommission seinen, die aber aus fünf statt aus drei Mitgliedern, wie vorgeschlagen ift, bestehen sollte.

Belrichard. Durch die Modifikation, die Sie gestern mit dem Artikel 2 vorgenommen haben, wird nun eine Aenderung im Artikel 3 nöthig. Vom Augenblicke an, wo die Mitwirkung des Regierungsraths abgelehnt wird, scheint es mir natürlich, daß die Ernennung des Bevollmächtigten der Kommission selbst eingeräumt werde und somit stelle ich den Antrag dafür.

Kellenberg. Das ift jest fehr wichtig, Tit., und die Schritte, die wir jest thun, werden fur die ganze Angelegenbeit bedeutende Folgen haben, fo daß es nothwendig ift, den Wegenstand von möglichst vielen Seiten zu beleuchten. Der Untrag, daß der Große Rath am Plan des Regierungsrathe eine Kommiffion fur die Leitung Diefes Geschäftes ernenne, hat viel für fich, indem wir erfahren haben, wie viel mehr bei folchen Kommiffionen herauskömmt, als wenn man den Regie-rungsrath, der fo furchtbar mit Geschäften beladen ift, auch noch mit diesem belasten wollte. Es ift nicht möglich, daß der Regierungsrath diefe Burde übernehme. Ich will das den Mitgliedern des Regierungsraths durchaus nicht zur Schuld aurechnen. Es ift unsere Schuld. Ich habe schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir den Regierungsrath er-drücken, und daß wir ihn in die Unmöglichkeit fegen, einen umfassenden Regierungsgedanten ju haben. Es ift gerade, wie wenn wir den Regierungerath in die Emme würfen, wo er durch die Wogen ungeachtet alles Widerftrebens hingeriffen wurde. In folcher Lage befindet er fich in der Emme feiner Geschäfte. Daber ift es gefommen, daß die wichtigften Geschäfte in's Stocken gerathen, daß wir mit Schande vor dem gangen schweigerischen Publifum da fteben, indem noch nichts von demjenigen bei uns geschehen ift, das schon langft hatte gemacht werden follen. Im Armenwesen, im Finanzwesen, im Schulivefen, allenthalben der gleiche Jammer, der gleiche Krebsgang,

der gleiche Marasmus! Wir konnen nicht vorwärts fommen, wenn wir und nicht in allen wefentlichen Sachen durch Rommiffionen belfen laffen. Wie viel und diefe fordern , haben wir jest erfahren. Ich bin nun gang einverstanden, daß wir in diefer Angelegenheit weder mit fogenannter Großmuth noch mit Willführ oder Wegwerfung der und ju Gebote stehenden rechtlichen Sulfsmittel ju Werfe geben follen; aber wir follen in allem und also auch bier und der dem Stellvertreter eines freien Bolfes geziemenden Grofartigfeit befleißen. Darum babe ich gestern beantragt, wir follen ber Burgerschaft von Bern volles Butrauen beweisen. Erft wenn diefe zeigt, daß unfer in fie gesetztes Butrauen ungegründet mar, durfen mir an weitere Maagregeln denten. Ich werde fpater darauf jurud fommen. In Absicht auf die gegenwärtige Kommissionsernennung ist es aber von großer Wichtigfeit, daß wir die gemachte Erfahrung benupen. Die bisherige Rommiffion bat wefentliches geleiftet, und wir find ihr Dant schuldig. Sier durfen wir aber nicht fteben bleiben, fondern damit Niemand das Unglud habe, irgend ungerechtes Gut ju behalten, muffen wir die angebahnte Untersuchung noch weiter fortseben. Da finde ich es nun von großer Wichtigfeit, daß der Große Rath in Betracht der gemachten Erfahrungen wiederum eine gleiche Kommiffion aufstelle. Auch in Absicht auf den vorgeschlagenen Anwald hat es viel fur fich, daß, damit Ginheit im Geschäfte fei, die Kommiffion felbit ihn ernenne. Aber auf der andern Seite bedurfen sowohl die Kommission als der Anwald aller Hülfe der ausübenden Gewalt, d. i. des Regierungsraths. Diefe Mücksicht fent mich einigermaßen über diefen Untrag III in Zweifel. Wir follten zu bewirken suchen, daß in diesem Falle alle Zweige der Staatsgewalt gufammenstimmen, und daß alle Garantie in Ab- ficht auf die Ausführung gewährt fei. Ich habe Gelegenheit gehabt , einen Theil der Berbandlungen in Abficht auf die bernischen Fonds, welche uns von den Frangofen geraubt worden waren, etwas naber fennen gu ternen. Ich habe nämlich ben Brn. v. Jenner, als er nach Paris gefendet worden mar, um wieder beraus zu fischen, was berauszufischen war, fo zu fagen, alle Tage geschen und war genau von allen feinen Operationen unterrichtet. Ich fab, wie viel da mit Geld gemacht worden ift. Run find gewiß Die damals betretenen Wege nicht aus dem Bedachtniß entfallen; die Erfahrung, mas man mit Geld bewirken fann, ift da. Ich will überzeugt fein, daß der Unwalt, den Sie bestellen werden, ein durchaus rechtlicher Mann ift. Deffen ungeachtet muß in Geschäften, wo fo viel auf dem Spiele ift, alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, damit nicht Berführung irgend einer Art eintrete. Es mare daber vielleicht gut, drei Unwälde ju ernennen, und zwar einen durch den Regierungsrath, die zwei andern von und aus. Noch eine andere Bemertung ift die: wir muffen nothwendig die öffentliche Meinung im ausgedehnten Grade in Anfpruch nebmen, wir muffen daber machen, daß gur öffentlichen Runde alles komme, was irgend im Verlaufe der Untersuchung aufgefunden wird. Unsere Feinde mussen lediglich durch die öffentliche Meinung guruckgeschlagen werden. Es foll auch nicht ein Schatten von Unrecht auf uns fallen, wie febr gemiffe Beitungen in jeder Rummer versuchen, allen Unrath auf die Republif auszugießen. Wie fonnen wir nun das bewirken? dadurch, daß wir die Conne der Wahrheit und des Rechtes flar über uns leuchten und in jeden Schlupfwinkel der Verläumdung scheinen laffen. Wir follen aber für jest in Abficht auf unfere Begner alles Gute voraussetzen, eben weil mir vielleicht in den Fall kommen, firenges Recht ausznüben, firenges Recht fage ich, nicht Großmuth, nicht Gnadenwillführ, wie man gestern bervorstellen wollte. Ich flage hier nicht die Kommission an, sie hat bewiesen, daß sie den Gegenstand sehr richtig auffast. Ich frage jeden: wenn er etwas hat in feinem Sacke, das ihm nicht gebort, wird er nicht demjenigen Dank miffen, ber ihm zeigt, wem es ift, damit er nicht fur einen Schelm gehalten werde? diesen Dienst find wir der Burgerschaft von Bern schuldig. Nicht fie hat in diefer Sache agirt, das geschab unter einem Susteme, das auf gang andern Principien beruhte, als das gegenwärtige. Wir muffen aber außerft forgfättig verfahren, damit wir Manner ermablen, die in jeder Beziehung dem Gegenstand gewachsen seien. Wir muffen bedenken, daß es ein verwickelter Gegenstand ift, der vor mehr als 30 Jahren beim

Einfall der Frangofen begonnen und fich bis jett fortgesponnen bat. Bis auf unfere lette Staatbreform war nicht viel bagegen ju fagen; wir mußten damals unfer Staatsvermogen ficher ftellen gegen ben gierigen Schlund der unerfättlichen frangofischen Agenten, fo wie auch nachher gegen die Selvetif. Da mußte man alle möglichen Kriegeliften brauchen, und jedermann wird das febr natürlich finden. Run foll unfer Unwald auch Diefe Operationen in ihr mabres Licht fegen und unfere Mitburger, welche jest mit der Schmach der Ungerechtigfeit belaben erscheinen, davon befreien. Saben wir nun den Unwald ober die Unwalde mit großer Gorgfalt gewählt, fo follte bann durch ein besonderes Blatt dem Volke alle mögliche Auskunft iber die Refultate der Untersuchungen gegeben werden. 3ch Schließe also dabin, daß der Regierungerath einen Anwald und wir zwei ernennen und daß wir eine Anwaldstommiffion aufftel-Ien, welche ausschließlich die gange Operation leiten und dafür forge, daß alles in ein folches Licht gefett werde, daß alle Zweifel über die Rechtmäßigfeit unferer Anspruche verschwinden.

Mani, Gerichtspräsident. Wenn wir den Anwald von uns aus ernennen, so nehmen wir zwar auch die Verantwortlichkeit davon auf uns. Indessen fordert dennoch seine Stellung, daß er nicht so ganz abhängig von der Kommission sei. Ich trage also auf Ernennung des Anwaldes durch den Großen Rath an.

Hugli. Ich trage an, daß man jedenfalls die Ernennung des Anwaldes bis nach der Ernennung der Kommission verschiebe. Da aber die Kommission nicht dem Anwalde, sondern der Anwald der Kommission untergeordnet sein soll, so wünsche ich, daß die Kommission dem Großen Rathe Vorschläge mache für den Anwald, die aber nicht bindend sein dürfen.

Mühlemann. Es handelt fich in diefem f. um die Berfolgung des Rechtes, nachdem das Gericht ausgemittelt fein wird. Der Sachwalter, von welchem hier die Rede ift, hat jum Zwecke, die Rechte des Staates vor diefem fonvenirten Gerichte zu verfolgen. Die Ernennung deffelben möchte ich auch dem Großen Rathe vorbehalten, und ich glaube nicht, daß er abfolut nothig fei, daß derfetbe immer in Berbindung mit der Rommission operire. Außer demsenigen, was im Untrag I. enthalten ift, finde ich dann noch im Untrag VI. eine gang andere Aufgabe, und zwar eine mabricheinlich ziemlich weit aussehende, die Aufgabe nämlich, die 8 noch nicht völlig aufgeflarten auf pag. 246 des Berichtes verzeichneten Punfte auch noch ju erörtern. Diefe Aufgabe wird jest mahricheinlich ebenfalls der Spezialfommission übergeben werden. Um diefer Rufgabe ju genügen, bat die Kommiffion einen Geschäftsmann nothig, ber ihr alle Tage ju Gebote ftebe. Diefen Gefchaftsmann follte daber die Kommiffion von fich aus erwählen. Singegen die Ernennung des Anwaldes mochte ich dem Großen Rathe vorbehalten mit allfälligem Borfchlagerechte von Seite der Rommiffion.

Robler, Regierungsrath. Diese lest geäußerte Unsicht konnte ich unmöglich theilen; ber Br. Praopinant unterscheidet, was eben nicht unterschieden werden fann. Die im Untrag VI. erwähnten 8 unerörterten Punkte stehen in der engsten Berbindung mit den bereits erörterten. Warum follten wir nun den Unwald in ein anderes Berhältniß fellen als benjenigen Mann, welcher die 8 Punfte ju erörtern haben wird? Diese beiden Auftrage tonnen unmöglich von einander getrennt werden. Was denn die Wahl des Sachwalters anbetrifft, so muß man in dieser Beziehung die Stellung der Rommiffion in's Auge faffen. Diefelbe foll aus der Mitte des Großen Rathes erwählt werden; fie ift dann die Behörde, welche alles da Sineinschlagende leiten und also über alle wichtigen Angelegenheiten mit dem Anwalde sich verständigen soll. Dieser Anwald ist also gleichsam die arbeitende Maschine, die Rommiffion dagegen die leitende Aufficht. Die Kommiffion ift fur alles dem Großen Rathe verant-Ihre Stellung und Aufgabe bat Sr. Fellenberg gut bezeichner. Die Kommission muß baber aus Mitgliedern bestehen, welche das Zutrauen des Großen Rathes besipen, und welche fachverftandige Manner find. Diefen foll man dann etwas überlassen durfen, nämlich die ganze Leitung und Richtung des gesammten Geschäftes. Demgemäß muß der Unwald

der Kommiffion untergeordnet fein. Berfeten Gie aber den Unwald in eine andere, von der Kommission unabhängige Stellung, fo wird er im Falle abweichender Anficht fich den Beifungen der Kommission nicht unterziehen. Da brauchte es feine Kommiffion, fondern die Sache murde dann den gewöhnlichen Weg geben wie in andern Fällen. Will man aber eine Rommiffion, fo muffen Sie ihr dann nicht einen Mann gegen- über ftellen, der fagen konnte: ich bin ebenfogut vom Großen Rathe ernannt wie ibr, ich mache es baber, wie ich will. Alle Berantwortlichfeit liegt auf der Kommiffion; fie und der Sachwalter muffen daber einig fein; aber die Rommiffion ift der Auftraggeber, der Anwald bingegen ift der bestellte Advotat, der das Geschäft führt und dafür bezahlt wird. Was uns denn drei Unwalde nupen follten, das vermag ich nicht einzufeben. Der Unwald foll ja ein rechtsfundiger Mann und die Mitglieder der Kommiffion muffen fachverftandige Leute fein. Alfo haben wir da alle nothige Garantie. Die Kommission eben wird dann fein, was Sr. Fellenberg mit den zwei andern Un-wälden bezwecken wollte. Ich mußte daber munichen, daß Sie, um mit ihrem geftrigen Beichlusse konsequent zu bleiben, die Wahl des Unwaldes der Kommission überlassen.

Sr. Fellenberg gieht feinen Untrag gurud.

Abstimmung.

Antrag IV. (Berhandlungen Mr. 28 pag. 3.)

Robler, Regierungsrath. Die Kommission schlägt jett bier Behufs der Prozessübrung eine Kommission vor, die aus drei Mitgliedern bestehe. Wir glaubten, eine aus wenig Mitgliedern bestehende Kommission handle oft schneller. Indessen fann dann leicht ein Mitglied sehlen und auf diese Weise die Arbeiten der Kommission hindern. Daher mag man die vorgeschlagene Zahl um etwas vermehren. Diese Kommission wird an und für sich seine Beschlüsse nehmen, sondern bloß geschäftleitende Behörde sein, sie wird im Namen des Großen Nathes als Mäger auftreten, und ohne ihre Einwilligung soll nichts vor der Richter gebracht werden. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder dieser Kommission zuverlässige und sachverständige, seinen Sinwirfungen bloß gestellte Männer sein müssen.

Büthrich. Ich seite voraus, daß die Kommission auch dassenige machen soll, was im Antrag VI. steht. Dazu ift aber eine Kommission von 3 Mitgliedern zu klein. Sin anderer Grund für Vermehrung der Mitgliederzahl ist der, daß die Kommission möglichst aus Mitgliedern von verschiedenen Theisen des Landes bestehe, damit das ganze Land desso genauere Kenntnis von ihren Arbeiten bekomme. Sin gedruckter Bericht kann niemals die mündlichen Vervollständigungen überstüssig machen. Ich schlage 7 Mitglieder vor.

Obrecht. Das muß ich ganz unterstüßen, und zwar zur Sicherung der Existenz dieser Kommission. Wenn man die Geschichte liest, so sieht man, daß das Geld das 5te Element in der Welt ist, und das hat sehr viel Kraft, es haust gar fürchterlich mit dem Menschen. Ich sinde das, daß zum Exempel die Herren von Bern, als die Franzosen kamen, das Geld gerettet haben, — das sei ganz recht, jeder Partifular hätte da auch gerettet. Nachber, als sie es der helvetischen Regierung entzogen, da hatten sie auch Recht. Sie haben wahrscheinlich gedacht, der Kanton Bern sei ein arbeitsamer Kanton, und seine Regierung habe große Schäng gesammelt, und jest sollte dieser Kanton sein Erspartes da mit den Feiertagkantonen theilen? Sie hatten also Recht, es damals zu retten. Auch daß sie es nachber dem Inselspital gaben, war Recht, aber daß sie am gleichen Tage einen Nevers ausstellten, um es dem Inselspital gelegentlich wieder nehmen zu können, das war nicht recht, da ging der Tag der Nache an. Vielleicht ist im Jahre 1831 über die damaligen Schenfungen auch ein solcher Revers ausgestellt worden. Ich unterstüße den Antrag, eine Kommission aus 7 Mitgliedern niederzusesen.

Weber, von Upenflorf. Ich mußte das auch unterflüßen. Wir hatten jest eine Kommission, welche uns einen sehr guten Bericht gemacht hat. Ich möchte daber diese Kommission behalten, aber sie mit wenigstens noch zwei Rechtsgelehrten vermehren, aber nur aus der Mitte des Großen Raths.

Fellenberg. Ich glaube doch, es fei da von Wichtig-feit, bag wir den Geschäftsgang ber Kommission nicht durch allgu viele Mitglieder erschweren. Bir fonnen ja durch Guppleanten belfen, wie wir folche bereits in verschtedenen Behörden haben. Go fonnen wir die intenfiv gesteigerte Sandlung für rafcheres Fortichreiten erhalten, wenn wir bei drei Mitgliedern bleiben. Die Suppleanten follten dann aber auch zu gewiffen Berathungen jedenfalls beigezogen werden. Wir muffen bier Sorge tragen, daß da feine Art von Vorurtheil malte. Bir muffen uns wohl bewußt bleiben, daß das Personal der Burgerschaft mit diesen Geschäften nichts ju thun batte, ja nichts Davon wußte. Wir befommen erft jest Licht darüber. Chemals murbe in Allem nach dem Geheimenrathospiftem gehandelt; so mußten denn ju jeder Zeit von den Burgern nur febr wenige, was in Bezug auf die Stadtangelegenheiten geschab. Ich fann mich nicht überzeugen, daß, fobald die Burgerschaft diesen Bericht liest, fie dann nicht der daraus hervorgehenden Hebergeugung folgen werde. Uebrigens fann man erft von der Zeit an, wo die Mehrheit der Staatsburger den neuen Grundvertrag angenommen hat, wefentliches gegen das Bergegangene einwenden. Denn erft von da an haben diejenigen, welche jene Gelder verhehlt baben, ein Berbrechen begangen. Damale allerdings batten fie anzeigen follen, daß diefes oder jenes Bermögen noch ba fei u. f. w.; allein fie thaten es nicht, weil fie nicht recht wußten, wo die Glocke geschlagen hatte; fie dachten nicht, daß die neue Regierung murde bestehen fonnen; fie glaubten, es werde bald wieder umschlagen; und da wollten fie auf jeden Fall, mas fie in Sanden hatten, ficher ftellen. Eragen mir bierin der menschlichen Schwäche geborige Rachsicht. Indeffen will ich, felbft wenn es fich zeigen follte, daß bier und da ein Berbrechen begangen worden, durchaus feine Gnade; der Grundfah des ftrengen Rechtes, den Sie gestern angenommen haben, wird beiden Parteien fonveniren. Man foll nur unterscheiden, daß, mas vor Annahme des demofratischen Princips geschehen ift, nicht nach diesem beurtheilt werden darf. Unfere Gefepe fonnen nicht retrograd wirfen. Dreihundert Jahre lang fonnte das System der Bevorrechtigung zu einer furchtbaren Erscheinung beranwachfen; jest aber ift dasselbe erlegen den Fortschritten der Zeit. Diese 300 Jahre eben haben den von hrn. Morlot erhobenen Einwurf wegen der Verjährung begrundet; bas Berjährungerecht fonnte allerdings nach dem Bevorrechtigungssuftem urgirt werden, aber unter der Herrschaft des Demofratischen Princips muß es dabin fallen; nur durfen wir nicht mit Beschuldigungen und Unflagen über jene Zeit binaus juruckgreifen. Rach diefen Grundfagen follten wir die Rommiffion ernennen, nur drei Mitglieder, aber fo viele Suppleanten als nothig ift.

Jufer. Mir gefallen die Suppleanten nicht; ich möchte lieber 5 ober 7 Mitglieder. Sodann möchte ich antragen, daß sowohl die bisherige als auch die künftige Kommission auf ehrenhafte Weise honorirt werde.

Kohler, Regierungsrath. Man scheint allerseits über die Zweckmäßigkeit einer Kommission einverstanden, und namentlich auch über die ihr zu gebenden Aufträge; bloß in Bezug auf die Zahl der Glieder zeigen sich abweichende Ansichten. Die Kommission wird sich einer Bermehrung der vorgeschlagenen Zahl nicht widerseigen, und da müßte ich allerdings 5 oder 7 Mitglieder der Ausstellung von Suppleanten vorziehen. In kleinern Kommissionen, wo der Geschäftsgang in der Form eigentlich sehr einfach ist, wäre das Suppleantensystem nicht zweckmäßig. Die Hauptsache ist, daß eine solche Kommission ausgestellt werde.

Fellenberg. Ich muß noch ergänzen, daß der Anwald natürlich unter der Kommission und nicht in gleicher Linje mit ihr steben soll.

Ubstimmung.	9	\mathfrak{U}	\mathfrak{b}	ıî	i	m	111	u	n	a.
-------------	---	----------------	----------------	----	---	---	-----	---	---	----

Für	ei	ne A	omm	iff	ion	von	3	Mii	gli	ede	rn	•		٠	7	Stimmen	t.
Für									•			٠		(3	droße	Mehrhei	t.
Für					•				٠		٠	٠	٠	٠	100	Stimmer	1.
Für	7	Mit	alied	er											58	. ,,	

Der Reft des Antrags IV wird durchs Sandmehr ange-

Antrag VI. (fiche Berhandl. Ar. 28. pag. 3.)

Kohler, Regierungsrath. Sie haben sich gewiß bei Lefung des Berichtes überzeugt, daß die Kommission auf 8 Bunfte aufmertfam macht, über die wegen Nichtöffnung der ftadtischen Archive noch feine gehörige Ausmittlung ftattfinden fonnte. Auf pag. 246 bis 248 des Berichtes find diefe 8 Bunfte namentlich aufgeführt. Diese Gegenftande find ebenfo gewichtig, als die bereits erörterten; aber damit die Erörterung derfelben ftatifinden und ein Rapport darüber gemacht werden fann, find gewisse Magnahmen erforderlich, welche nicht in der Befugniß der bisherigen Kommiffion ftanden. Die Kommiffion glaubte nun, es fet gang ber Fall, von nun an den Regierungsrath mit der weitern Erörterung dieser Sachen zu beauftragen. Wenn der Regierungsrath damit chargirt ift, fo wird er dann viel-leicht andere Mittel anwenden, als wir es thun fonnten. Sedenfalls find diese Gegenstände so wichtig, daß sie nicht unerörtert bteiben tonnen, und die Rommiffion hat bereits Spuren, daß vieles damit in Berbindung fieht, mas gar fehr beleuchtenswerth fein dürfte.

Fellenberg. Wenn wir fonfequent fein wollen, fo ift es natürlich, daß wir da gleichfalls die Kommission beauftragen, das weitere ju thun. Es hat fich aus dem Berichte des Grn. Rapporteurs ergeben, daß nicht immer Sinverständniß oder Zusammenwirfung zwischen der Kommiffion und dem Regierungerath fattgefunden, fondern dag die Rommiffion einige Male Begehren an den Regierungerath gefiellt hat, benen bann der Regierungerath nicht entsprechen ju fonnen glaubte. Bon Daber Die Reflamationen von verschiedenen Mitaliedern Diefer Versammlung. Wenn wir bis jest hätten zu einem Verantwort-lichkeitsgesetze gelangen können, so würde vielleicht die vorge-schlagene Redaktion annehmbar sein. Aber so lange wir kein Berantwortlichkeitsgefet haben, durfen wir nicht den Regierungsrath bier beauftragen, da ja bis jest schon Gegensape in dieser Sache vorgesommen find, welche febr wesentlich geftort Satte der Regierungerath bei der Daffe feiner Beschäfte diefe Gegenftande mit hinlanglichem Ernfte auffaffen fonnen, so murbe er gesehen haben, daß Maßregeln nothig waren, entweder um gur Deffnung der ftadtischen Archive gu gelangen, ober doch wenigstens um zu verhüten, daß nicht bie fünftigen Richter in die Ummöglichkeit gerathen, wegen allfälligen Alterationen in den Stadtarchiven flar in die Sache gu feben. Mein Untrag ging fomit dabin, mit der Erörterung jener 8 Puntte die Kommiffion gu beauftragen und dann den Regierungsrath unter feiner Berantwortlichkeit aufzufordern, der Kommission alle nothig erachteten gesetzlichen Mittel zur Erreichung ihres Zwecker an die hand zu geben.

Schläppi. Wie febr ich der Spezialkommission ihre Mühe und Ausdauer verdanke, so kann ich hier ihre Ansicht durchaus nicht theilen. Schon gestern ist ja ein Anzug verlesen worden, worin man vom Regierungsrath über sein in dieser Sache bereits beobachtetes Versahren Auskunft verlangt. Ich sinde es dennoch aus diesem Grunde nicht räthlich, den Regierungsrath mit der weitern Erörterung dieser Angelegenheit zu beauftragen. Sehen wir lieber den Regierungsrath in die Möglichfeit, und sobald als es geschehen kann, sehnlichst gewünschte Gesche vorzulegen. Ich trage nach §. 14 des Großrathsreglements darauf an, daß entweder eine besondere Kommission für diese Runkte niedergesetzt, oder daß die nämliche Kommission, welche den ganzen Prozeß leiten soll, damit beauftragt werde. Der Regierungsrath soll dann dieser Kommission in jeder Beziehung an die Hand zu gehen haben.

v. Goumoens. Ich muß den Untrag des Sen. Fellenberg gang unterftugen, indem er einzig die gefestichen Mittel an die Sand giebt, jur endlichen Deffnung der ftadtischen Archive ju gelangen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich hingegen mußte denfelben befämpfen. Cobald man der Rommiffion die Leitung der gangen Sache geben will, fo scheint es mir confequent, daß dann bicfe Beborde auch die nothigen Bollmachten jur Execution habe. Daber möchte ich dann den Regierungsrath lieber gang aus dem Spiele lassen. Sobald die Kommissionsvon dem Regierungsrath etwas verlangt, bas er nach unfern Gefeten nicht geben ju tonnen glaubt, fo wird er es refufiren. Es liegt alfo gang in ber Natur ber Sache, daß diefe Kommiffion jest auch mit allen nöthigen Bollmachten ausgerüftet werde.

Jaggi, Regierungerath Nach Untrag V haben wir die beiden Uebereintunfte vom 4. Mai und 17. August für aufgeboben erflärt; nun fragt es sich: wer soll diesen Beschluß exequiren , der Regierungerath oder die Kommifion? Der Untrag VI läßt darüber einigen Zweifel, und darüber sollte sich die bobe Verfammlung jest aussprechen.

Mani, Berichtspräfident. Es fann nicht bloß darum gu thun fein, daß die Kommiffion, welche nach meinem Dafürbalten allerdings mit der Erörterung jener Punfte beauftragt werden foll, dabei fieben bleibe, fondern fie foll diese Bunfte, je nachdem fie fich herausstellen werden, zugleich mit den übrigen Erfatforderungen vor dem Gerichte verfolgen. Siefur foll die gu ernennende Kommission instruirt werden. Ich trage daber

auf folgende Redaftion an:

"Der Große Rath beauftragt endlich diefelbe Kommiffion, ju Erörterung ber noch nicht oder nicht völlig aufgeflärten, im gedruckten Berichte pag. 246 und folgende bezeichneten 8 Punkte, so wie der weitern im Berlaufe der Erörterung fich herausstellende Gegenstände alle gefenliche Mittel in Anwendung gu bringen, und je nach dem Ergebniffe und der Natur des Gegenstandes entweder idie Sache in Berbindung mit den übrigen Reflamations- und Erfapforderungen vor den competenten Richter gu bringen, oder folche der juftandigen Beborde gu Ginleitung einer Borunterfuchung juguftellen, oder endlich über Diefelbe Bericht an den Großen Rath zu erstatten. "

Mühlemann. Wenn ber Sr. Rapporteur bei einem frühern & geglaubt bat, ich wolle die bier anfgestellten Wegenfande von jenen übrigen trennen, fo hat er fich geirrt. Meine Unficht war aber die, daß diese 8 unveränderten Bunfte erortert werden mußten, bevor man por Gericht trete. Was benn die fernere Untersuchung betrifft, so bin ich gang einverstanden, daß man dafür nicht den Regierungsrath in Unfpruch nehme, während die gerichtliche Verfolgung der Sache einer Kommiffion übertragen wird. Gine andere Frage ift die: fann oder foll oder darf der Große Rath diese Kommission auch mit den erforderlichen Gewalten ausruften? Ich für mich möchte in Diefer Beziehung bei der bisberigen Ordnung der Dinge bleiben. Der Große Rath bat feiner Zeit ichon dem Regierungs. rath in diefer Beziehung nicht nur ftillschweigend den Auftrag ertheilt, er folle der Kommission gehörig an die Sand geben; sondern der Große Rath hat dieses im lettverflosenen Jahre mit ausgedrückten Worten gethan. Es kann freilich sein, daß dann die Kommiffion einiges vom Regierungsrath verlangte, was diefer nicht als gesetzlich betrachtete. Bei diesem Unlaffe glaube ich daber, der Große Rath solle jest etwas weitere und bestimmtere Aufträge geben. Diefe Sache betrachte ich fur mich, wie schon gestern hinlänglich gesagt worden, als feine Civilsache, sondern als eine Berwaltungs- und Bollziehungsfache. Was nich also auf die Dotationsurfunde bezieht, darüber foll kein Streit mehr walten, man foll blos das Nichtvollzogene vollzieben. Wenn es fich nun wirflich bier um eine Berwaltungs. fache bandelt, und ba ber Große Rath die Oberaufficht über alle Bermaltungsbehörden, fomobl Regierungebehörden als Gemeindsbehörden, zu führen hat; fo hat er auch das Recht, entweder durch den Regierungsrath oder durch eine Grofrathsfommission Cinsicht in die Archive und Berwaltungen aller dieser Behörden nehmen zu lassen. Ich glaube, das sei nicht bloß Theorie, sondern wir haben Beispiele aus neuerer und

älterer Zeit, daß biefer Grundfat auch in praxi angewendet wird. Ich möchte also jest dem Regierungsrath einen weitern Auftrag geben als im vorigen Jahre; ich möchte ihm fpeziell anbefehlen, mit allen ihm zu Gebote fichenden Mitteln, fo wie mit allen denen, welche ibm der Große Rath etwa noch fonft ju Bebote ftellen wird, dafur ju forgen, daß der mit der weitern Untersuchung zu beauftragenden Kommission alle Mittel ju Deffnung der ftadtischen Archive in die Sand gegeben merden. 3ch hoffe gwar, es werde hier nicht nothig fein, Gewalt anzuwenden, denn es muß im Intereffe der Burgerschaft von Bern felbst liegen, diefer Rommission bereitwillig entgegen gu fommen; aber wenn Gewalt nothig murde, fo foll der Große Rath vermöge seines Oberaufsichtsrechtes befehlen, daß fie angewendet werde. Das ift, worauf ich antrage.

Tillier. Mir scheint, für alles, was die Stellung und Burde einer rechtmäßigen Regierung erfordere, fei im Artifel gesorgt. Allein ich verwahre mich feierlich gegen die Anwendung jeder andern als gesetlichen und verfaffungemäßigen Mittel, denn jedes andere Verfahren ift dasjenige der Räuber. Wenn es nöthig werden follte, fo mußte ich diese ausdrückliche Bermahrung ju Protofoll geben.

Eggimann. Die Verfaffung übergiebt dem Großen Rathe die eigentliche Gewalt; er ift die Behörde, welche überträgt. Der Große Rath fann alfo einer Spezialfommiffion die gleiche Gewalt einräumen, die er dem Regierungsrath einräumt. Durch Erfahrung find wir aber belehrt, wie die Stadt ce verfieht, durch ungahlige Weigerungen und Ausflüchte und Windungen uns von der Erreichung unfere Zieles abzuhalten und zu machen, daß ausdrückliche Beschluffe des Regierungsraths nicht vollzogen werden. - 3ch finde daber, es fei gang der Fall, einer außerordentlichen Spezialkommission sofort auch die nöthigen Bollmachten zu ertheilen. Gr. Regierungsftatthalter Mublemann hat es gewiß gut gemeint, aber er hat wohl eben als Regierungsftatthalter geredet.

3wei Egecutivbehörden im Staate foden nicht fein. Ich wunsche auch, daß die Kommiffion alle Mittel ergreife, und die noch dunkeln Punkte ju erläutern; aber Egecutiv-Maagregeln geboren nicht in ihre Sande; das mare nicht fonstitutionell. 3ch habe die Uebergengung, das Pflichtgefühl des Regierungsraths fei noch ungerrübt, und er werde in allem Gefenlichen der Kommission beistehen. Sollte aber der Regierungsrath wider Berhoffen Diefes nicht thun, fo haben wir Mittel in der Sand, den Regierungerath fo gut, als man 3. B. fruber das Obergericht abseten wollte, entweder gang oder zum Theil zu entlassen. So lange wir das nicht thun, follen wir den Regierungsrath in feinen Executiv-Bollmachten, die er zufolge der Berfaffung bat, ungefrantt und ungeftort

Jaggi, Oberrichter. Diefer Meinung mußte ich gang beipflichten, denn das ware ein Staat im Staate. Es ware ein gangliches Mifverstehen der Berfassung, wenn wir dergleichen Bestimmungen aufftellen wollten. Was darauf geführt hat, angutragen, daß der Kommiffion eine folche Gewalt eingeräumt werde, ift nur der Umftand, daß der Regierungsrath der Kommiffion nicht nach ihrem Bunfche mit Deffnung oder Berfiegelung der ftädtischen Archive babe an die Sand geben wollen. Allein ich erwarte von der Kommiffion, daß, wenn der Regierungsrath in gesetzlichen Sachen ihr nicht an die Sand geben wollte, fie dann ungefaumt ben Brn. Landammann erfuchen werde, den Großen Rath einzuberufen, damit derfelbe gwischen dem Regierungsrath und der Kommission entscheide.

Baber, Oberfilieutenant. Das eben wollte ich auch bemerfen. Ich bege das Zutrauen zu unferm gegenwärtigen Srn. Landammann, daß er diese wichtige Angelegenheit im Auge behalten und, wenn es nothig fein follte, thun werde, was feines Amtes ift. Ich stimme jum Antrage, daß die Kommission für alle Exekutivmaaßregeln fich an den Regierungsrath wende.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Frühlingesthung, 1836.

(Micht offiziell.)

(Fortsegung der 2. Sigung. Freitag den 8. April 1836.)
(Bernische Dotationsverhältnisse.)

Wyß, Regierungsrath. Es walten da irrige Begriffe ob. Man fest voraus, der Regierungsrath sei gleichsam die willenlose Maschine einer jeden Großrathskommisson. Nein, Tit., das ist der Regierungsrath nicht. Der Regierungsrath hat seine verfassungsmäßigen Nechte und Psichten; er ist darauf becidigt, und von diesem Side können auch Sie ihn nicht dispensiren. Sobald nun die Rommisson vom Regierungsrath eine Maaßregel fordert, so ist er verpsichtet, zu untersuchen, ob diese Forderung gesplich sei. Indet er sie gesplich, so wird er sie gewähren; sindet er sie nicht geschlich, so wird er sie gewähren. Der Regierungsrath sieht nicht über den Gesehen, so wenig als der Große Nath über denselben steht. Man kann ja den Regierungsrath zur Verantwortung ziehen, wenn er allenfalls seinen Pflichten nicht genügt. Sobald Sie also beschlen wollen, der Regierungsrath folle der Rommission mit allen gesetzlichen Mitteln an die Hand geben, denn seiter gehen können Sie nicht, denn selbst wenn Sie mit Mehrbeit der Etimmen es besehlen würden; so würde dennoch der Regierungsrath feine ungeschliche Forderung gewähren, denn den Regierungsrath feine ungeschliche Forderung gewähren, denn den Regierungsrath feine ungeschliche Forderung gewähren, denn den Regierungsrath feine ungeschliche Forderung gewähren, denn Gie von seinem Side entheben.

Michel. Wenn ich den Antrag des hrn. Gerichtspräsidenten Mani recht verstanden habe, so schlägt er ausdrücklich nur "gesenliche" Mittel vor. Also ift da gar nicht gesagt, daß die Kommission den Regierungsrath als Maschine brauchen tönne. Ich will auch nicht zwei Regierungen im Staate, aber mir scheint, der Antrag von hrn. Mani sei misverstanden worden; ich wünsche, daß er nochmals abgelesen werde.

Der Hr. Landammann liebt diesen Untrag nochmals ab.

Zahler. Es wird hier nirgends vom Art. V. etwas gefagt. Gestern haben Sie die Verkommnisse der abgetretenen Regierung mit der Stadtverwaltung vom Jahr 1831 als aufgehoben erflärt. Nun heißt es hier im Antrag VI., der Regierungsrath, oder wahrscheinlich jeht die Kommission, solle alle diese Sachen des weitern verfolgen. Nun muß ich bitten, daß da bestimmt werde, wie und von wem der gestrige Beschluß realistet werden solle. Die Aussührung einer frast der Souveränetät genommenen Erfanntniß ist nach meiner Ansicht Sache der konstitutionellen Executivbehörde, d. h. des Regierungsraths und also nicht der Kommission.

Belrich ard äußert seine Verwunderung über die Meinung, welche so eben Hr. Zahler abgegeben hat. Es ift keinem einzigen Mitglied in den Kopf gekommen, daß die Kommission einen Singriff auf die Nechte des Regierungsräths thun könne, welcher allein mit den Szekutivmaaßregeln, die die Umstände erfordern, beauftragt werden kann.

Wüthrich. Konsequent mit den frühern Beschlüssen muffen wir hier ebenfalls die Kommission an die Stelle des Negierungsraths seinen. Bei diesem Anlasse sprach man von den Mitteln der Exefution u f. w. Ich bleibe bier einfach beim Auftrage zur weitern Erörterung stehen. Dann aber erfordert es noch einen 2. Artifel, in welchem dem Regierungsrath der Auftrag gegeben würde, die Kommission mit allen gesetslichen Mitteln zu unterstüßen. Darinn liegt dann nichts fonstitutionswidriges. Wir könnten uns also gar wohl dem Antrage des Hrn. Gerichtspräsidenten Mani anschließen, nur müßte noch jener Austrag an den Regierungsrath beigefügt werden.

Kohler, Regierungsrath. Auf die Frage, wer den Beschluß in Betreff des Antrags V. ju exequiren habe, ift bereits von einem Mitgliede der Kommission, von Hrn. Belrichard, geantwortet worden. Es-ist da weiter gar feine Exekution möglich oder nöthig, als daß der Hr. Staatsschreiber ein Dekret auskertige, das dann der Stadt mitzutheilen ist. Unser daherige Beschluß ist ja nur eine Wiederherfellung in den frühern Zustand. Seit 1803 befanden sich die Inset und das Kusters Frankenband in den Hönden der Stadt. und das außere Rrantenhaus in den Sanden der Stadt, und zwar infolge der Dotationsurfunde, wie nämlich die Stadt behauptete, bis jum Sahr 1829, wo dann die Insel durch eine besondere Bertommniß der Stadt übertragen murbe. Bon ba an befaß die Stadt die Infel infolge dieser Berkommuß. Damit nun die Stadt Bern ihre Ansprüche auf das Sigenthum der Infel nicht auf diese Berkommniß, welche vom Großen Nathe am 4. Dai 1831 unbefugt ratifizirt worden ift, ftupen fonne, haben Sie dieselbe gestern als Souveran aufgehoben. Dieses ift somit eine abgethane Sache, welche keine fernern Maasnahmen zur Folge hat. Anders verhält es sich mit den übrigen Gegentanden, in deren aller Besit die Stadt bleibt dis nach Ansfällung eines Urtheils. Bezüglich dann auf den Antrag VI. selbst waltet darüber mehrfacher Frethum ob. Man stellt sich vor, man verlange für die zu erwählende Kommission Gewalten, die mit den verfaffungemäßigen Gewalten im Widerspruche waren. Wenigstens im Borfchlage des Srn. Gerichtspräfident Mani fann ich diefes unmöglich finden. Sr. Mani will blog anftatt des Regierungsraths die Kommission mit der Untersuchung be-auftragen, und dieselbe anweisen, hiefür die ihr zu Gebote ftehende gesetzliche Mittel in Anwendung zu bringen. Es fragt fich im Antrag VI. bloß: wenn infolge der nabern Erörterung der acht noch unerledigten Puntte neue Reflamationsrechte jum Vorschein kommen follten, — hat sich da die Kommission zuerst an den Regierungerath oder an den Großen Rath zu wenden, oder foll fie befugt fein, diefe Gegenftande fogleich mit den übrigen vor dem betreffenden Richter einzuklagen? Wenn wir dieses der Kommission auftragen, so ist das allerdings eine Vollmacht, aber feine Gewalt. Sollten nämlich im Berlaufe der Untersuchung über diefe acht Bunfte g. B. Indicien von begangenen Berbrechen u. f. w. jum Borfchein fommen, fo mare es doch gang unzweckmäßig, wenn die Kommission diese zuerst dem Großen Rathe mittheilen mußte. Es ift vielmehr weit beffer, fie wende fich in diefem Falle fogleich an Die fompetente Beborde, welche dann wiffen foll, mas fie ju thun bat. Go finde ich mabrhaftig in den Vorschlägen von Srn. Mant nichts ungefettliches, fa ich mußte durchaus demfelben beiftimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag VI., wie er ift, mit Bertaufchung von "Regierungerath" gegen "Kom-

Robler, Regierungsrath. Nachdem Sie nun Tit. über alle fechs Unträge der Kommission entschieden haben, wird es sich fragen, ob irgend jemand noch etwas beizusügen habe. Die Kommission sindet sich nicht im Falle, von sich aus nachträgliche Borschläge zu machen; sie bittet daher ehrerbietigst den Großen Rath um ihre Entlassung, in der Hossnung, es sei ihr gelungen, dem in sie gesetzen Zutrauen wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen zu entsprechen. Namentlich wünscht dann die Kommission, daß, da sie in ihren Arbeiten weiter gegangen ist, als ihre Ausgabe es erfordert hätte, der Große Nath seine Billigung oder Missilligung darüber aussprechen möge, indem vieses der Kommission gestern verschiedentlich zum Vorwurfe gemacht worden ist. Ein solches Urtheil des Großen Rathes ist wichtig für ähnliche Fälle, und ich muß also Namens der Kommission darum bitten.

Mani, Gerichtsprästent. Man sollte noch der Kommission einen kleinen Kredit eröffnen, um allfällige nöthige Ausgaben damit zu bestreiten. Ich schlage unmaßgeblich Fr. 5000 bis 10,000 vor.

Robler, Regierungsrath. Allerdings werden solche Auslagen hier und da nöthig sein; indessen muß ich bemerken, daß bisher der Regierungsrath sedem daberigen Ansuchen der Kommission sofort aus seinem Nathökredit entsprochen hat; ich soll glauben, der Regierungsrath werde immer fortsahren, ein Gleiches zu thun. Indessen, wenn man der Kommission einen besondern Kredit eröffnen will, so habe ich nichts dagegen; Fr. 10,000 sind aber auf jeden Fall zu viel.

Fetscherin, Regierungsrath. Gestern haben 2 Burger von Bern erklärt, daß sie durchaus nicht möchten, daß der Stadt etwas bleibe, was ihr nicht gehöre. Ich theile diese Gesunung und wünsche, daß sie die Gesunung sämmtlicher Burger der Stadt sein möchte. Ungerecht Gut gedeibt nicht, — das ist ein altes und wahres Sprichwort. Andererseits wünsche ich aber auch, daß, was der Stadt mit Recht gehört, ihr auch ungeschmälert bleibe, und ich würde, wenn das rechtmäsige Sigenthum der Stadt angegriffen werden sollte, der Erste es vertheidigen belsen. Singedent aber jenes erwähnten Sprichwortes halte ich mich verpslichtet, da, wo ich glauben muß, daß die Stadt etwas unbesugt besiße, darauf aufmerksam zu machen. Der Hr. Rapporteur hat die Versamlung gestern erinnert, daß einer der Gründe, welche beweisen, daß die Inseldem Stadt und nicht der Stadt Bern gehöre, namentlich in Litt. b. vom Nr. 3 des 5ten Abschnittes der städtischen Dotationsnefunde liege, wo es heißt:

"b. Der große Burgerspital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Kapitalien, Zehnten und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, dürftiger Stadtburger, sowie zur Unterfüßung armer Reisender, dem also die sogenannten Kindbettstube, Grindstube, Probesurstube, laut Uebereinfunft sollen abgenommen merden, um solche in die Insel und das außere Krankenhaus

ju verlegen."

Warum sollten damals die Kindbettsube u. s. w. dem großen Burgerspital abgenommen und in die Insel verlegt werden? Weil diese Stuben nicht lokale Anstalten sind, sondern in ihrer Wirksamkeit sich mehr oder minder über den ganzen Kanton erstrecken. Daher war es natürlich, daß man sie dem Burgerspitale abnabm. Daß man sie aber der Insel zutheilte, zeigt ausdrücklich, daß die Insel schon damals als eine Kantonalanstalt angesehen wurde. Diese Unstalt, die Grindstube ausgenommen, wurden überdieß der Insel übergeben ohne Entschädigung, was sich leicht erklärt, indem man die Insel als Kantonalanstalt ansah und daher den Burgerspital von senen Beschwerden, die für eine Kokalanstalt nicht passen, beseitet und sie dafür der Insel als einer Kantonalanstalt auslegte. Auf dieses hin wandte sich die Inseldirektion an die Regierung,

damit diese ihr ein Lokal für jene Anstalten anweise. Nun fiuden wir, daß die Regierung der Insel zu diesem Zwecke die an das damalige Ballenhaus angebaute Wohnung überließ, und daß sie auch alle die daherigen Sinrichtungen und Reparaturen bezahlte. Daraus geht also noch deutlicher hervor, daß die Insel eine Kantonalanstalt ist.

Zufällig fließ ich noch auf einen andern Bunft, wie man denn, wenn man fo in den alten Manualen berumftobert, gar manches Interessante findet. In dem sogenannten Rosabuchlein findet sich auf pag. 86, daß im Sahr 1836 die Insel mit Fr. 98,000 ausgestattet worden fei, als Erloschung einer Schuld nebst ausstehenden Zinsen. Neugierig zu wissen, wober diese Schuld ftamme, fab ich darauf in den Manualen nach. 3ch fand da ein Schreiben vom 29. August 1804 unterzeichnet : "der Finangrath bat fur nothig erachtet, darauf Bedacht gu nehmen, daß im Fall Nachschlagung, die dazu (zur Uebernahme des Greng-Guts zu Sanden der Insel) erforderliche Summe der Fr. 120,000 auf 12. September bezahlt werden könne." Es ift auffallend, daß hiebei gerade die zwei Personen figuriren, welche wir auch im Dotationsberichte oft erwähnt finden. -Es findet fich nun, daß diefe Summe der Fr. 98,000 von Srn. Matheberen Zeerleder der Infel gelieben worden jum Unfaufe der Greng-Buter, fpater, ich weiß nicht wie, an die Stadt fam. Auch bat bei Unlag einer-Rechnungspaffation die Infel fur gut gefunden an den brn Staaterath Ban ein Schreiben ju richten, worin fie ihre Berwunderung ausdrückt, daß diese von Eit. Rathsberrn Zeerleder zu Bezahlung der Greng-Güter vorgeschoffenen Summen von zusammen Fr. 98,000, die fie unzins. bar geglaubt, nun als zinsbar fich eingetragen finden. Der br. Staatsrath wird nun ersucht, diese Sache zu erläutern, bei Tit. Finangfommiffion darüber anzufragen, die dienlichen Borstellungen deßhalb zu machen und zu trachten, daß diefer wichtige Gegenstand berichtigt werde. Der Gr. Staatsrath machte darauf hin unterm 9. Januar 1808 einen Bericht, daß bei der Finanzkommission der Stadt und der Organisationskommission ju definitiver Bestimmung der von der Liquidationskommiffion ausgesepten Dotationefonds fur die Infel angetragen worden fet, infolge deffen murde bei der fombinirten Rommiffion sub 28. Dezember 1807 erfannt, Sit. Sr. Seckelmeifter Jenner und Tit. Br. Gedelmeifter Fischer follen schleunig untersuchen und ihr Befinden erstatten. Spater findet es fich, daß der Einzieher der Infel die Weifung betommt, die Abbezahlung der Zinfen einstweiten aus obwaltenden Grunden zu verschieben. Da mir nun Zeit und Gelegenheit fehlen, diefe Sache völlig aufzuhellen, fo fann ich hier nur Vermuthungen geben, feine Gewißheit, aber durch Andeutungen bin ich vielleicht im Stande, daß man bem Busammenhange gang auf die Spur wird fommen konnen. Das Schreiben der Inseldirektion (beiläufig gefagt auf pag. 160 der Beilagen des Dotationsberichts) druckt die Soffnung aus, daß der Insel die befannten 500,000 Gulden als Eigenthum belaffen werden möchten, da fie eben in Aussicht hierauf fo beträchtliche Guterantaufe gemacht habe. — Auf Diefer Schreiben findet fich feine Untwort. - 3ch babe nun da eine Bermuthung, und wenn ich diese Vermuthung bier ausspreche, so spreche ich damit noch feine Berdachtigung and. Mir will nämlich scheinen: diese Summe der Fr. 98,000 die zuerst von hrn. Nathoherrn Beerleder, dann von der Stadt übernommen, der Infet fo lange unzinsbar gelaffen worden und auf deren Unginsbarfeit die Infel rechnete, durfte auch folchen 1798 geretteten Getbern aus einem geheimen Sond entstammen und fei der Infel bloß darum ungindbar belaffen und endlich geschenkt' worden, um fie einigermaßen wegen des Berluftes ihrer gerechten Uniproche auf die ihr gebührenden 500,000 Gulden zu tröften. - Ich wiederbole, daß, sowie ich einerseits die Stadt Bern gegen jeden Ungriff auf ihr rechtmäßiges Gigenthum vertheidigen murde, fo auch ich andererseits mich nicht bestecken möchte, an ungerechtem Gute Theil ju haben. Ich mochte daber blog die von mir fo eben angebrachten Rotigen ber tunftigen Kommission gur Bebergigung empfohlen haben.

Jaggi, Oberrichter. Es scheint mir, wir seien da ein wenig vom Geschäfte abgesommen; es handelt fich darum, nach dem Antrage des Sru. Rapporteurs die bisherige Kommission ju entlassen und fich wegen der sogenannten Aleberschreitung

ihres Auftrags auszusprechen. Was die Entlasung der Kommission betrifft, so muß diese statt finden, denn ihr Auftrag ift erfüllt, und zwar hat die Kommission den Dank dieser Bersammlung in hohem Grade verdient. Was denn die Ueberschreitung des Auftrages betrifft, so ist diese implicite bereits genehmigt worden, denn wir baben ja selbst das angenommen, was und eigentlich in Ueberschreitung des der Kommission gegebenen Auftrages von ihr angetragen worden war. Hierüber möchte ich also zur Tagesordnung schreiten.

Sr. Landammann. Allerdings ift man von dem eigentlichen Gegenstande abgewichen, es handelt fich lediglich um bie Entlaffung ber bisherigen Kommiston.

Belrichard. Ich unterflüße den letten Antrag des hrn. Megierungsraths Jaggi in dem Sinne, daß, da der Große Rath über die Antrage der Kommission deliberirt und sie angenommen hat, er damit zugleich den Bang, den die Kommission befolgt, billigte. Als Mitglied der Kommission wünschte ich nicht, daß man einer besondern Billigung Erwähnung thue.

Nachdem die fammtlichen Mitglieder der bisherigen Spegialfommiffion, nämlich die Hon. Regierungsrath Robler, hiltbrunner, Belrichard und Blafer, den Austritt genommen haben, erfolgt die

Abstimmung.

Es werden erstens die Berhandlungen der Kommiston genehmigt, sweitens ihr der Dank des Großen Rathes bezeugt und die Entlassung in allen Shren ertheilt, alles durchs handmehr.

Jufer. Ich habe angetragen, ein honorar andzusprechen

Dennler. Der Hr. Napporteur hat uns gefagt, die Rommission habe für ihre Auslagen immer den nöthigen Credit beim Regierungsrath gefunden; also sindet da keine Ansprache an ein Honorar statt.

Jaggi, Oberrichter. Ich finde, es fei der Fall, wenigftens dem Grundfage nach ein Sonorar auszusprechen, denn diese Arbeit soll doch nicht gratis gemacht fein.

Beber, v Upenftorf. Ich finde honoriren und Bezahlen feien zwei verschiedene Begriffe.

Mühlemann. Ich weiß nicht ganz bestimmt, ob von daber eine gesestiche Bestimmung vorbanden ift. Praftisch wird es so gehalten, daß die Kommissionsmitglieder auf gleichem Fuße entschädigt werden, wie die Mitglieder des Großen Nathes.

hr. Landammann. Es wird mir fo eben angezeigt, daß die eigentliche Arbeit der gedruften Berichte bezahlt worden fei, Sie werden aber entscheiden, Tit., ob Sie noch überdieß, in eine besondere Gratisikation eintreten wollen.

Abstimmung.

Für eine befondere Gratifitation 62 Stimmen, Davon ju abftrabiren 89 "

Der Sr. Landammann giebt den wieder eintregenden Mitgliedern ber Spezialfommiffion von diefen Befchluffen Renntnig.

Fortsetung der Abstimmung.

Für die jufunftige Kommission einen besondern

Mühlemann. Ich glaube nun, es fei noch ein anderer Umftand nicht ganz erschöpft, indem sich durch die neulich angenommene Redaktion des Artikels VI die Sache verändert bat. Der Auftrag nämlich zur weitern Erörterung der 8 unerörterten Punkte ist jest anstatt dem Regierungsrath einer besondern Kommisston übergeben worden. Wir habeh da zugleich beschlossen, daß diese Kommission allerdings alle gesetzlichen Mittel zur Erreichung ihres Zweckes in Anspruch nehmen dürse. Aber es könnten da vielleicht solche gesetzliche Mittel angewender werden müssen, welche einzig in der Gewalt des Regierungsraths liegen. Da sollten wir doch gleichzeitig dem Regierungsrath in einem Zusaße zum Artikel VI den Austrag geben, daß er diese Kommission in ihrem Wirken mit allen ihm zu Gebote stehen-

ben gefestlichen Mitteln unterftupe. Ich trage zu diesem Ende auf folgende Zusapartifel an.

"Der Regierungsrath ift hiemit beauftragt, diefer Rommiffion mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetlichen Mitteln die nöthige Sandbietung zu leisten, die sie zu Erfüllung ihrer Aufträge bedarf."

Kohler, Regierungsrath. Dieser Antrag ist ganz natürlich. Der Regierungsrath hat dieß bisher auch schon gethan, aber es trat dann später der schwierige Umstand ein, daß der Regierungsrath eine von der Kommission an ihn gemachte und für gesehlich gehaltene Forderung für ungesehlich hielt und nicht gewährte. Dieser Uebelstand wird immer bleiben, und da bleibt nichts übrig, als daß dann die Kommission, wenn sie sich von der Ungesehlichseit einer gemachten Forderung nicht überzeugen kann, beim Großen Nathe Beschwerde führe. Indessen kann man den vorgeschlagenen Jusah für die neue Kommission annehmen.

Fellenberg. Wenn man alle Mal den Großen Rath in solchen Fällen zusammenberufen mußte, so ware das von bedeutendem Nachtheile. Auf der andern Seite durfen wir uns fein Urtheil erlauben, ohne vorhergegangene Beobachtung des Grundsaßes: Audiatur et altera pars. Wir können daher erst dann seben, in wiesern der vorgeschlagene Artikel begründet und hinlänglich sei, wann der gestrige Unzug, welcher vom Regierungsrath eben über sein bisheriges Versahren in dieser Sache Ausfunft verlangt, behandelt sein wird.

Joneli. Ich glaube, dieser Antrag sei ganz gleichgültig. Wollen und können wir die Kommission über den Regierungsrath sehen? Ich glaube nicht. Die Kommission kann den Regierungsrath zu nichts zwingen, wenn schon dieser Artikel da ist. Denn der Regierungsrath braucht zuweilen nur zu fagen: wir sinden eure Forderung ungesetzlich. Ich vermag also den Zweck dieses Zusapartikels nicht einzusehen.

Tillier. Die lette Meinung ift ganz unumfößlich. Der Auftrag, welchen Hr. Regierungsftatthalter Mühlemann dem Regierungsrath geben will, hat Letterer bereits in Kraft der Berfassung. Jede Kommission des Großen Rathes soll vom Regierungsrathe durch alle möglichen gesetzlichen Mittel unterstützt werden. Diesen Zusat annehmen hieße gerade so viel als überhaupt dem Regierungsrath den Austrag geben, nach Gesetz und Verfassung zu handeln. Das versteht sich alles von selbst.

Wüthrich. Ich hingegen glaube, dieser Jusah sei abfolut nothwendig. Man sagt, der Regierungsrath habe diesen Auftrag bereits. Nein, Tit., es werden die ftädtischen Archive geöffnet werden müssen. Aun sagte man gestern, der Regierungsrath habe die Kommission darin nicht unterstützt. Desbald kann man aber den Regierungsrath nicht anklagen, denn er hatte die jest den Austrag nicht dazu. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, jede Gemeinde anzuhalten, daß sie ihm ihre Rechnungen u. s. w. vorweise; hingegen die Kommission hat dieses Recht nicht. Also will man hier nur aussprechen, daß weine die Stadt sich weigere, der Kommission ihre Archive zu öffnen, dann der Regierungsrath schuldig sein solle, die Kommission darin zu unterstützen.

Jahler. In diesem Vorschlage sinde ich bloß ausgesprochen, der Regierungsrath thue, was gesetlich sei, nicht, wenn man es ihm nicht besonders besehle. Womit regirt man in Republiken am besten? mit dem Jutrauen, das das Volk in seine Regierung seht. In nun ein solcher Auftrag an den Regierungsrath geeignet, dieses Zutrauen im Volke zu besestigen? Rein, Tit., ganz und gar nicht. Darum möchte ich lieber warten, die etwa die Kommission sindet, der Regierungsrath gehe ihr nicht mit allen ihm zu Gebote sehenden gesenlichen Mittell an die Hand. Ich will dann lieber aus Anlaß eines Spezialfalles etwas der Arterkennen, als im Allgemeinen einen Beschluß fassen, den ich unter den gegenwärtigen Umständen sürstrenge gegen den Regierungsrath und für ganz geeignet hatten müßte, allerhand soupgon gegen ihn zu erwecken. Ich glaube zwar nicht, daß der Anzug in dieser Absicht geschehen sei, aber er kann doch leicht so verstanden werden. Ich möchte also, weil dieser Antrag die subtilen Gefühle des Regierungs.

raths verlegen und Miftrauen gegen denfelben im Lande herum verbreiten mußte, davon ganzlich abstrahiren.

Dbrecht. Ich nuß diese Ansicht unterfüßen. Zum Beispiel die bisherige Rommission hat richtig Alles bei sich behalten, was sie gefunden hatte, und es dem Regierungsrath nicht immer mitgetheilt, so daß dieser dann diese und jene Gründe nicht kannte, um derer willen die Rommission von ihm Definung der Archive verlangte. So konnte es dann geschehen, daß er nicht glaubte entsprechen zu sollen. Da aber jest einmal die Sache am Tage ist, so wird der Regierungsrath gewiß der Rommission von nun an in allem Geseslichen hand bieten Darum wollen wir jest nicht voreilig sein. Benn dann später der Regierungsrath es dennoch nicht thut, so wird die Rommission vor uns treten und klagen. Dann kömmt es darauf an, wie der Große Rath dieses ansieht, und wer zulest Recht hat.

Michel. Ich will feine Vorwürfe aussprechen, ob der Regierungsrath begründet oder nicht Hilfe verweigert habe; zufolge des gestrigen Anzuges wird man seiner Zeit die Beweggründe davon vernehmen. Allein in diesem Falle muß man verschiedenes berücksichtigen. Zum Beispiel bei den letzten Geschichten im Jura hatte der Regierungsrath Kommissarien dortbin geschicht mit Instruktionen, aber nebenbei gewiß auch eine Weisung an die betressenden Behörde und Beamten, diese Kommissarien mit allen gesetlichen Mitteln zu unterstüßen. Dieses wird in solchen Fällen immer geschehen missen, damit die Instruktionen solcher außerordentlichen Committirten ergeguirt werden können. Hier nun haben wir bloß eine Instruktion für die niederzusetzende Spezialkommission ausgestellt; allein der Regierungsrath könnte sagen: wir haben keinen Austrag, euch zu unterstüßen. Darum glaube ich: wenn man für dieses oder senes Instruktionen giebt, so soll man auch die betressenden Exeutivbehörden anweisen, zur Ausssührung dieser Instruktionen an die Hand zu gehen. Ich stimme zum Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Mühlemann

Tscharner, Schultheiß. Ich rede lediglich als Mitglied des Großen Raths. Die Sache ift sehr einfach. Sie haben jest bekretirt, eine Spezialkommission mit gewissen Aufträgen niederzusesen. Das natürlichte ift nun, daß der Regierungsrath bievon offiziell in Kenntniß gesetzt werde. Dieser Ueberweisung mag dann im Allgemeinen der Auftrag beigefügt werden, daß er der Kommission in allem Gesetzlichen behülslich sein folle. Allein zu einem besondern Zusahartikel zum Dekrete selbst könnte ich unmöglich stimmen.

Jaggi, Oberrichter. Dieses Defret wäre aber doch offenbar ohne den vorgeschlagenen Zusap nicht vollständig. Wir finden ja jedem Defrete den Schlis beigefügt: der Regierungsrath ist mit der Vollzichung dieses Defrets beauftragt u. f. w. Also finde ich in diesem Zusape nichts besonders und ich konnte die von hrn. Zahler aufgeworfenen Bedenklichkeiten unmöglich theilen.

Mani, Gerichtsprästent. Es scheint mir allerdings, ein solcher Zusahartifel muse sein. Wir mussen nicht aus dem Auge lassen, daß, als von der Stadt die Dessnung der Archive verweigert worden war, der Regierungsrath dann zwar beschloß, die Stadt musse öffnen; daß aber, als sich die Stadt wiederholt dessen weigerte, der Regierungsrath dann nicht einschritt, so daß also die Archive uneröffnet blieben. Sben so hat der Regierungsrath sich auch geweigert, die städtischen Archive wenigstens versiegeln zu lassen. Es soll mich nur wundern, wenn irgend eine Landgemeinde sich so betragen hätte, ob der Regierungsrath es so würde angenommen haben.

Stockmar, Regierungsrath, verlangt, daß das Schreiben der Spezialkommistion an den Regierungsrath vom 6. Oftober 1835 abgelesen werde.

Diese Ablesung findet fatt; wir haben das Schreiben schon in Nr. 29 pag. 1 mitgetheilt.

Roschi. Sowie uns hier die Sache vorgetragen worden ift, erscheint die hiefige Burgergemeinde in Absicht auf die verweigerte Definung der Archive im Lichte der Widerspenstigkeit gegen ihre Regierung. Ich fann aber nicht umbin, hier bei

diesem Anlasse zu erklären, daß die burgerliche Gemeinde von Bern, sowie ihre Behörde, niemals die Deffnung der Archive unbedingt verweigert haben. Beide erflärten von Anfang, daß fie nur jufällig Kenntnif von den Zwecken der Spezialfommiffion erhalten hatten; nun aber fei in den öffentlichen Blattern das als die Aufgabe der Kommission bezeichnet gewesen, daß fie die Rechtmäßigfeit der Dotationsurfunde untersuche; fpater aber habe es geschienen, die Kommission sei beauftragt, das Eigenthum der Burgerschaft anzugreifen. Als demnach die Rommission die Deffnung der ftadtischen Archive verlangt habe, so habe man allerdings glauben muffen, die Kommission beabsichtige damit Singriffe in das flädtische Sigenthum; die Stadt sei nun aber nicht verpflichtet gewesen, zu solchem Zwecke ihre Archive ju öffnen. Die Burgergemeinde von Bern und ihre Behorde baben aber jugleich erflart, baß, wenn diefe Deffnung auf richterlichem Wege verlangt murbe, fie fich deffen nie weigern werden; fie mandten fich, defhalb in ehrerbietiger Borftellung an die Regierung, und es thut mir febr leid, daß diefes Schreiben nicht in den gedruckten Bericht aufgenommen worden ift. Es ift also durchaus nicht von Widerspenftigkett gegen die Regierung die Rede, fondern die Burgergemeinde n. f. w., glaubte im rechtmäßigen Besite von Sachen zu sein, die man ihr nun antaften wolle. Ich glaube, die Burgerschaft von Bern sei in dieser Beziehung vollkommen gerechtfertigt.

Abstimmung.

Hendammann. Sie haben beschlossen, eine neue aus 5 Mitgliedern bestehende Spezialkommission nieder zu segen. Da die Wahl jeht fogleich vor sich gehen wird, so will ich fragen, ob diese durchs öffentliche oder geheime Stimmenmehr geschehen soll.

v. Tavel, alt-Schultheiß. Ich trage auf's öffentliche Mehr an.

Diesem Untrage wird durchs Sandmehr beigepflichtet, und jugleich mit Mehrheit gegen 17 Stimmen beschloffen, daß auch andere Staatsbürger als nur Mitglieder bes Großen Nathes wählbar feien.

Es find 154 Mitglieder anwesend; das absolute Mehr ift alfo 78.

Wahl für die erfte Stelle.

Vorgeschlagen werden: die S.S. Regierungsrath Kohler, alt-Regierungsrath Schnell, Belrichard, Regierungsstatthalter Weber, u. f. w. u. f. w.

Sr. Negierungbrath Kohler wird mit großer Mehrheit gegen 1 Stimme ernannt.

Babl für die zweite Stelle.

Borgefchlagen werden: die S.S. alt-Regierungstrath Schnell, Regierungsftatthalter Weber, Belrichard und Hiltbrunner.

hr. alt-Regierungsrath Schnell wird mit großer Mehrheit gegen 7 Stimmen ernannt

Babl für die britte Stelle.

Vorgeschlagen werden: die S.S. Fürsprech Blosch, Siltbrunner, Belrichard, Blaser und Vermeille.

Ernannt wird Gr. Fürsprech Blosch mit 91 Stimmen gegen 43.

Wahl für die vierte Stelle.

Es erhalten Stimmen:

		0 -	, crymitti	Cummun.		
Hr.	Velrichard i	m 1.	Sfr. 73	im 2. Sfr.	67	im 3. Sfr.
"	Plüß	"	27	"	67	97
"	Vermeille	"	18	,,	3	
"	Hiltbrunner	,,	13	••	12	
22	Michel	"	8			
	u. f. w.					

Sr. Pluß ift somit im 3. Sfrutinium durch's absolute Mehr ernannt.

Babl für die fünfte Stelle. Es erhalten Stimmen:

Hr.	Bermeille im 1	. Sfr.	39	im 2.	Sfr.	58	im	3.	Sfr.	81
u	Belrichard	n	53	"		58		20		54
29	MM. Fetscherin	n	11	33		13		77		6
29	Michel	"	11	×		9			£ .	
*	Hiltbrunner	70	8							
	u. s. w.									

or. Vermeille ift somit im 3. Strutinium burch's abfolute Mebr ernannt.

Sr. Landammann. Somit, Tit., ware diefes Geschäft für jest beendigt. Ich zeige jum Schlusse an, daß so eben vom Regierungerath eingelangt ift: ein Vortrag mit Projekt. befret in Bezug auf die Unruben im Sura. Ich werde diesen Gegenstand morgen zur Behandlung vorlegen, wenn nämlich, da deffelben im Ginberufungsschreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden ift, niemand gegen die Behandlung protestirt.

Schluß der Sigung um 2 Uhr.

Dritte Sikuna.

Samstag, den 9. April. (Morgens um 9 Uhr.)

Brafident: Berr Landammann Megmer.

Nach dem Namensaufrufe und Genehmigung des Protofolls giebt der Sr. Landammann Kenntnif von einer

1) Borftellung der Gebrüder Bichfel von Rurau, Beichwerden gegen den dortigen Gemeinderath enthaltend;

2) einem Angug datirt vom 7. April, von Srn. Amts. ichreiber Bühler, betreffend den in dortiger Wegend bestebenden See- und Landzoll. — wird verlesen.

Sr. Landammann. Die eigentliche Beranlaffung diefer anferordentlichen Sipung des Großen Rathes waren die Untrage der Dotationskommission. Das Ginberufungsschreiben fagte aber, daß mahrscheinlich noch einige andere wichtige und unaufschiebbare Gegenstände behandelt werden dürften. folcher ift gestern vorgelegt worden ein Defretsentwurf bes Regierungsraths, betreffend eine Umneftie binfichtlich ber fattge-fundenen Unruben im Jura. Ich will nun diefen Defretbentmurf vorlegen laffen und erwarten, ob Gie, Tit., in diefen Entwurf eintreten wollen.

Der Defret Bentwurf, welcher nun verlefen wird, lantet fo:

Der Große Rath der Republif Bern, auf den Antrag des Regierungerathe, in Betrachtung:

Daß die feit dem 20. Februar in den fatholischen Gemeinben des Jura ftattgefundenen Unruben offentundig das Werk

einiger weniger Perfonen gewefen; Daß als Sauptanstifter berfelben; namentlich die Berren Bernhard Cuttat, Pfarrer ju Bruntrut, Jafob Spahr und Beter Belet, Bicarien bafelbft, ber erftere jugleich verantwortlider Redacteur, der lettere Mitarbeiter am Zeitungeblatte, l'ami de la justice, erschienen;

Daß ein Theil der fatholischen Bevölferung fich zu verschiedenen ordnungswidrigen Sandlungen, wie Aufpfianzen von Bäumen, als Symbol der Protestation gegen den Groß.

rathsbeschluß vom 20. Februar u. f. w. hat hinreißen laffen; Daß jene Unruhen bedeutende Koften verursacht, welche billigerweise von dem Landestheile getragen werden follen, der

dieselben veranlaßt;

Daß es endlich im wohlverstandenen Interese des Staates liegt, die Berführer von den Berführten ju unterscheiden, jene der Gerechtigkeit ju überliefern, diesen hingegen ihre augenblickliche Berirrung zu verzeihen und bas Möglichste zur Beruhigung der fatholischen Bevolkerung überhaupt beizutragen, beschließt:

f. 1. Es foll wegen der Vorfälle im Jura, welche die militarische Besetung diefes Landes veranlagt, vollkommene Bergeffenheit eintreten, und mit einziger Ausnahme der Herren Bernhard Cuttat, Jafob Spahr und Peter Belet, - welche durch die competenten Gerichte nach Gefetesvorschrift zu beuttheilen find, niemand gerichtlich verfolgt werden.

§. 2. Es bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten:

a. Die Bestrafung aller gegen Civil- und Militar-Perfonen begangenen Privatverbrechen und Bergeben, durch die competenten Gerichte.

b. Die dem Regierungsrath nach f. 20. der Verfassung justehenden Befugnisse rucksichtlich des Abberufungsrechts der

Beamten.

. 3. In Betreff der militärischen Occupationskoften follen die für gehabte Ginquartierung und für militarische Requifitionen ausgestellten Bons denjenigen jur Laft fallen, welche die Einquartierung getragen und die Requisitionen geleiftet; bie übrigen Roften sollen auf die katholischen Gemeinden des Jura gleichmäßig vertheilt werden.

§. 4. Der Regierungsrath ift mit der Bollgiebung Diefes

Defrets beauftragt.

Ticharner, Schultheiß. Tit., ich hatte es mir mahrend ber gangen Zeit, wo unsere Truppen im Jura verweilten, gue Bflicht gemacht, bem eben versammelten Großen Rathe damals tagtäglich Bericht zu geben, und zwar felbft dann, wenn ich auch nicht im Falle mar, etwas neues ju fagen. Rurge Beit nach der damaligen Vertagung des Großen Rathes sind dann die Hrn. Kommissarien aus dem Jura wiederum hier angelangt und baben dem Regierungsrath mündlich über die verschiedenen Angelegenheiten rapportirt. Auf dieses hin theilte sin All gemeinen der Regierungsrath die Unsichten der Srn. Kommiffarien, darin nämlich, daß es rathfam fei, den Leberberg nach Abreise der Eruppen, und nachdem alles jur Rube und Ordnung zurückgekehrt war, dabin zu beruhigen, daß man von Seite der Regierung erklare, man wolle mit Ausnahme derjenigen Personen, welche des Hochverrathes und der Anstiftung zu Empörung beklagt seien, nicht weiter nachforschen, wer etwa Antheil genommen habe an Pflanzung diefes oder jenes Baumes, u. f. w., damit die Bevolferung nicht glaube, daß man Diefe Leute wegen geschehener Neußerungen ihrer religiöfen Befühle bestrafen wolle. Auch darüber war man einmüthig , daß ungeachtet diefer Erklarung von Bergeffenheit des Geschebenen, man das Recht und die Pflicht der Regierung nicht dabin geben tonne, gegen Beamte, die fich durch ihr Betragen Uhn-dung durch Abberufung jugezogen, folche eintreten gu laffen. Der Regierungsrath und die hrn. Kommiffarien maren alfo darüber einmuthig, ein in diesem Sinne abgefaßtes Defret dem Großen Rathe vorzulegen. Singegen in anderer Sinsicht war man mit den Srn. Kommiffarien nicht gang einig, nämlich über die Verfolgung derjenigen Perfonen, welche überdieß eines Privat-Berbrechens oder Vergebens gegen Civil und Militarperfonen schuldig oder angeklagt waren. Die herren Kommissarien, welche übrigens ibre Unfichten bier naber entwickeln werden , glaubten nahmlich, es fei gur Beruhigung des Landes beffer, felbft gegen folche beklagte Perfonen feine Unterfuchung anzuheben, damit man nicht im Falle fei, allzuweit greifen und einen fich in's Unendliche ausdehnenden Prozest beginnen zu muffen, man folle vielmehr einfach felbft die am meiften betheiligten Berfonen von Staatswegen aus dem Lande entfernen, hingegen jede weitere Untersuchung niederschlagen. Der Regierungerath founte diefe Ansicht nicht theilen, er glaubte, es streite gegen unfere Berfassung, ohne Untersuchung eine Strafverfügung ju verbangen. Der Regierungsrath gab daber, fraft des ibm juftebenden Rechts, den Auftrag gegen die schuldigen Personen die nöthigen Untersuchungen einzuleiten. Noch ein anderer Punkt, warum wir nicht mit den Srn. Kommiffarien einig waren, betraf die Frage: wer foll die Roften der militärischen Besetzung bezahlen? Die Sen. Kommiffarien hielten es für das natürlichfte. daß die fatholischen Gemeinden des Leberbergs bezahlen follten. Der Regierungerath ftimmte infofern damit überein, daß er glaubte, daß diejenigen Laften, welche den Partifularen im Jura durch die Einquartierung aufertegt wurden, fo wie

die den dortigen Gemeinden fur Lebensmittel u. f. w. ausge-Rellten Bons, nicht vergütet, fondern als eine abgethane Sache betrachtet werden follten. Singegen in Bezug auf Die übrigen Roften glaubte der Regierungerath, es fet beffer, Diefe Frage nicht zu entscheiden, sondern dieses allenfalls erft dann zu thun, mann man den Erfolg ber genommenen Maagregeln febe, um bann, je nachdem Ruhe und Ordnung mehr oder minder dauerhaft bergestellt sein wurden, über die Rosten zu verfügen. Das Diplomatische Departement theilte fich darüber in zwei Meinungen; nach der erften Meinung wollte man den fatholischen Jura fammtliche Kosten gablen laffen, nach der zweiten nicht. Diefer Bortrag wurde dann vom Regierungsrath behandelt und das Resultat dieser Behandlung liegt im abgelesenen Defrete. Der Gegenstand ift allerdings wichtig, wenn man ihn bier berathen will. Was die Erklärung der Vergeffenheit betrifft, fo wird diefe wohl nicht viel Ginwendungen erleiden. Bas bingegen den Koftenspunkt betrifft, fo haben wir eben defhalb nicht ichon fruber dem Großen Rathe ein Gutachten darüber vorgelegt, weil wir es für gerathener hielten, ihn noch nicht in diesem Augenblicke jur Sprache zu bringen. Indessen bat man diefes jest bervorgerufen, und fo wird es fich fragen, ob Sie, Tit., auf heutigen Tag in die Behandlung eintreten wollen oder nicht. Ich batte die Shre, diefes Defret gestern dem Srn. Landammann ju übergeben, ihm überlassen, es dem Großen Rathe in Diefer Sigung vorzulegen. Wenn man nun Diefe Sache als febr wichtig anfieht, fo fagt das Reglement, fie folle zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen; also würden-wir eigentlich erft am Montage eintreten können. Es ift auch gewünscht worden, daß man alle baberigen Aften auf ben Kangleitisch lege, damit sich Jedermann darin umsehen tonne. Wenn die Mehrgabl der Versammlung diesen Wunsch theilt , fo find 2mal 24 Stunden nicht zu viel , denn der Aften find eine Menge. Ich bin übrigens fehr froh, daß heute zwei der Son. Kommiffarien gegenwärtig find, da von ihnen vielleicht ein febr intereffanter Bericht wird gegeben werden tonnen.

Mai. Es ift vor allem aus der Fall, das Reglement zu Rathe zu ziehen. Der §. 33 fagt: "die Gegenstände, welche von dem Großen Rathe zu behandeln sind, muffen, mit Ausnahme ber Mahnungen und Anzüge, Tages vorher auf einer

in der Ranglei aufgehangten Safel angezeigt fein.

" Ueberdies muffen Vorschläge ju Gesetzen und allgemeine Berordnungen mit den dagu gehörigen Gutachten, auch fchriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere Gegenstände, wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Sinsicht liegen." Run soll ich die Stre haben, amtlich anguzeigen, daß diefer Defretsentwurf gestern am Ende ber Sibung hieher gelegt worden ift, daß ich auf der Stelle Ueberfegungen bavon habe machen laffen, um fie den frangofischen Mitgliedern zur Ginficht mitzutheilen, auch daß mir dann beute morgen durch den Srn. Ratheschreiber angezeigt worden ift, man babe diefen bereits auf dem Kangleitische liegenden Defretsentwurf beute noch vor den Regierungbrath genommen, um Abänderungen daran ju machen. Daß folche Abanderungen gemacht worden find, das fann man aus der Bergleichung der gestern gemachten frangöfischen Uebersetung mit demjenigen, was heute abgelesen worden ift, deutlich feben. Somit hat der Defrets. entwurf in feiner gegenwärtigen Form nicht nur noch feine 24 Stunden, fondern noch teine gange Stunde auf dem Rangleitische gelegen. Auch der Aftenband ift erft jest hiehergelegt worden, fo daß also fein einziges Mitglied dieser Bersammlung Davon Kenntniß nehmen konnte. Ich glaubte, dieses in meiner amtlichen Stellung berichten und dann zugleich auf das geschriebene Realement aufmertsam machen zu follen. Sch babe bienach Die Ueberzeugung, daß ich, foviel an mir, in diefen Gegenfand beute weder eintreten fann noch darf.

Fellen berg. Indem ich den hrn. Staatsschreiber hierin ganz unterstüße, bin ich zugleich so fret, diese hohe Versammlung aufmerksam zu machen, wie es uns allen höchst wichtig fein muß, schon heute einen ausführlichen Vericht von Seite der herren Kommissarien zu vernehmen. Ein solcher Vericht gehört auch zu den Alten, er ist gewissermaßen die Sinleitung und Erklärung derselben. Die Mittheilung dieses Verichtes möchte ich daher nicht gerne verschoben-sehen, und ich glaube,

wir feien schuldig, die anwesenden herren Rommiffarien fofort zur Berichterstattung aufzufordern.

v. Tavel, alt-Schultheiß. Ich nehme durchaus nicht das Bort, um jest den verlangten Bericht ju geben, fondern blog, um auf verschiedene angebrachte Bemerkungen einiges zu erwiedern. Db man beute eintreten folle oder nicht, darüber will ich mir feine Meinung erlauben; ich begreife febr mohl, daß es unbescheiden mare, wenn ich, dem diefe Angelegenheit als Mitglied des Regierungsraths und als gewesener Rommiffar im Jura bestens bekannt ift, darauf dringen wollte, daß beute eingetreten werde. Bas den Bericht der Kommiffarien betrifft, so liegt er bei den Aften, nämlich ein täglicher Bericht, vom Tage unferer Abreife von bier bis ju unferer Buruckfunft. Gin Sauptbericht dann, welchen die Srn. alt Regierungsrath Schnell und Fürsprech Blofch ju machen übernommen haben, ift zwar fo viel als fertig, aber er fann auf feinen Rall beute, vielleicht faum bis Montag, vollständig vorgelegt werden. Wenn Sie indeffen einen mundlichen Bericht von uns verlangen, fo werden wir entsprechen; aber auch dann ift es immer febr wichtig, daß man den schriftlichen habe. Da nun die hohe Behörde dieser Sache ihre volle Aufmerksamkeit schenken zu wollen scheint, so mußte ich antragen, daß, wenn Sie heute nicht eintreten wollen, Sie beschließen möchten, daß eine außerordentliche Kommiffion des Großen Rathes von funf Mitgliedern ernannt werde, welche ju untersuchen hatte bie Aften, bas Benehmen aller Behörden, welche mit jenen Angelegenheiten irgend ju thun hatten, alfo auch das Benehmen des Regierungs. raths, der Kommiffarien u. f. w., und dann namentlich auch die Anträge der Kommissarien — und daß dann diese Kommission alles diefes gehörig beleuchte und dem Großen Rathe die zwechmäßig scheinenden Antrage vorlege. Bis zu dem Zeitpuntte, wo diese Kommiffion ihren Bericht erstatten fann, wird dann auch der Antrag der Srn. Kommiffarien vor Ihnen liegen; dann konnen Sie mit Sachkenntniß beschließen und die Sache fo legen, wie Sie es für gut finden. Fur jest, wo es fich bloß um die Frage des Gintretens handelt, glaube ich durchaus nicht im Falle ju fein, einen Bericht abstatten gu follen. Wenn Sie es aber dennoch verlangen, fo will ich es, obgleich nicht darauf präparirt, thun. Ich wiederhole meinen Antrag auf Niedersetung einer Kommission von 5 Mitgliedern.

Fellenberg. Auf diese Erläuterung bin ziehe ich meinen Antrag zurud und schließe mich demjenigen des Srn. Praoptnanten an, munsche aber, daß dann auf alle Behörden der Republik die Untersuchung ausgedehnt werde.

Wehren. Diefes möchte auch ich gar fehr unterfichen, es handelt sich um nichts geringeres, als um die Frage, ob man heute Schuldige und Unschuldige gleich behandeln wolle.

Mühlemann. Ich möchte auch den Antrag des Hrn. Staatsschreibers Mai unterstüßen. Es beißt im §. 1 des Entwurfes, man wolle vollsommene Vergessenheit eintreten lassen; dann im §. 3: die Sinquartirungen und ausgestellten Bond sollen den betressenden Gemeinden und Privaten zur Last fallen, die übrigen Kosten aber wolle man Schuldigen und Unschuldigen gleichmäßig ausladen. Ich weiß nicht, ob das der Sache angemessen ist, aber um es zu untersuchen, müssen wir doch Zeit haben, von den Aften Kenntniss zu nehmen; wir müssen den Bericht der H. Kommissarien und ebenso einen Bericht vom Regierungsrath, und dann einen motivirten Bortrag u. s. w. haben; — das alles sehlt uns. In dieser Beziehung müste ich gänzlich den Antrag des Hrn. Schultheiß v. Tavel ist äußerst wichtig und der Untrag des Hrn. Schultheiß v. Tavel ist äußerst wichtig und den Unterstüßung sehr werth. Ich möchte demselben nur noch beisügen, daß der Bericht dieser Kommission sowie das ganze Geschäft unsehlbar in der nächsen Maisung zur Sprache tommen sollte.

v. Jenner, Regierungsrath. Wenn man heute verschieben will, so habe ich nichts dagegen, denn wir mussen die gesetzlichen Formen allerdings beobachten. Ohne diese ift in einer obersten Behörde feine Schranke mehr. Nur muß ich dann aufmerksam machen, daß der vorhin von Hrn. Schultheiß von Tavel gestellte Antrag auch nicht 2 Mal 24 Stunden auf dem Kanglei-

tische gelegen bat, ja er liegt nicht einmal schriftlich vor. Ich wollte dieses nur bemerken, damit man nicht den vorliegenden Entwurf, gestützt auf das Reglement, vertage, aber auf der andern Seite gegen das nämliche Reglement einen Anzug behandle.

Weber, von Uhenstorf. Wir follten jest zuerst über das Eintreten oder nicht Eintreten abstimmen und dann nachher berathen, was jest zu thun fei.

Jaggi, Oberrichter. Im Ginberufungsschreiben ficht ausdrücklich, es wurden außer der Dotationssache mahrscheinlich noch andere wichtige und unaufschiebbare. Gegenstände vorgelegt werden. Ich bin überzeugt, daß gewiß die meiften Mitglieder diefer Berfammlung fich darunter eben diefe Angelegenheit werden gedacht haben. Es ift einleuchtend, daß es fehr wichtig tft, diefe Angelegenheit fo fchnell als möglich zu berathen. Der Jura wartet mit Berlangen auf unfern Husfpruch. fragt fich, ob man amnestiren wolle oder nicht, und wer die Roften bezahlen muffe. Das ift nun doch febr wichtig, daß die Beantwortung Diefer Fragen feinen Aufschub erleide. Dag ber Bericht der Sh. Kommiffarien nicht vorliegt, ift freilich gu berücksichtigen; aber wenn auch das Reglement gegen das heutige Gintreten fpricht, fo mochte ich, fofern das Bobl der Republif von einem schnellen Entscheide abhängt, mich doch nicht allzu febr durch das Reglement binden laffen. In außerordentlichen Umftänden find außerordentliche Maagnahmen nicht nur julägig, fondern auch Pflicht. Indeffen, da der Bericht der Srn. Rommiffarien fehlt, und weil ich glaube, bag es bochft wichtig fet, alles genau ju untersuchen und zwar namentlich bas Betragen mehrerer Egefutivbehörden, weil darüber allerhand verlautet; - fo will ich mich dem Antrage des Srn. Schultheifen won Tavel anschließen und denfelben fraftigft unterftugen.

Tscharner, Regierungsrath. Si ift gewiß sehr leicht, die verschiedenen Ansichten hierüber zu vereinigen. Man muß bier gewiß mit der größen Umsicht und Ueberlegung entscheiden, dann werden die Anträge des Regierungsraths weniger Widerftand sinden. Ich sinde manches in den Anträgen, das meinen Ansichten nicht entspricht, und das der Idee, die ich von der Stimmung im Leberberge habe, nicht gemäß ist. Ich sann nicht zum Antrage des Srn Schultheißen von Tavel stimmen, indem derselbe den Entscheid auf unbestimmte Zeit verlängern würde, was um so bedauerlicher wäre, als gegenwärtig das Tribunal sehr zahlreich, und als auch die Mehrzahl der leberbergischen Deputirten anwesend ist. Auf diesen lestern Umstand muß man doch besondere Rücksicht nehmen, da die Mitglieder aus dem Leberberge nicht jeden Augenblick eine so weitensteich das Reglement nicht zu, daß wir heute eintreten. Aus diesem Grunde, und damit wir Zeit haben, uns mit der Ungelegenheit näher besannt zu machen, schlage ich vor, die Behandlung auf nächsten Montag zu verschieben, da ich es denn nicht zweckmäßig sinde, eine Kommission nieder zu sesen, denn das würde uns für mehrere Wochen hinhalten.

Foneli. Ich könnte zu Allem stimmen, es fragt sich nur: wie find die Umstände im Leberberg? Ich kenne sie zu wenig. Sind dieselben so beschaffen, daß man ohne Nachtheil verschieben kann, so ist es unsere Pflicht, es zu thun, um so gründlich als möglich zu untersuchen. Ich möchte die Meinung des Negierungsraths und meiner H. Kollegen aus dem Leberberge darüber vernehmen. Wären mit der Zögerung keine wesentliche Nachtheile verbunden, so müste ich dem Antrage des Hrn. Schultheiß v. Tavel, sonst aber ja fretlich demjenigen des Hrn. Schultheiß Tscharner beipflichten.

Tillier. Ich nehme ebenfalls die Freiheit, den Antrag des Hrn. Schultheiß v. Tavel zu unterstüßen, und zwar schon in Absicht auf die Form. Der §. 53 des Neglementes scheint mir, die unverweilte Behandlung desselben zu unterfüßen. Denn dieser §. sagt, daß, wenn der Antrag eines einzelnen Mitglieds des Großen Nathes sich auf einen in der Berathung liegenden Gegenstand bezieht, er dann nur die Eigenschaft einer bloßen Meinung hat und den Vorschriften des §. 54 über die Anzüge und Mahnungen nicht unterworfen ist. Was denn die

Sache felbft betrifft, fo murde ich, wenn die Sh. Kommiffarien und der Regierungsrath uns eine vollftandige Amneftie batten vorschlagen können, fein Bedenken getragen haben, dieselbe fo schnell als möglich zu behandeln. Dann lieber die Aften, fatt fie ju lefen, ungelefen in den Bach werfen! Denn, wenn man ein Land beruhigen will, so muß man alsdann nicht alles mögliche Gebaffige ins Publifum bringen. Sobald aber die Umneftie bloß bedingt gegeben werden fann, so muß fie motivirt werden. Run fteben da zwei Artifel im Defrete. Der eine fagt, daß drei mit Namen augeführte Berfonen von der Amnestie ausgeschlossen sein sollen. Der Fortgang der Untersuchung wird da erft noch beweisen muffen, in wiefern diese Ausnahme von der Umneftie befugt ift. Der andere Artifel ichlägt eine Ausnahme fur die gefammte fatholifche Bevolferung des Leberberges vor. Diese Ausnahme von der Amnestie muß doch auch befonders motivirt werden. Entweder fteben mir unter dem Regime der Amneftie, oder wir fteben unter dem Regime des Strafrechts. Stehen wir unter denn Regime der Amneftie, fo muß der gange Ranton gleichmäßig die Roften tragen; fieben wir aber unter dem Regime des Strafrechts, fo muffen diejenigen die Roften tragen, welche richterlich dazu merden verfällt werden. Den gegenwärtigen Zuftand im Leberberg fenne ich nicht genau, ich habe feine Berbindungen in jenem Lande. Allein mir will scheinen, der Zweck der vom Großen Rathe damals getroffenen Maagregeln fei vor der Sand erreicht; der frühere Zuftand ift wieder hergestellt. Ich sehe also nicht ein, was jest einige Tage früher oder später jur Sache beitragen tonnen; wenigstens in Bezug auf die Kosten wird sich dieses immer finden. im Mai so gut wie jest. Demnach glaube ich, daß sobald wir nicht durch schnelles Sandeln die Sache jur ganglichen Bergeffenheit bringen fonnen, es beffer fei, die nöthigen Berichte u. f. w abzuwarten. Ich möchte auch keine bestimmte Frist zur Behandlung festsegen, sondern einfach dem Untrage des Srn. Schultheiß v. Tavel beipflichten. Ift dann der Bericht bei Zeiten fertig, fo murde es dem Srn. Landam. mann überlaffen bleiben, je nach Umftanden entweder den Großen Rath außerordentlicher Weise zusammen zu berufen , oder aber die Maisigung abzuwarten.

Müller, Regierungsstatthalter. Ich unterstüße ebenfalls den Antrag des hrn. Schultheiß v. Tavel. Es liegen in den Aften so wesentliche Umstände, daß es jedes Mitglied böchlich interessiren muß, Kenntniß davon zu nehmen. Wenn man sich Zeit nimmt, um dann mit Sachkenntniß über diese Angelegenheit urtheilen zu können, so wird manche irrige Voraussezung beim Publisum berichtigt werden.

Morlot. Ich unterftupe diefen Antrag ebenfalls. Entweder haben wir ein Reglement oder feines. Wenn schon diese Sache wichtig ift, so find mir die Reglemente noch wichtiger.

Schnell, alt-Regierungerath. Ich bin vollfommen mit dem Brn. Schultheiß v. Tavel einverstanden. Das allerzweck-mäßigste, was wir thun tonnen, ift, eine Kommission aus Gliedern des Groffen Rathes ju bestellen und Diefelbe gu er-fuchen, Alles, mas in diefen Sachen gegangen ift, fei es von obern oder von untern Behörden, genau ju untersuchen und bier an's Licht zu bringen. Die Spezialberichte der Kommisfarien liegen bei ben Aften; der Generalbericht, mit welchem fich Dr. Füriprech Blofch gefälligft befaßt bat, ift fo viel als fertig, und da die Rommiffarien bis in's fleinfte Detail immer unter fich einig maren, fo bedarf es fur fie feiner großen Zeit, um den Bericht zu lefen und ju unterschreiben. Gefahr beim Bergug ift feine. Die Maschine, welche jene Umtriebe in Bewegung gefest bat, ift fest ein wenig demontirt; brei Saupttriebrader, melche das perpetuum mobile geben machten, find für einstweilen verforgt, theils in der Beite, theils auf andere Urt. Somit tann ich Srn. Joneli über die Buftande im Jura völlig tröffen. Man muß nur nicht glauben, daß, wenn man jest die nabere Untersuchung der Aften und des Benehmens der Behörden einen Rommiffion überläßt, es dann Unruhe geben werde. Das Bolf im Leberberge ift fein bofes Bolf, wenn es fich felbft überlaffen ift. Wohl aber bie Meneurs find gu fürchten, und es wird fich dann zeigen, wer fie find. Dag man, wenn man es mit folchen Intriganten gu thun hat, nicht immer für

jede Intrigue zwei Zeugen findet, das können Sie sich denken, Tit. Wenn ich etwas thun will, das verbrecherisch ift, so werde ich nicht zwei unpartheitsche Zeugen dazu einladen. In solchen Fällen muß man die Sache im Großen auffassen und betrachten: woher ist die ganze Geschichte, die Sidverweigerung, die Umtriebe wegen der Normalschule und zulest wegen der Badenerkonferenz gekommen? Wenn man das Volk sich selbst überlassen hätte, wäre nichts von dem Allem geschehen. Das alles wird sich, wenn eine unbefangene Untersuchung statt findet, flar ergeben.

Helg. Ich nehme das Wort, um den Antrag des Hrn. alt. Schultheiß von Tavel zu unterstützen. Diese Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit, daß man sie mit nicht genug Sorgfalt untersuchen muß, und die Ernennung einer Kommission ist das einzige Mittel, den Großen Nath aus einer Verlegenheit zu ziehen, in der er sich in Folge der verspäteten Niederlegung aller auf diese Sache bezüglichen Aften auf den Kanzleitsch befindet. Es ist wichtig, daß er einen Veschuß fassen könne mit Sachsenntniß, und daß er in den Stand gesenst werde, durch Publifation aller Aften, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, die wahren Schuldigen, wenn es deren giebt, auszuscheiden.

3ch will ebenfalls den Antrag des Srn. von Moreau. Tavel unterftupen, der Artifel 33 des Reglements befagt auf eine fehr deutliche Weise: die Geschesprojefte und die allgemeinen Berordnungen nebft den dazu gehörigen Gutachten, fowie gefchriebene Gutachten und Untrage über wichtige Angelegenbeiten follen auf der Kanglei wenigstens 2 Tage vor ihrer Disfuffion niedergelegt werden, damit man davon Kenntnif nehmen fonne. Es fann übrigens die Wichtigfeit des Gegenstandes, der Ihrer Deliberation vorliegt, feinen Angenblick zweifelhaft fein. Es handelt sich um einen Defretsentwurf fur eine Amnestie. Die Amnestie nun sest Schuldige voraus; man muß fich alfo verfichern: wer find die mahrhaftigen Schuldigen? wer find die Unruhestifter, wenn es deren gab? Die gegen-wärtige Lage des Jura, fowie sie Gr. Schnell Ihnen beschrieben bat, foll feine Unrube einflogen; er ift rubig und erwartet mit Geduld das Ende der Befchluffe, die ihn angehen. Ich simme also zur Ernennung einer Kommission, die zur Aufgabe haben foll, jur Quelle der Greigniffe jurud ju geben, die ftattgefunden haben, und die Urheber derfelben aufzusuchen; ich munsche, daß die größtmögliche Deffentlichkeit mit diesen Nachforschungen verbunden werde.

Efcharner, Regierungerath. Auf diefes bin giebe ich meinen Antrag guruck.

Dbrecht. Ein verehrliches Mitglied hat den Druck der Aften verlangt, ich möchte diefes in höherm Grade unterfügen. Die Leute im Jura durften die Badenerartikel gar nicht lefen, aber ich hoffe, das da werden sie dann lefen durfen.

Aubrn, Oberrichter. Die herren Kommiffarten haben fich, da fie fich an Ort und Stelle befanden, von der Nothwendigkeit, eine gründliche Untersuchung über das Vorgefaltene anzustellen, überzeugen konnen; der allgemeine Wunsch ift, daß man entdecke, wer die Leiter der Unruhen, welche ftattgefunden haben, find. Ich weiß nicht, bis auf welchen Bunkt man diefen Zweck auf dem Wege des Druckes erreichen wird. Was mich anbelangt, so habe ich die innigfte Ueberzeugung, daß die Kommission, die man Ihnen vorschlägt, damit anfangen foll, genau und ftreng den Gang ju unterfuchen, den der Regierungsrath für den Jura befolgt hat feit der Zeit, wo das Bolf feine usurpirten Rechte wieder erlangt bat; benn diefer Gang war nach meiner Meinung in mehr als einer Beziehung unheilvoll. Sch bin im Falle, zu beweifen, daß die Regierung beständig die Parthei unterflust bat, welche die Gewandtbeit batte, fich in die Majoritat jener einzuniften, eine Parthei, die ftets mit Lift, Feinheit und Treulofigfeit zu agiren verftand. Mit Lift, — Sehn sie doch, Tit., wie sie sich geschickt des Bolfes ju bedienen verftebt, um ju ihren Zweden ju gelangen, und doch hat diefes Bolt wiffentlich an feiner That Theil genommen, deren Berantwortlichfeit nur die Urheber betreffen foll. Diese da sind überzeugt, so gut als ich es sein kann, daß es niemals darum zu thun war, die Religion anzutaften, daß das, was der Große Rath beschlossen hat, stets durch die alte Re-

gierung ohne Reklamation von Seite jener Leute ausgeubt morben war. Es ift also wichtig, an's helle Tageslicht zu bringen die wahren Motive, welche thre Opposition geleitet baben, und man darf hoffen, daß man dann dahin gelangen werde, die Majorität des Regierungsraths von feiner irrigen Meinung abzubringen und ihm zu beweifen, daß da, wo er der neuen Ordnung der Dinge ergebene Leute ju finden glaubt, fich geradezu das Gegentheil zeigt. Ich fonnte in viele Details von unbefannten Thatfachen eintreten. Gin Brief einer Berfon, in die ich vollfommenes Zutrauen fege, hat mich verfichert, daß, um einen Baum zu Saigne-Legier aufpflanzen zu laffen, man taum 50 Personen, Weiber und Kinder und Individuen aus derienigen Klasse zusammen bringen konnte, die man überall mit dem Ramen von Störern der öffentlichen Ordnung bezeich. net. Sonnette und rubige Burger haben durchaus feinen Untheil an diefer Aufpftanzung genommen, und gewiß hielten fie fich nicht hinter bem Umbang versteckt. Ich fonnte Ihnen viele abnliche Beispiele von dem, mas fich in andern Ort Sch mar febr frob, aus bem Munde des hrn. Schnell diefe Erklarung ju boren, daß bas fatholische Bolt aus dem Jura dem gemeinsamen Baterland, und feinen Brudern aus dem alten Ranton febr anbanglich ift. Ich felbst habe auf meiner Durchreife durch das Land mah. rend der militarischen Besetnung mehrmals Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie febr diese Meinung gegründet ift. Ich schließe mit der Erklarung, daß der Entwurf der Regierung mir durchaus unzeitig zu fein scheint, daß der erfte Urtifel mit dem dritten im Biderfpruch fieht, welcher die Roften auf allen Gemeinden ohne Unterscheidung laften laffen will. Das einzige Mittel jur Wahrheit ju gelangen, ift das, weldes Ihnen Sr. v. Tavel vorgeschlagen bat, und welches die Regie. rung nicht bindern wird, in Sinsicht auf die Beamten ju bandeln, wie es ihr die Verfassung erlaubt. Es ift wichtig, daß man überzeugt fei, daß die, welche fagen, fie haben nur im Intereffe des Bolfes gehandelt, nur da find um das Bolf an betrügen.

hr. Landammann. Der Antrag bes hrn. Aubry, das Benehmen der Regierung in Absicht auf den Inra vom Zettpunkte der neuen Verfassung an zu untersuchen, ift dem vorliegenden Gegenstande fremd und Sache eines befondern allfälligen Anzuges.

Neubaus. Man muß den Antrag von Hrn. Aubry auch in die Abstimmung bringen, daß die Kommission ihre Nachforschungen anstelle nach dem Gang, den die Regierung in den Angelegonheiten des Jura befolgt hat.

Anbry. Sie haben der Dotationstommission ausgedehnte Bollmachten ertheilt, man muß der, die Sie so eben fur die Jura-Angelegenheiten ernannt haben, nicht die Sände binden; fie foll das Betragen der Behörden prufen fonnen.

Fellenberg. Ich habe auf das nämliche angetragen, weil ich finde, daß von allen Behörden der Republik in's flare kommen foll, wie fie fich in diefer Sache benommen haben.

Hubry mußte man glauben, diese Untersuchung solle sich bezieben auf das allgemeine Benehmen des Regierungsraths von 1831 bis fest.

Kafth ofer. Es war auch davon die Rede, daß der Bericht der Kommission gedruckt werde.

Babler unterftutt diefes.

Behren. Ich möchte das der Rommiffion überlaffen.

Dbrecht. Mur das Nöthigfte follte gedruckt werden, damit wir nicht wieder 40 Bande befommen wie von der Prozedur vom Erlacherhof.

Der Beschluß, diese Sachen drucken zu Mühlemann. laffen, scheint mir für jest etwas voreilig.

Tillter. Es fommt mir auch fo vor. Erft, wenn wir wissen, ob der Bericht wichtig ift, kann es darum zu thun fein, ihn ju drucken.

Jaggi, Oberrichter. Diefer Bericht wird jedenfalls intereffant fein , aber ber Druck davon durfte die Behandlung davon allju lange verzögern; man fonnte ihn ja nachher drucken.

Selg. Alls ich davon fprach, die Aften drucken zu laffen, fo war es nicht deswegen, um fie im gangen Lande gu verbreiten , fondern um den Mitgliedern des Großen Rathe Aufflärung zu verschaffen, damit fich über den Beschluß eine richtige Meinung bilden fonne.

Straub. Wir follten dieses der Rommission überlassen; es mare gewiß voreilig, schon jest den Druck aller Aften gu beschließen.

Der Antrag geht nicht dabin, die gange Büthrich. Untersuchung dem Druck ju übergeben , sondern nur den Bericht Der Kommiffion. Die Kommiffion wird in denfelben nur aufnehmen, mas darein gehört, alfo trage ich fein Bedenfen , schon beute den Druck dieses Berichtes zu beschließen.

v. Tavel, alt-Schultheiß. Ich mußte bingegen die frühere Meinung unterftugen, dieses der Rommission ju überlassen, nachher fann der Große Rath immer noch drucken laffen, was er für gut findet. Es wird fich übrigens von felbft verfteben, daß diefe Kommiffion das Recht haben foll , fich einen Gefretar beizuordnen, auch denselben zu honoriren.

Die Brn. Zahler und Rafthofer schließen fich diesem Untrage an.

Cerf. Wenn man den Rapport der Kommission an den Großen Rath nicht drucken läßt, wie will man da, daß die Mitglieder deffelben unterrichtet feien von dem, mas gu fennen für sie wichtig ist?

Abstimmung.

Seute darüber einen Beschluß zu faffen . . . 30 Stimmen. Diefes der Kommiffion ju überlaffen . . . große Mehrheit.

Raft hofer. Es wird fich verfteben, daß ungeachtet diefer angeordneten Untersuchung der Regierungerath dennoch von feinem Abberufungsrechte Gebrauch machen darf.

Webren. Ich denke, die Wahl der Kommission werde burch öffentliche Abstimmung erfolgen.

Tillier. Ich trage auf geheime Abstimmung an; ich glaube, das Publifum habe mehr Butrauen dagu.

Obrecht. Da aber jest die Untersuchung über alle und jede Behörden welche in den Angelegenheiten des Jura auf irgend eine Urt gehandelt haben, geschehen foll, wen muffen wir da in die Kommission wählen?

Sr. Landammann. Mitglieder des Großen Rathes.

Weber, v. Upenftorf. Es follte aber niemand aus dem Regierungsrath, niemand aus dem fatholischen Jura, und feiner der Srn. Rommiffarien gewählt werden durfen, fondern lediglich folche Leute, die gar nichts mit der gangen Sache verfehrt haben.

Br. Landammann. Dadurch wurde bas Stimmrecht allzusehr verfürzt werden.

Müblemann. Der große Rath wird dieses bei der Wahl felbst schon entscheiden.

Abstimmung.

Für geheimes Stimmenmehr 46 Stimmen. große Mehrheit. Für öffentliches

Die Versammlung besteht aus 151 Mitgliedern; also absolute Mehrheit 76.

Babl für die erfte Stelle. Es erhalten Stimmen :

Sr. J. Schnell im 1. Sfr. 27. im 2. Sfr. 94. " Rasthofer " " 17.

Aubry

15. 27 Jaggi, Oberrichter 15. -27

Roschi 14. 77 17 23 Tillier 12.

Mani, Gerichtspräsident 9.

u. f. w. u. f. w.

Ernannt ift im 2. Sfrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit Sr. Professor J. Schnell.

Wahl für die zweite Stelle.

Es erhalten Stimmen : Hr. Kasthofer im 1. Sfr. 58. im 2. Sfr. 72. im 3. Sfr. 87,

Tillier 25. 31. 77 77 מ "

14. 13.

Jaggi " Beber, Agstithit." 14. 15. 27 27

Mani 6. 77 77 u. f. w.

Ernannt ift im 3. Strutinium Sr. Forstmeister Rafthofer.

Babl für die dritte Stelle.

Borgeschlagen werden

Die Brn. Regierungestatthalter Weber, Tillier, Mani, Oberrichter Jaggi u. f. w.

Ernannt wird im 1. Sfrutinium mit 97 Stimmen Berr Regierungsstatthalter Weber.

> Babl für die vierte Stelle. Es erhalten Stimmen:

hr. Ob. R. Jaggi im 1, Sfr. 49. im 2. Sfr. 72. im 3. Sfr. 95.

Mani 23. 77 22 77 25.

Tillier 21. 23. 22 1)

Stettler " » · 21. 13. 22 77 4.

Aubry

u. f. w. or. Oberrichter Jaggi, ift fomit im 3. Sfrutinium mit 95 Stimmen ernannt.

Wahl für die fünfte Stelle. Es erhalten Stimmen :

Sr. Boll im 1. Sfr. 46. im 2. Sfr. 69. im 3. Sfr. 85.

Mani 35. 27. " 77 77

Stettler 27. 19. 22 " " Tillier 13. 8.

Michel 2.

Dr. Boll ift alfo im 3. Stutinium mit 85 Stimmen ernannt.

J. Schnell. Tit., eine Kommission, welche beauftragt ift, Sandlungen der oberften Executivbeborde und damit jugleich der drei Kommiffarien und aller Behörden und Beamten des Leberberge in Absicht auf die letten Greigniffe einer Untersuchung zu unterwerfen, ift gewiß von einer folchen Wichtigkeit, und es zeigt fich dabei ein so großes Zutrauen in diejenigen, welche man in diese Kommission mabtt , daß ich durch und durch davon durchdrungen bin. Allein ich bitte die bobe Berfammlung, einen Augenblick in meine Stellung einzutreten. Einer von denen, welche in diefer Angelegenheit gewiffermagen in erfter Linie handelnd und eingreifend erscheint, ift mein Bruder. Run frage ich: fann behauptet werden, jemand fei bei Beurtheilung der Sandlungen seines Bruders unpartheilisch? Ich erkläre : ich bin von allem das Gegentheil. Ich bin von demienigen, mas mein Bruder und die beiden andern Rommiffarien in diefer Angelegenheit gethan und ju thun angerathen haben, ganglich eingenommen. Sa ich habe fogar gemiffermaßen mit dazu geholfen, dazu gerathen u. f. w. alfo ift mein Urtheil in diesen Sachen bereits gefällt. Der Regierungsrath ware von mir bereits verurtheilt, hingegen die Srn. Kommiffarien in allen Theilen gerechtfertigt , und bas Bisthum bezahlte die Kosten. Nun frage ich: tonnen Sie einen folchen Richter brauchen? Nimmermehr Tit., nimmermehr! also nochmals innigft gerührt für das geschenfte Butrauen dankend gebe ich hiemit ehrerbietig diefe Stellung ju meinem Bruder, fowie zu den beiden andern Kommissarien, die mir fast ebenso lieb

find, ber hoben Versammlung zu erwägen, und bitte dieselbe, mich gütigft lodzusprechen. So wird somit darum zu thun sein, meinen Plat auszusußulen, und ich erlaube mir dem gemäß einen Mann vorzuschlagen, der ganz geeignet ift, meine Stelle einzunehmen, nämlich den hrn. Amtbrichter Schertenleib von Krauchthal.

(fr. 3. Schnell nimmt hierauf den Austritt.)

Obrecht. In der That ift die Wahl des hen. Professorchnell unter den obschwebenden Umständen ehrenhaft, aber auch sein Abschlag ist ehrenhaft. Wenn er auch der Mann ist, unter allen Umständen unabhängig und nach Ueberzeugung zu handeln, so würde es doch immer heißen; er ist der Bruder. Man muß sich also vor dem Scheine hüten und die Ablehnung des hen. Schnell annehmen.

Wyf, v. Koppigen. Ich stimme jum Gegentheil, herr Professor Schnell bat es schon mehrere Male offen gesagt, wenn er mit seinem Bruder nicht einverstanden war. Er wird auch hier offen handeln.

Mühlemann. Das mußte ich auch unterflüßen. Die Untersuchung muß sich ja über das Ganze und nicht über die hrn. Kommissarien einzig ausdehnen. Die vier übrigen Mitglieder der Kommission werden schon hinreichen, um über dasjenige, was den hr. alt-Regierungsrath Schnell betrifft, ein unbefangenes Urtheil abzugeben.

Fellenberg. Ich hingegen muß den Beweggründen des Srn. Professor Schnell volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er hat bereits erklärt, daß er das und jenes thun würde. Das ist ein Entscheid, den er gegen die hier nöthige Unbefangenheit und Unpartheilichkeit abgegeben hat. Diese Erklärung können wir ihm nur zum Lobe anrechnen; aber wir mussen bennoch auf die Sache Rücksicht nehmen.

Abstimmung.

Wahl eines fünften Mitgliedes der Kommiffion an die Stelle des hrn. J. Schnell.

Es erhalten Stimmen.

Sr. Mani im 1. Sf. 48 im 2. Sf. 62 im 3. Sf. 71 im 4. Sf. 85

" Stettler " 44 " 34 " 33 " Schertenleib 22 " 24 " 21

Tillier " 8 " 7 " Wehren " 4

Ernannt ift somit Sr. Gerichtspräsident Mani im 4. Strutinium.

Dr. Candammann. Ich foll anzeigen daß auch Sr. alt-Regierungsrath Schnell die gestern auf ibn gefallene Wahl als Mitglied der neuen Dotationskommission nicht annimmt. Schnell, alt-Regierungsrath. Verhältniffe, Beschäftigungen — Alles miteinander — bewegen mich, das mir gestern geschenkte Zutrauen für dießmal abzulehnen. Ich glaube, verschiedentlich gezeigt zu haben, daß ich mich brauchen lasse, wo irgend die Möglichkeit vorhanden ift. hier könnte ich aber unmöglich eintreten, unmöglich!

(Br. alt-Regierungsrath Schnell nimmt den Austritt.)

Mani, Gerichtsprästent. Ich trage darauf an, die Entlassung nicht zu ertheilen, denn da treten keine solche Rücksichten ein, wie vorbin.

Abstimmung.

Durch's Sandmehr wird hierauf beschloffen, die Geneb. migung des Protofolls der heutigen Sigung wie gewöhn. lich dem Srn. Landammann und dem Srn. Schultheiß Tscharner nebft deffen Stellvertreter ju übertragen.

- Schlieflich wird ein Angug von 10 Mitgliedern bes Regierung braths verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt, batirt vom 9. April — in Betreff einer Abanderung der reglementarischen Borschriften über das Recht des Präsidenten sowohl des Großen Nathes als des Regierungsraths, die Sigungen aufzuheben.

hr. Landammann. Es ift der Wunsch geäußert worden, daß der Bericht der Kommission über die Juraangelegenheiten im Anfang der Maistung vorgelegt, und zum Boraus dann der Tag zur Behandlung angezeigt werden möchte. Ich werde trachten, mich darüber mit dieser Kommission ins Sinverständnis zu seinen, und nach Möglichseit den Tag der Behandlung vorher anzufünden. — Somit, Tit., da die eigentlichen Geschäfte erledigt sind, weshalb der Große Nath außerordentlich und bei Siden einberusen worden, so bleibt mir nur noch übrig, Ihren zahlreichen Besuch, wodurch Sie Ihr großes Interesse an den verhandelten Gegenständen beurfundet haben, hiemit zu verdanken und die Sitzung dieser außerordentlichen Frühlingssitzung des Großen Naths der Republik Bern als geschlossen zu erklären.

(Schluß der Sigung um 121/2 Uhr.)

Drudfehler.

Rr. 31. Seite 1 fteht in der Rede des Sen. Gerichtsprafidenten Straub irriger Beife: wenn wir hier fchon einen unzeitigen Bericht haben ic. flatt einen "einfeitigen Bericht".

Erklarung.

In Mr. 46. der Allgemeinen Schweizer Zeitung pag. 195 glaubt fich Sr. Dr. v. Morlot verpflichtet, ju ertlären, daß feine in der Sigung des Großen Nathes vom 7. April legthin gesprochenen Worte in Nr. 45 der Allgemeinen Schweizer Zeitung gang treu miedergegeben, daß hingegen in Rr. 29 der Berhandlungen des Großen Raths einige "nicht unbedeutende"

Stellen ausgelaffen worden feien.

Borerft muß der Unterzeichnete bemerten, daß, wenn Sr. Dr. v. Morlot gefunden hat, seine am 7. April in der Sigung des Großen Raths gesprochenen Worte feien unrichtig oder im Wefentlichen unvollständig in den "Berhandlungen" erschienen, - nach f. 2 des Defrete des Großen Rathe vom 22. Februar 1836 über Aufftellung eines Grofrathsfoneipienten - ju erwarten gemefen mare, Br. Dr. v. Mortot murde eine daberige - unverfängliche und unbeleidigende - Berichtigung gu-

nächft dem Berhandlungsblatte felbft einrücken laffen.

Da aber Sr. Dr. v. Mortot vorgezogen hat, durch das Organ der Allgemeinen Schweizer-Zeitung die unmotivirte Beschuldigung ins Publifum ju merfen, als feien feine am 7. April gesprochenen Worte nicht treu, fondern mit ,nicht unbedeutenden" Austaffungen in die "Berhandlungen" aufgenommen worden; da ferner jene Beschuldigung - jumal unter den obichmebenden Umftanden - der Redaftion ber "Berhandlungen" aus leicht ju errathenden Grunden nicht gleichgultig fein fann; und da noch dazu, wie und mehrmals zu Ohren gefommen ift, im Bublifum bier und da die - ganglich falfche und grund. lofe - Unficht herrscht, als ftunden die Berhandlungsblätter" unter irgend einer Censur oder Influent, - fo feben mir und - mit Widerwillen gwar - genothigt, dem Sit. Publifum im Intereffe der Wahrheit, jur Behauptung des bisher von den Berhandlungsblättern genoffenen Rredits und zu unferer eigenen Rechtfertigung eine vollständige Parallele zwischen der von der Allgemeinen Schweizer-Zeitung und der von und gegebenen Darfiellung der von hrn. Dr. v. Morlot am 7. April gesprochenen Worte vorzulegen.

Die Allgemeine Schweizer-Zeitung läßt den Brn. Dr. v. Mortot fo fprechen: (Nr. 45. pag. 191, 2. Sp. unten)

"Die in Folge der Mediationsafte aufgestellte Liquidations. "fommission war eine verfassungsgemäße, souverane, tompetente "Behörde."

Die Berhandlungen des Großen Raths (Ar. 29.

pag. 5. 2. Spalte) dagegen so:

"Diefer f. enthält den Grundfan der Rechtmäßigfeit unferer "Meflamationen und Erfapforderungen. Darüber muß ich mir "im Allgemeinen etwas erlauben. Die belvetische Liquidations. "fommission war eine verfaffungemäßige, fompetente, fouverane "Beborde;"

It da vielleicht etwas "nicht Unbedeutendes" von uns aus-

gelaffen worden?

Allgemeine Schweizer-Zeitung: "Die Dotations. nurfunde vom 20. September 1803, ift eine rechtsgültige, rechts. "beständige, für die Regierung verbindliche Berhandlung, fie "besteht de jure und de facto."

Berhandlungen: "die von ihr ausgegangene Dotations. "urfunde ift demnach eine rechtsgultige, rechtsfraftige und fur "die Regierung verbindliche Verhandlung, sie besteht de jure

"und de facto."

Allg, Schw. Zeitung: "Was die Liquidationsfommif-"fion gultig abgeschloffen hat, bleibt gultig, mag bernach "aus diefer Liquidationstommiffion werden, mas da wolle."

Verhandlungen: Fehlt! -

Alfo bier ware eine Auslaffung! Es ift febr leicht möglich, daß wir diesen San überhört haben; allein in unferm ftenographirten Koncepte fieht fein Wort davon. Ift es aber jedenfalls eine "nicht unbedeutende" Auslaffung? Der f. 2 jenes obenermahnten Defrets über die Aufstellung eines Koncipienten macht Letterm gur Pflicht, in der Redaftion der Reden die "Btederholungen" ju vermeiden, — und was ift diefer von der Aug. Schw. Zeitung aufgenommene Paffus anders, als eine Wiederholung des unmittelbar vorher Gefagten?

Milg. Schw. Zeitung: ". 18 der Berfaffung weist, im "Fall wo das allgemeine Wohl es erfordert, vorläufig in die "Privatrechte einzugreifen, den Staat ausdrucklich als Partei "vor die Gerichte, und behandelt ibn gleich jeder andern "Civilpartei."

Berhandlungen: "Der & 18 der Berfaffung fagt: "Alles Eigenthum ift unverletlich. Wenn das gemeine Wohl "die Aufopferung eines Gegenstandes deffetben erfordert; fo "geschicht es bloß unter dem Borbehalte vollftändiger Entschä-"digung. Die Frage über die Rechtmäßigfeit der Entschädi-"gungsforderung und die Ausmittelung des Betrags der Entuschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden."

Saben wir und etwa hier eine "nicht unbedeutende" Auslaffung zu Schulden fommen laffen? Schwerlich! Gine "micht unbedeutende" Auslaffung läft fich aber gerade bie Milg. Schw. Zeitung, bier ju Schulden fommen, indem fie den J. 94 der Berfaffung, welchen Sr. Dr. von Morlot unmittelbar nach dem §. 18 ebenfalls angeführt hat, und welchen wir in feiner Rede vollftandig eitirt haben, gang und ohne Erwähnung wegläßt. Wie verhält sichs da mit der Erflä-rung, die Allg. Schw. Zeitung habe — im Gegenfațe von Uns — "treu" referirt?

Allg. Schw. Zeitung: "Weder der Regierungsrath noch "der Große Rath hat das -Recht in folchen Streitsachen gu ent-"scheiden. Er murde in die Civiljuftig eingreifen, und die fo "verhaßte ungultige Cabinetsjuftig ausüben."

Berhandlungen: "Weder der Regierungsrath noch der "Große Rath haben bas Richt, bier irgend etwas gu ent-"scheiden, und murde er es thun, so murde er verfaffungswidrig

"bandeln und in die Juftig eingreifen."

Alfo fagen wir anftatt "Civiljustig" einfach "Justig"! das wird man einem Nichtinriften billiger Beife ju Gute halten. Allein wir laffen den Baffus von der "fo verhaften ungültigen "Cabinetsjuftig." aus!! Wir wollen auch da — in Betracht unserer Unvollfommenbeit — gerne zugeben, daß uns diese letten Worte entgangen fein fonnen; aber ift im Grunde damit etwas Reues gefagt, das in unferer Redaftion nicht enthalten mare? ift es fomit eine "nicht unbedeutende" Auslaffung? Wir mochten faft bem Gedanken Raum geben, Die Allg. Schw. Zeitung fet hier mehr als "treu" gewesen, denn Sr. Dr. v. Morlot wird doch schwerlich von einer "ungultigen" Cabinetsjuftig gesprochen haben.

Allg. Schw. Zeitung: "Durch den 30jährigen, ruhigen, "ungeftorten Befit glaube ich auch die Burgerschaft ber Stadt "Bern gegen jeden Angriff hinlänglich geschütt. Gie darf und "foll festen Rußes und mit gutem Gemiffen erwarten, was da "geschehen wird."

Berhandlungen : "Bon der Berjahrung übrigens bat "man nichts gefagt, und doch meine ich, burch ben 30jabrigen "rubigen Befit follte die Burgerschaft von Bern gegen jeden "daherigen Angriff gefchütt fein."

hat hr. Dr. v. Morlot fich etwa des Ausdruckes "Berjährung", den die Allg. Schw. Zeitung wegläßt, nicht bestent? Freilich — wenn diefes wegbleibt — scheint dann die vom Srn. Berichterftatter Regierungerath Rohler barauf gemachte Erwiderung (fiebe Mr. 29. der Berhandlungen pag. 6 2. Spalte, Unmerfung) nicht mehr zu paffen.

Milg. Schw. Zeitung: "herr Morlot erflart nun gu "Protofoll, daß er nicht in die Antrage der Specialfom-"miffion vom 14. Sornung 1836 eintrete, fondern diefelben "vielmehr von der Sand weisen will."

Berhandlungen: "Ich erfläre hiemit zu Protofoll, daß "ich in diefen Antrag nicht eintreten will, sondern daß ich "ihn von der Sand weise. Diefes erfläre ich ju Protofoll."

Wenn die Allg. Schw. Zeitung den hrn. Dr. v. Morlot bier fagen läßt, "daß er nicht in die Untrage u. f. m. eintrete"; fo referirt fie bier wiederum mehr als treu; denn Br. Dr. v. Morlot fann doch, nachdem bereits das Gintreten in die VI Antrage der Kommiffion vom Großen Rathe beschloffen und fogar einer diefer Untrage, nämlich der V., angenommen war, consequenter Weise unmöglich jest erft erflären, überall in die Antrage nicht eintreten zu wollen. Bielmehr hatte gr. Dr. v. Mortot hier bloß vom Sintreten in den Antrag I gesprochen. Daß diesem fo sei, und daß gerade wir also hier richtig und treu referirt baben, beweist fein bei der Borfrage über das Gintreten in fammtliche Unträge gegebenes Botum (in Mr. 29 der Berhandlungen pag. 2 2. Spalte ift dasselbe vollständig abgedruckt), wo er gar nicht sich gegen jedes Eintreten verwahrte, wie hier in Absicht auf den Antrag I geschah, sondern wo er bloß noch antrug: "beute nicht einzutreten, fondern die Sache noch ju verschieben." (Siehe überdieß das Protofoll des Großen Rath's vom 7. April pag. 3 des Originalfonceptes.) Gehört nun ein folcher Berftof unter die unbedeutenden oder unter die nicht unbedeutenden? und wer hat ihn begangen?

Allg. Schw. Zeitung: "Ferner in hinficht der fpatern "Dotation von 1831 erflarte Gr. Dr. Morlot aus wohl motipvirten Grunden, daß er darauf antrage, es bei diefer Dotation Beinftweilen verbleiben gu laffen, und diefelbe nicht guruck. "juziehen."

Verhandlungen: Nichts!

Das wäre nun freilich eine "nicht unbedeutende" Auslaffung! Allein hier ist derselbe Fall, wie unmittelbar vorher. Herr Dr. v. Morlot bat diefe Erflarung nicht bier bei Unlaf des Antrag I. von fich gegeben, fondern es geschah dieß — wo? bei der Behandlung des zuerft in Behandlung genommenen Antrags V. Dort war ja von der Dotation von 1831 die Rede, nicht bier bei Antrag I. Und haben etwa die "Berhand.

lungen" jene damals gegebene Erklärung nicht, oder etwa minder "treu" reproducirt? Davon fann man fich (in Rr. 29 der Berhandlungen pag. 4. 2te Spalte unten) überzeugen. Worin besteht also hier die "Treue" der Allg. Schw. Zeitung? Darin, daß sie in eine Rede zusammenwirft, was Sr. Dr. v. Mortot in drei Reden gefprochen bat. Diefer Umftand muß dem Scharfblide des Srn. Doftors entgangen fein.

Diefe Darstellung mag zeigen, wer treuer und vollständiger referirt hat, die Allg. Schw. Zeitung oder die Verhandlungs-blätter. Sollte aber dieselbe im Verhältniffe ju dem in Nr. 46 der Allg. Schw. Zeitung enthaltenen Angriffe etwas weitläufig und gedehnt erscheinen; so muß man bedenken, daß - nach ber Analogie eines befannten Sprichwortes -- man in wenig Worten oder Zeilen oft so viele Beschuldigungen aussprechen fann, daß zu ihrer Widerlegung eine lange Schrift faum binreicht.

Wir find zwar überzeugt, daß Sr. Dr. Mor Lot und in feinem Arrifel vielleicht nicht fo übel gewollt hat, allein die große Wichtigkeit, die wir auf die Heberzeugung des Bublifums von unserem ernften Streben nach Unpartheilichkeit und moglichster Treue in der Redaktion der Grofrathsverhandlungen fegen muffen, legt uns die unerläßliche Pflicht auf, nicht fille zu schweigen, wenn irgend etwas geschieht, das beim Publifum

daberige Zweifel erregen fonnte.

Unabsichtlichen Frrthumern und Verfeben in der Redaftion werden wir nicht immer entgeben fonnen, wie wir denn namentlich bei Anlag der Erörterungen über die Dotationeverbaltniffe - wenn irgend je - Reflamationen und Berichtigungen von verschiedenen Seiten erwarten. Aber gerade darum werden uns offene und einfache Berichtigungen flats willfommen fein, besonders wenn diefelben auf dem im §. 2 des Defretes über die Aufstellung eines Koncipienten bezeichneten Wege an uns gelangen. Wir find in diesem Falle fogar gefestlich und ausdrücklich verpflichtet, fie anzunehmen und den "Berhandlungen" beizufügen. Daß fr. Dr. v. Mortot diefes wußte, aber diefen Weg doch nicht einschlug, - das einzig, verbunden mit dem zufälligen Umffande, daß in öffentlichen Blättern den Erflärungen des Brn. Dr. v. Morlot vom 7. April - ein gewiffes Gewicht beigelegt worden, - gab feinem Artifel in unfern Augen eine Bedeutung, gegen deren Folgen und durch diefe Darftellung des Sachverhalts ju vermabren, wir und verpflichtet fühlten.

Bern den 16. April 1836.

1. Jaggi, Cand. Theol. Roneivient der Grofratbeverbandlungen.